Das Recht der Minderjährigen und Entmündigten nach dem 1. ...

A. Goering


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Das Recht

der

Minderjährigen und Entmündigten

nach dem 1. Januar 1900.

Von

Dr A. Goering

Landgerichtsrat in Frankfurt a. M.



Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1899.

Das Recht
der
Minderjährigen und Entmündigten

nach dem 1. Januar 1900.

Von

Dr. A. Goering
Amtsgerichtsrat in Frankfurt a. M.



Leipzig,
Verlag von C. L. Hirschfeld.
1899.

Vorwort.

Die nachstehende bescheidene Arbeit verdankt ihre Entstehung nicht eigener Erwägung, sondern fremder Anregung. Auf Wunsch soll sie den Versuch enthalten, den Vormundschaftsgerichten eine Sammlung desjenigen hauptsächlichsten Gesetzesmaterials zu bieten, dessen sie vom 1. Januar 1900 ab bedürfen, und zugleich die Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger, Beistände sowie die Mitglieder der Familien- und Waisenräte in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke sind die auf die Minderjährigen und Entmündigten bezüglichen Bestimmungen des B. G. B. zusammengestellt und zur Vermeidung eines zu großen Umfanges des Buches thunlichst knapp erläutert.

Die in Deutschland über die religiöse Erziehung der Kinder vorhandenen Bestimmungen sind unter möglichster Ausscheidung des nicht mehr Gültigen gesammelt und in ihrem Wortlaute beigegeben worden.

Ebenso erschien es zur Erleichterung schnellerer Orientierung wünschenswert, die Vorschriften über die Anlage von Mündelgeldern, wenigstens für die fünf größten deutschen Bundesstaaten, sowie Auszüge aus dem neuen Handelsgesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dem Freizügigkeitsgesetz, dem Auswanderungsgesetz und der Civilprozeßordnung, soweit diese Gesetze für Minderjährige wichtig sind, beizufügen.

Frankfurt a. M., im Oktober 1899.

Der Verfasser.

Litteratur.

Denkschrift zum Entwurf eines B. G. B.

Entwurf eines B. G. B.

Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. für das Deutsche Reich.

Protokolle zu dem Entwurfe des B. G. B.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz von Dr. G. Planck, Berlin 1897.

Die Confession der Kinder nach den Landesgesetzen in Deutschland von Dr. Karl Schmidt, Freiberg i. Br. 1890.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen von Hinrichs in dem Archiv für civil. Praxis Bd. 75, S. 100 ff.

v. Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze Bd. 7, S. 524.

G. S. von Hannover 1826 II. Abth. S. 174.

Frankfurter Rechtsquellen, Frankfurt a/M. 1892.

Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten von Dr. Felix Hecht, Stuttgart 1875.

Das deutsche Vormundschaftsrecht von Schultzenstein-Böhme, Berlin 1898.

Berichtigung.

Auf Seite 31 muß es unter § 1783 heißen: „Bestellung der Ehefrau zum Vormund."

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

Die Geschäftsfähigkeit im allgemeinen.

B. G. B. §§ 104—106 (vergl. S. 21).

Die Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, heißt Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Geschäftsfähigkeit, womit das B. G. B. die Fähigkeit bezeichnet, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Unbeschränkt geschäftsfähig sind nur Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen gleichgestellt sind die für volljährig erklärten Personen.

Volljährigkeitserklärung und ihre Voraussetzungen.

Die Volljährigkeitserklärung hat zur Voraussetzung, daß der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und daß ihm nicht ohne seinen Willen die geschützte Stellung, welche er vermöge des regelmäßigen Rechtes genießt, entzogen und die Rechtsvergünstigung der Volljährigkeitserklärung aufgedrängt werde.

Ein unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger bedarf der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Das Zustimmungsrecht ist aber nicht gegeben zum Schutze lediglich eigennütziger Interessen der Eltern, daher ist es dem Gewalthaber versagt, dem die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist. Eine minderjährige Witwe bedarf der Zustimmung des Gewalthabers nicht.

Wirkung der Volljährigkeitserklärung.

Die Volljährigkeitserklärung hat die Wirkung, daß der für volljährig Erklärte in jeder Beziehung gesetzlich als volljährig gilt. Die innere Berechtigung der Volljährigkeitserklärung liegt darin, daß sie im gegebenen Falle sich als eine zweckmäßige, die gesamte Lebenslage der Minderjährigen fördernde Maßregel darstellt. Nur in diesem Falle soll sie erfolgen.

§ 104. Geschäftsunfähige Personen.

Geschäftsunfähig sind Personen, welche das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben. Solchen Personen geht der Regel nach

die erforderliche Willenskraft und jedenfalls das erforderliche Erkenntnisvermögen ab. Besitz können sie erwerben, denn der Besitz wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache erworben.

Aus dem gleichen Grunde geschäftsunfähig sind Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, für die Dauer dieses Zustandes, sofern der letztere nicht in vorübergehender Bewußtlosigkeit — Schlaf, hochgradige Trunkenheit u. s. w. —, sondern in andauernder Störung der Geistesthätigkeit besteht.

Den noch nicht zur Vernunft gekommenen Personen im Kindesalter stehen Personen gleich, welche die Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung wieder verloren haben. Die bürgerliche Selbständigkeit soll aber solchen Personen nicht kurzer Hand, sondern nur dadurch entzogen werden, daß der krankhafte Geisteszustand nach voraus gegangener Sachuntersuchung durch gerichtlichen Spruch, Entmündigung, festgestellt wird. Die so entmündigten Personen sind ebenfalls geschäftsunfähig.

§ 105. Willenserklärungen Geschäftsunfähiger.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen haben keinerlei rechtliche Bedeutung, sie sind nichtig.

Minderjährige, welche das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind zwar willenskräftig, besitzen aber nicht denjenigen Grad geistiger Reife und geschäftlicher Erfahrung, welcher erforderlich ist, um ungefährdet im Rechtsverkehre selbständig auftreten zu können.

§ 106. Minderjährige über 7 Jahre sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Der seitens der Rechtsordnung ihnen zu gewährende Schutz besteht darin, daß sie im freien Handeln beschränkt und Umfang und Folgen dieser Beschränkung so bestimmt werden, daß die von ihnen vorgenommenen nachteiligen Rechtsgeschäfte möglichst unschädlich gemacht werden.

In der Geschäftsfähigkeit nur beschränkt und darin den Minderjährigen über 7 Jahre gleichgestellt sind nach § 114 B. G. B.:

1. Die wegen bloßer Geistesschwäche Entmündigten.

Eine Entmündigung wegen Geistesschwäche ist aber nur zuläßig, wenn diese einer Person die Fähigkeit nimmt, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Oft liegen aber die Verhältnisse einer solchen Person so einfach, daß es der in der Entmündigung liegenden Fürsorge nicht bedarf.

2. Die wegen Verschwendung Entmündigten.

Nicht jeder, den man im gemeinen Leben mit dem Namen eines Verschwenders belegt, soll Gefahr laufen, entmündigt zu werden. Es genügt nicht, daß eine Person einen übermächtigen, zu ihrem Vermögen

in erheblichem Mißverhältnisse stehenden Aufwand macht. Das Moment, auf welches es ankommt, ist, daß die Person einen Hang zur zwecklosen Vermögensverschleuderung besitzt, welcher die Besorgnis begründet erscheinen läßt, daß sie durch ihr Verhalten sich und ihre Familie dem Notstande preisgiebt. Vermögensbesitz ist nicht erforderlich, auch mittellose Schuldenmacher können entmündigt werden.

3. Die wegen Trunksucht Entmündigten.

Zur Entmündigung wegen Trunksucht ist erforderlich, daß ein krankhafter Zustand vorliegt, der zur Folge hat, daß einer Person die Energie fehlt, dem Reize zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen, so daß sie ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Dritter gefährdet.

Die nach § 6 B. G. B. zulässige Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht ist nicht auf Volljährige beschränkt, denn es ist notwendig, den unmittelbaren Anschluß an das Aufhören der Minderjährigkeit zu ermöglichen.

Die Schutzvorschriften für die einer Fürsorge bedürftigen Personen sind enthalten in den allgemeinen Bestimmungen über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit §§ 107—113 und in einer Reihe besonderer Bestimmungen. Dahin gehören die Bestimmungen über die Rechtsgeschäfte, welche solchen Personen gegenüber von Dritten vorgenommen werden, § 131. Die Bestimmungen über die gegen sie laufende Verjährung §§ 204, 206, über ihre Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen §§ 827—832, einschließlich des § 782, über ihre ehelichen Verhältnisse §§ 1303—1308, 1331, 1336—1340, 1437, über ihre Befähigung zu letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen und Erbverzichten §§ 2229, 2230, 2247, 2275, 2347, 2351, endlich die Bestimmungen über die Vormundschaft §§ 1773—1921. Die außerdem für Kinder in Betracht kommenden Bestimmungen sind enthalten in den Vorschriften über die eheliche Abstammung §§ 1591—1600, über die Unterhaltspflicht §§ 1601, 1602, 1603, 1605, 1606, 1610 bis 1612, über die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder, der Kinder aus nichtigen Ehen, der unehelichen Kinder, über die Legitimation unehelicher Kinder und die Annahme an Kindesstatt §§ 1616—1777.

1. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

§§ 107—113 (vergl. S. 21 u. 22).

§ 107. Unbeschränktheit in der Vornahme reiner Erwerbsgeschäfte.

Das B. G. B. unterscheidet zwischen Rechtsgeschäften der Minderjährigen, durch welche dieselben lediglich Rechte erwerben oder von Verbindlichkeiten befreit werden, und Rechtsgeschäften, welche diesen Charakter nicht haben. In der Vornahme der ersteren sind die Minderjährigen unbeschränkt, sie können durch dieselben nur gewinnen, eine Fürsorge ist nicht erforderlich. Dahin gehört vor allem die Annahme einer reinen Schenkung durch den Minderjährigen.

Zu allen anderen Geschäften bedürfen Minderjährige der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, also des Trägers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes.

Bezüglich dieser Geschäfte ist zu unterscheiden zwischen einseitigen Rechtsgeschäften, d. h. solchen, zu deren Zustandekommen die Willenserklärung einer Person genügt — z. B. Kündigung, Erteilung einer Vollmacht —, und Verträgen, deren Entstehung auf der Willenseinigung mehrerer Personen beruht — z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag.

§ 108. Wirksamkeit der von Minderjährigen abgeschlossenen Verträge.

Schließt ein Minderjähriger einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so wird er gegen die nachteiligen Folgen dieses Vertragsabschlusses dadurch geschützt, daß dessen Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertreters abhängig gemacht wird.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu einem von dem Minderjährigen vorzunehmenden Rechtsgeschäft kann ebenso wie die Genehmigung eines von dem Minderjährigen bereits vorgenommenen Rechtsgeschäftes ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn der andere Vertragsschließende den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung auffordert. Beides kann nur gegenüber den anderen Vertragschließenden erklärt werden. Was nach Abschluß des Vertrages seitens des Minderjährigen zwischen diesem und seinem gesetzlichen Vertreter verhandelt wird, hat die Natur einer inneren Angelegenheit. Aus diesem Grunde ist die Erklärung der Genehmigung oder ihrer Verweigerung unwirksam, welche den Minderjährigen gegenüber erfolgt ist, bevor der andere Vertragschließende den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung aufgefordert hat.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung kann nicht auf unbegrenzte Zeit der Willkür des gesetzlichen Vertreters anheimgestellt bleiben. Die Genehmigung kann nur

bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Ist der Minderjährige in der Zwischenzeit unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle derjenigen seines Vertreters,

§ 109. Rücktrittsrecht des anderen Vertragschließenden.

Eine Ungerechtigkeit gegen den anderen Vertragschließenden würde es sein, wenn er an den Vertrag gebunden wäre, bis die Entschließung des gesetzlichen Vertreters erfolgt; daher ist er bis zur Genehmigung des Vertrages zum Widerrufe berechtigt. Dieser Rücktritt ist noch durch die Bestimmung erleichtert, daß er auch dem Minderjährigen gegenüber erfolgen kann. Der Widerruf hat die Wirkung, daß der Vertrag nicht als abgeschlossen gilt.

Der Minderjährige kann jedoch den Widerruf unwirksam machen, wenn er beweist, daß der andere Teil bei Abschluß des Vertrages die Minderjährigkeit gekannt hat. Kann der andere Teil aber beweisen, daß der Minderjährige wahrheitswidrig die Einwilligung des Vertreters behauptet hat, so ist sein Widerruf unanfechtbar, falls ihm nicht das Fehlen der Einwilligung beim Abschlusse des Vertrages bekannt war.

§ 110. Obligatorische Geschäfte, welche aus dem einem Minderjährigen überwiesenen Vermögen erfüllt werden, sind voll wirksam.

Es ist allgemeine Sitte, daß dem heranwachsenden Minderjährigen gewisse Geldbeträge zur freien Verfügung oder zur Verwendung für bestimmte Zwecke von dem gesetzlichen Vertreter überwiesen werden. Ein größeres oder geringeres Taschengeld ist fast allgemein üblich. Mitunter werden auch aus sonstigen Gründen Vermögenswerte Minderjährigen in der gedachten Art zugewendet.

Wenn nun der Minderjährige, welchem eine gewisse Summe zur freien Verfügung überlassen ist, einen Gegenstand kauft, den Kaufpreis aber nicht sofort bezahlt und das überwiesene Geld anderweit verwendet, so rechtfertigt es sich nicht, jenen Kaufvertrag als wirksam zu behandeln und dem Verkäufer einen in das ganze Vermögen des Minderjährigen vollstreckbaren Anspruch auf den Kaufpreis einzuräumen. Statt *eines* solchen Vertrages könnte der Minderjährige eine ganze Anzahl abschließen und dadurch Verbindlichkeiten eingehen, welche den ihm zur freien Verfügung überwiesenen Betrag weit übersteigen. Das B. G. B. hat daher nur diejenigen Verträge für von Anfang an wirksam erklärt, welche der Minderjährige seinerseits mit dem ihm zur Verfügung gestellten Gelde *erfüllt hat*. Den Hauptfall bilden die sofort bei dem Abschluß erfüllten Geschäfte; es können aber auch Kreditgeschäfte, wenn sie von dem Minderjährigen aus dem überwiesenen Vermögen erfüllt werden, Wirksamkeit erlangen.

§ 111. Einseitige Rechtsgeschäfte des Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzl. Vertreters unwirksam.

Die Behandlung der ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte als unwirksam wurzelt in der Rücksichtnahme auf die Lage derjenigen Personen, deren Rechtsverhältnisse durch diese Geschäfte berührt würden, wenn dieselben gültig wären. Die Personen, welche dem Minderjährigen bei einem einseitigen Rechtsgeschäft gegenüber stehen, sind nicht, wie bei Verträgen, in der Lage, darüber zu befinden, ob sie mit dem Minderjährigen sich einlassen wollen. Es wäre daher unbillig, dieselben unter der Ungewißheit leiden zu lassen, welche in der Zeit von der Vornahme des Geschäftes bis zur Entschließung des Vertreters über seine Genehmigung bestehen würde. Für einen Darlehnsschuldner, für einen Mieter oder Pächter würden sich unter Umständen erhebliche Nachteile ergeben, wenn ein Minderjähriger ihn dergestalt zu kündigen vermöchte, daß es von dem späteren Ermessen des gesetzlichen Vertreters abhinge, ob die Kündigung wirksam sein solle oder nicht.

Die Unwirksamkeit der fraglichen einseitigen Rechtsgeschäfte — z. B. Kündigung, Widerruf einer Schenkung — ist daher ausnahmslos vorgeschrieben. Nimmt der Minderjährige mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein einseitiges Rechtsgeschäft vor, so ist es unwirksam, wenn der andere Teil es mangels Vorlage einer schriftlich erklärten Einwilligung zurückweist, es sei denn daß der Vertreter den anderen von der Einwilligung benachrichtigt hätte.

§ 112. Selbständiger Gewerbebetrieb eines Minderjährigen.

Die Gewerbeordnung macht ebensowenig wie das Handelsgesetzbuch die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb von der Erreichung der Volljährigkeit abhängig. Es war daher nur folgerichtig, dem Minderjährigen auf dem gewerblichen Gebiete eine erweiterte Verpflichtungs- und Verfügungsthätigkeit zuzugestehen. Das B. G. B. verleiht deshalb dem Minderjährigen, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung erteilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, die Fähigkeit zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Unter Erwerbsgeschäft wird dabei jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag dieselbe in Handel, Fabrikbetrieb, Handwerk oder Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufes bestehen. Ausgenommen sind nur diejenigen Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Auch die Entziehung der Ermächtigung zum selbständigen Betriebe des Erwerbsgeschäftes ist zur Vermeidung der Unsicherheit des

Verkehrs mit einem solchen Minderjährigen an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden.

§ 113. Dienst- und Arbeitsverträge Minderjähriger.

Wenn ein Minderjähriger seinen Unterhalt dadurch zu beschaffen genötigt ist, daß er in Dienst oder Arbeit tritt, so bringen die Verhältnisse es mit sich, daß der gesetzliche Vertreter die Einwilligung dazu im allgemeinen erteilt und dem Minderjährigen die Aufsuchung und Begründung eines geeigneten Unterkommens überläßt. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung. Die dem Minderjährigen erteilte Einwilligung hat aber auch die Bedeutung, daß er ermächtigt ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wieder aufzuheben sowie alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche die Erfüllung eines solchen Verhältnisses betreffen. Auch hier sind aber diejenigen Verträge ausgenommen, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die erteilte Ermächtigung kann von dem gesetzlichen Vertreter jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden, unbeschadet der Rechte Dritter aus den von dem Minderjährigen bereits übernommenen Verpflichtungen.

Wird dem Minderjährigen die Ermächtigung vom Vormunde — nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt — verweigert, so hat auf Antrag des Minderjährigen das Vormundschaftsgericht die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

2. Rechtsgeschäfte gegenüber geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen.

§ 131 (vergl. S. 22).

Der Schutz geschäftsunfähiger und in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen würde nur unvollkommen erreicht sein, wenn die Fürsorge auf die von *ihnen* vorgenommenen Rechtsgeschäfte sich beschränkte. Es bedurfte daher einer ferneren Vorschrift in Ansehung der Rechtsgeschäfte *Dritter*, soweit solche Geschäfte darauf gerichtet sind, eine Änderung in der Rechtslage dieser Personen ohne deren Zuthun herbeizuführen. Hat daher ein Dritter einem Geschäftsunfähigen oder einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten gegenüber eine auf einen rechtlichen Erfolg abzielende Willenserklärung abgegeben, so wird dieselbe nicht eher wirksam, bis der gesetzliche Vertreter von ihr Kenntnis erlangt hat. Enthält aber die Willenserklärung des Dritten für die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person lediglich einen rechtlichen Vorteil, oder hat der gesetzliche Vertreter seine Ein-

willigung erteilt, so wird die Erklärung mit dem Augenblicke ihrer Kenntnisnahme durch den Vertreter wirksam.

3. Anspruchsverjährung.

§§ 204, 206 (vergl. S. 22 u. 23).

§ 204. Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel.

Die Rücksicht auf das der Schonung dringend bedürftige Pietätsverhältnis, welches zwischen Eltern und Kindern, Vormund und Mündel besteht, gebietet, jede Störung fernzuhalten und zu einer solchen auch dadurch keinen Anlaß zu geben, daß bei zweifelhaften Ansprüchen der eine oder der andere Teil genötigt wird, zur Verhinderung des Ablaufs der Verjährung den Klageweg zu betreten. Außerdem sind die betreffenden Ansprüche vielfach derart, daß eine Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer überhaupt erst nach Beendigung des betreffenden Verhältnisses am Platze ist. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß das enge Band zwischen Eltern und Kindern erfahrungsgemäß mit der Volljährigkeit der letzteren sich lockert, erschien es angemessen, der Hemmung der Verjährung in Ansehung der zwischen denselben bestehenden Ansprüche nur für die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder eintreten zu lassen. Für Vormund und Mündel tritt an die Stelle der Minderjährigkeit die Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

§ 206. Anspruchsverjährung gegen geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen.

Der Gedanke, daß der Fürsorge bedürftige Personen um ihres Zustandes willen, ohne Rücksicht auf die ihnen beigeordnete Vertretung, gegen die Verjährung geschützt werden müßten, ist der Auffassung gewichen, daß die Unfähigkeit solcher Personen durch die gesetzliche Vertretung nach außen gehoben werde und eine besondere Fürsorge nur insofern in Frage komme, als die Vertretung, welche vorhanden sein soll, nicht vorhanden ist.

Ist daher eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so soll die Verjährung gegen ihn nicht eher ablaufen, als sechs Monate nach dem Zeitpunkte, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Beträgt aber die Verjährungsfrist weniger als sechs Monate, so tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist.

Minderjährige, welchen das Gesetz die Fähigkeit beilegt, durch Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte sich selbständig zu verpflichten — Geschäfte aus selbständigem Gewerbebetrieb, aus Dienst- und Arbeitsverhältnis —, besitzen auch die Fähigkeit, die aus solchen Geschäften ihnen erwachsenden Ansprüche selbständig vor Gericht zu ver-

folgen. Auf die Verjährung dieser Ansprüche erstreckt sich daher die Vorschrift des § 206 Abs. 1 nicht.

4. Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen.

§§ 827—829, 832, 682 (vergl. S. 23).

Unerlaubte Handlungen im Sinne der Schadenersatzpflicht sind die widerrechtlichen; was nicht widerrechtlich ist, ist erlaubt. Widerrechtlich aber ist vor allem das Handeln gegen ein absolutes Verbotsgesetz. Ebenso zweifellos widerrechtlich ist die Verletzung des einem Anderen zustehenden absoluten Rechtes, z. B. des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums. Wer vorsätzlich oder fahrlässig solche Rechte widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Schadenersatz verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, welcher durch Verbreitung wahrheitswidriger Thatsachen eines Anderen Kredit gefährdet, ferner derjenige, welcher sich der Verführung zur Unzucht durch Hinterlist, durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses schuldig macht, und derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise — durch sog. illoyale Handlungen — einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt.

§ 827. Verantwortlichkeit bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Unwillkürliche Handlungen kommen als juristische Handlungen überhaupt nicht in Betracht, können nicht zugerechnet werden. Eine Anwendung dieses Grundsatzes enthält die Vorschrift, daß eine Person, welche, des Vernunftgebrauches beraubt, einem Anderen einen Schaden zufügt, hierfür nicht verantwortlich ist. Dagegen tritt die Verantwortlichkeit ein, wenn der Vernunftgebrauch durch *selbstverschuldete* Betrunkenheit ausgeschlossen war. Damit ist zugleich anerkannt, daß der Rausch an sich die Zurechnungsfähigkeit aufheben kann.

§ 828. Verantwortlichkeit Minderjähriger für unerlaubte Handlungen.

Die Unverantwortlichkeit der im Kindesalter stehenden Personen für unerlaubte Handlungen, sog. Deliktsunfähigkeit, ist prinzipiell überall anerkannt. Vor zurückgelegtem siebenten Lebensjahre ist keine Person deliktsfähig. Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist nur dann für den einem Anderen zugefügten Schaden verantwortlich, wenn festgestellt worden ist, daß er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Personen von über achtzehn Jahren sind für unerlaubte Handlungen unbeschränkt verantwortlich.

§ 829. Haftung ohne Verschulden.

Die nach den Bestimmungen der §§ 827 und 828 für den einem Anderen zugefügten Schaden Unverantwortlichen haften unter besonderen Umständen doch für den Ersatz. Gedacht ist hier an den Fall, daß eine wohlbemittelte Person unter Umständen, in denen die

Annahme eines Verschuldens ausgeschlossen ist, einer unbemittelten Person einen Schaden zugefügt hat. Hier entspricht es der Billigkeit, falls der Ersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten verlangt werden kann (vergl. § 832), dem Geschädigten Schadloshaltung zu gewähren, wie es im umgekehrten Falle auch gerecht ist, den Schädiger nicht zu zwingen, seine nötigsten Subsistenzmittel zur Entschädigung des Verletzten zu opfern. Es muß darauf gesehen werden, daß dem Schädiger soviel verbleibe, als er bedarf, um den eigenen Unterhalt und den seiner Familie zu bestreiten.

§ 832. Haftung wegen versäumter Aufsicht aus gesetzl. Verpflichtung.

Durch Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht wird ein die Verantwortung gegen jeden Dritten nach sich ziehendes Delikt begangen. Die Aufsichtspflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt und diejenige des Vormundes sind im Familienrecht geordnet. Weitere Fälle gesetzlicher Aufsichtspflicht ergeben sich aus dem Gewerberechte, Gesinderechte, Schulrechte u. s. w. Wer dieser Aufsichtspflicht nicht genügt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den die zu beaufsichtigende Person einem Andern widerrechtlich zufügt, es sei denn daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht eingetreten wäre. Die gleiche Verantwortlichkeit ist demjenigen auferlegt, welcher die Führung der Aufsicht vertraglich übernommen hat, z. B. dem Behüter eines Geisteskranken.

§ 682. Haftung des geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Geschäftsführers ohne Auftrag.

Nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung haftet derjenige, welcher geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und ein Geschäft für einen Anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein.

5. Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen.

Von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person für unerlaubte Handlungen ist zu unterscheiden ihre strafrechtliche Verfolgbarkeit.

In dieser Beziehung bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch:

> § 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Hierher gehören epileptische Anfälle, Trunkenheit, Irrsinn.

Nach dem E. G. z. B. G. B. Art. 34 treten an die Stelle des § 55 des R. St. G. folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Weiter bestimmt das R. St. G. § 56:

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

6. Eingehung der Ehe.

B. G. B. §§ 1303—1308, 1314, 1318 (vergl. S. 24 u. 25).

§ 1303. Ehemündigkeit.

Bei Männern tritt die Ehemündigkeit mit der Volljährigkeit ein. Der Satz, daß Heirat mündig mache, ist in das B. G. B. nicht aufgenommen. In den vereinzelten Fällen, in denen ein Minderjähriger ein berechtigtes Interesse haben kann, eine Ehe zu schließen, reicht das Institut der Volljährigkeitserklärung aus, um ihm diese Möglichkeit zu eröffnen.

Eine Frau ist bereits mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ehemündig. Wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheint, den außerehelichen Geschlechtsverkehr durch eine alsbaldige Eheschließung gewissermaßen zu heilen, so wird die Verwaltungsbehörde nicht anstehen, auch der Frau unter sechzehn Jahren die Erlaubnis zu erteilen.

§ 1304. Einwilligung des gesetzl. Vertreters.

Zur Eheschließung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gesetzlicher Vertreter ist, jenachdem die in der Geschäftsfähigkeit be-

schränkte Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund. Falls der Vormund, nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt die Einwilligung verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung auf Antrag des Mündels ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe in dessen Interesse liegt.

§ 1305. Einwilligung der Eltern als solcher.

Die Einwilligung der Eltern ist nicht oder doch nicht vorwiegend Ausfluß der Fürsorge für die Person des Kindes, sondern Ausfluß der den Eltern geschuldeten Ehrerbietung und der persönlichen Interessen der Eltern, indem bei der Eheschließung der Kinder auch Familieninteressen, insbesondere die Alimentationspflicht in Frage kommen. Die Konsequenz dieses Standpunktes müßte dahin führen, für die ganze Lebenszeit der Eltern deren Einwilligung zur Eheschließung zu fordern. Daher ist in Berücksichtigung auch der Interessen der Kinder bestimmt, daß ein ehеliches Kind nur bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters als des Familienoberhauptes, ein uneheliches Kind bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter bedarf. Nach dem Tode des Vaters wird die Einwilligung der Mutter gefordert, ebenso dann, wenn der Vater eine nichtige Ehe geschlossen hatte, obwohl ihm die Nichtigkeit der Ehe bekannt war und er aus diesem Grunde die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht hat.

Ein durch die Ehelichkeitserklärung legitimiertes Kind wird dadurch regelmäßig der mütterlichen Familie entfremdet und nimmt häufiger in socialer Hinsicht eine von seinem bisherigen Verhältnissen völlig verschiedene Lebensstellung ein. Daher ist bestimmt, daß ein für ehelich erklärtes Kind der Einwilligung seiner Mutter zur Eheschließung nicht bedarf, auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Sind der Vater oder die Mutter dauernd unfähig, eine Erklärung abzugeben, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so ist das ihrem Tode gleich zu achten.

§ 1306. Elterliche Einwilligung bei angenommenen Kindern.

Bei einem an Kindesstatt angenommenen Kinde tritt an die Stelle der Einwilligung der leiblichen Eltern die Einwilligung desjenigen, welcher das Kind an Kindesstatt angenommen hat. Sofern während Bestehens der Ehe von einem Ehegatten das Kind des anderen Ehegatten (z. B. das uneheliche Kind der Frau) oder von beiden Ehegatten dieselbe Person an Kindesstatt angenommen wird, ist es konsequent, daß in diesem Falle zur Eheschließung des angenommenen Kindes die Einwilligung des Ehemannes und nach dessen Tode die Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist. Sind der Ehemann oder

die Ehefrau zur Abgabe einer Erklärung dauernd unfähig, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so ist das ihrem Tode gleich zu achten.

Die Einwilligung der leiblichen Eltern ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Annahme an Kindesstatt wieder aufgehoben ist.

§ 1307. Persönliche Natur des Einwilligungsrechtes.

Eine Vertretung in der Erklärung des elterlichen Willens in dem Sinne, daß die Einwilligungserklärung durch die Vermittelung eines Anderen abgegeben wird, ist selbstverständlich zulässig. Unzulässig ist aber die Vertretung im Willen selbst, d. h. die Einwilligung der Eltern kann nicht durch die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Konsequenterweise ist darum, falls der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung des Kindes nicht erforderlich. —

§ 1308 Ersetzung der elterlichen Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht.

Unter Umständen können die Verhältnisse so liegen, daß das Interesse der Kinder einen rechtlichen Schutz gegen gewissenlose Eltern, welche ihre Einwilligung zur Eheschließung aus Bosheit oder aus eigennützigen Beweggründen verweigern und dadurch vielleicht das ganze Glück der Kinder für die Zukunft zerstören würden, dringend erheischt.

Volljährigen Kindern steht in solchen Fällen das Recht zu, die Ersetzung des elterlichen Willens durch das Vormundschaftsgericht zu beantragen. Letzteres muß die elterliche Einwilligung ersetzen, wenn sie ohne triftigen Grund versagt wird. Der streitigen Gerichtsbarkeit ist diese Angelegenheit damit entzogen, eine Klage auf richterliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung giebt es nicht mehr.

Im Interesse einer richtigen Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht vorher, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne zu große Kosten möglich ist, Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, die alsdann vom Kinde den Ersatz ihrer vom Vormundschaftsgerichte festzusetzenden Auslagen verlangen können.

§ 1314. Sicherstellung der Kinder aus früherer Ehe.

Für den Fall der Wiederverheiratung eines Eheteiles soll das Interesse der Kinder der früheren Ehe in Ansehung ihres Vermögens gesichert werden. Wer daher ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine neue Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterstehenden Vermögens eingereicht und daß eine eventuell notwendige vermögensrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden hat, oder daß ihm diese Verpflichtungen nicht obliegen.

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömm-

linge vorhanden, so wird zwischen diesen und dem überlebenden Ehegatten, sofern erstere nach der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundsschaftgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Erst wenn er vom Vormundsschaftsgericht ein Zeugnis darüber, daß diesen Vorschriften von ihm genügt ist, oder daß sie ihm nicht obliegen, beigebracht hat, darf der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen.

Den gleichen Schutz wie die ehelichen Kinder genießen die legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen Personen.

§ 1318. Minderjährige keine Trauzeugen.

Die Trauzeugen müssen volljährig oder für volljährig erklärt sein; Minderjährige sollen als Zeugen bei der Eheschließung nicht zugezogen werden.

NB. Ein Minderjähriger soll auch nicht Zeuge oder Dolmetscher sein bei einer Testamentserrichtung und bei Errichtung und Aufhebung eines Erbvertrages.

7. Ungültigkeit der Ehe.

§§ 1325, 1331, 1336—1340, 1437 (vergl. S. 25 u. 26).

Es giebt zwei Arten der Ungültigkeit der Ehe, nämlich die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit der Ehe. Eine Ehe ist nichtig, wenn der Fortbestand der Ehe ihrem sittlichen Wesen und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde, z. B. die Doppelehe, die wegen Ehebruchs verbotene Ehe u. s. w. Die Nichtigkeit kann nicht nur von jedem der Ehegatten und vom Staatsanwalte, sondern unter Umständen auch von einem Dritten geltend gemacht werden.

Eine Ehe ist anfechtbar z. B. wegen Irrtums über die Person oder über gewisse persönliche Eigenschaften des anderen Teiles oder wegen Irrtums über das Leben des für tot erklärten Ehegatten u. s. w. Die Anfechtbarkeit tritt aber nur ein, wenn der Ehegatte, dem das Gesetz das Recht dazu einräumt, von diesem Rechte Gebrauch macht.

§ 1325. Nichtigkeit der Ehe bei Geschäftsunfähigkeit eines der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung.

Da die Eheschließung rechtlich betrachtet sich als ein Rechtsgeschäft darstellt, so entspricht es den allgemeinen Grundsätzen, daß die Ehe nichtig ist, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war.

Wenn eine Person, welche bei der Eheschließung geschäftsunfähig war, wieder geschäftsfähig wird, so liegt es allerdings im öffentlichen

Interesse wie im Interesse der unmittelbar Beteiligten, daß die Aufrechterhaltung der Ehe ermöglicht, die Nichtigkeit also geheilt wird. Dies geschieht dadurch, daß der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Ehe bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Ehe ist dann als von Anfang an gültig anzusehen. Die Bestätigung bedarf nicht der Form der Eheschließung.

§ 1331. Anfechtbarkeit der Ehe durch den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten.

Dem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten soll bei einem so wichtigen, das ganze Lebensglück bestimmenden Rechtsgeschäfte, wie der Eheschließung, der Schutz nicht entzogen werden, welchen das Recht bei sonstigen Verträgen grundsätzlich gewährt. Daher kann die Ehe von den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten angefochten werden, wenn dessen gesetzlicher Vertreter in die Eheschließung oder in die Bestätigung der anfänglich nichtigen Ehe nicht eingewilligt hat.

§ 1336. Höchstpersönliche Natur des Anfechtungsrechtes.

Das Anfechtungsrecht ist ein höchst persönliches Recht, daher kann die Anfechtung der Ehe nicht durch einen Vertreter in dem Sinne erfolgen, daß sie auch gegen den Willen des berechtigten Ehegatten bewirkt wird. Anderseits ist der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht gebunden. Nur im Falle des § 1331 kann, so lange der Anfechtungsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ausschließlich der gesetzliche Vertreter die Ehe anfechten, ohne daß er etwa der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Letztere ist nur dann notwendig, wenn für einen *geschäftsunfähigen* Ehegatten sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten will.

§ 1337. Ausschließung des Anfechtungsrechtes durch Genehmigung oder Bestätigung.

Nach dem allgemeinen Rechtssatze, daß die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes ausgeschlossen sei, wenn es von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt werde, ist auch die Anfechtung der Ehe ausgeschlossen, wenn ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte in diesem Zustande die Ehe eingegangen hat, sie aber nach erlangter Geschäftsfähigkeit bestätigt, was auch stillschweigend, z. B. durch Leistung der ehelichen Pflicht, geschehen kann.

Auch wenn der gesetzliche Vertreter die von einem in der Geschaftsfähigkeit beschränkten Ehegatten eingegangenen Ehe genehmigt, ist ihre Anfechtung ausgeschlossen. Verweigert der *Vormund*, nicht der Inhaber der elterlichen Gewalt die Genehmigung, so muß dieselbe auf Antrag des Ehegatten, sofern sie in seinem Interesse liegt, vom Vormundschaftsgerichte ersetzt werden.

§ 1338. Ausschließung der Anfechtung durch Auflösung der Ehe.

Eine Ehe wird aufgelöst durch den Tod eines Ehegatten, durch die Scheidung der Ehe und durch Wiederverheiratung eines Ehegatten nach der Todeserklärung des anderen. Mit dem Tode des

anfechtungsberechtigten Ehegatten erlischt auch dessen Anfechtungsrecht. Eine Vererbung desselben kann nicht stattfinden, da es als ein höchstpersönliches Recht erscheint.

Im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Todeserklärung würde zwar nach allgemeinen Grundsätzen die Anfechtung der Ehe nicht ausgeschlossen sein, da jedoch in jenen beiden Fällen eine Anfechtung kaum zu erwarten sein wird, so lag kein Bedürfnis vor, das Anfechtungsrecht über die Auflösung hinaus bestehen zu lassen. Wird aber die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten gelöst, so behält der überlebende anfechtungsberechtigte Ehegatte sein Anfechtungsrecht. Das Gegenteil wäre besonders bedenklich im Hinblick auf die Fälle, in welchen ein Ehegatte durch Betrug den anderen Ehegatten, namentlich durch Täuschung über persönliche Verhältnisse, zur Eheschließung bestimmt hat und der Betrug erst nach dem Tode des Täuschenden entdeckt wird. Die Anfechtung erfolgt in diesem Falle durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1339. Ausschließung des Anfechtungsrechtes durch Zeitablauf.

Die für Ausübung des Anfechtungsrechtes bestimmte Ausschlußfrist von sechs Monaten ist geboten, damit nicht die Ungewißheit über den Fortbestand der Ehe zu lange dauert. Hat eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eine Ehe abgeschlossen oder eine nichtige Ehe bestätigt, so beginnt der Lauf der Anfechtungsfrist mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eingehung oder Bestätigung der Ehe dem Vertreter bekannt wurde oder der Ehegatte unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist. In diese Frist wird aber die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Anfechtungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter durch Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt oder durch Geschäftsunfähigkeit an der Verfolgung seines Rechtes gehindert ist.

§ 1340. Versäumung der Anfechtungsfrist durch den gesetzl. Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten.

Wenn der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die sechsmonatige Frist zur Anfechtung der Ehe versäumt hat, so wird der Anfechtungsberechtigte dadurch schadlos gehalten, daß er nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Ehe selbst anfechten kann und er angesehen wird, als habe er keine Vertreter gehabt. Der Lauf der sechsmonatigen Frist beginnt dann also mit dem Zeitpunkte, in welchem der Geschäftsunfähige beschränkt geschäftsfähig oder völlig geschäftsfähig wird.

§ 1437. Abschluß der Eheverträge durch gesetzliche Vertreter.

Ehegatten können nicht nur den gesetzlichen Güterstand der ehelichen Nutznießung und Verwaltung modifizieren oder näher bestimmen,

sondern auch denselben gänzlich ausschließen und die güterrechtlichen Verhältnisse **durch Vertrag** selbständig regeln bezw. den gesetzlichen Güterstand nach erfolgter Änderung oder Ausschließung wiederherstellen und den durch Vertrag begründeten Güterstand wieder ändern.

Bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge mußte als Prinzip aufgestellt werden, daß ein Ehevertrag nur von den Ehegatten selbst abgeschlossen werden könne. Dieses Prinzip mußte aber für die Fälle, in welchen ein Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchbrochen werden. In einem solchen Falle ist ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben werden soll, von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Ist der gesetzliche Vertreter ein **Vormund**, so ist außerdem die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht erforderlich.

8. Errichtung eines Testaments.

§§ 2229, 2230, 2247, 2275, 2282, 2284, 2290 (vergl. S. 26 u. 27).

§ 2229 Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments.

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments bestimmt sich im allgemeinen nach den für die Geschäftsfähigkeit überhaupt geltenden Grundsätzen. Hiernach ist namentlich den wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, völlig entzogen.

Der Erblasser kann nur persönlich ein Testament errichten, jede Vertretung ist daher hier ausgeschlossen.

Dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen kann die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, erst beigelegt werden, wenn er ein Alter erreicht hat, in dem er die Tragweite letztwilliger Anordnung zu würdigen vermag und ungehöriger Beeinflussung nicht ohne weiteres zugänglich ist. Das B. G. B. verlangt hierfür das vollendete sechzehnte Lebensjahr. Von da ab ist der Minderjährige, was die Errichtung eines letzten Willens angeht, voll geschäftsfähig, so daß er auch nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, bietet nicht die nötige Gewähr dafür, daß er von dem Rechte, ein Testament zu errichten, den angemessenen, dem Interesse der Familie entsprechenden Gebrauch machen werde. Das B. G. B. hat daher solchen Personen die Fähigkeit, ein Testament zu entrichten, versagt. Da aber bei ihnen auch mit der Gefahr zu rechnen ist, daß sie die Zeit von der Stellung des Entmündigungsantrags bis zur Entmündigung benutzen, um aus unlauteren Beweggründen ihr Vermögen durch letztwillige Verfügungen der Familie zu entziehen,

so ist bestimmt, daß für jene Personen der Eintritt der Unfähigkeit zur Errichtung eines Testaments sich nach dem Zeitpunkte bestimmt, zu welchem der Antrag gestellt ist, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgte. Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht jedoch dem Widerrufe eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

§ 2230. Gültigkeit des Testaments eines Entmündigten.

Der Grundsatz, daß der Entmündigte nicht fähig ist, ein Testament zu errichten, erleidet für alle Fälle der Entmündigung dann eine Ausnahme, wenn ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden war und er demnächst noch vor Eintritt der Unanfechtbarkeit gestorben ist. Hier fehlt es an einer sicheren Grundlage für die Annahme, der Entmündigte sei zur Zeit der Errichtung des Testaments geschäftsunfähig gewesen. Die Entmündigung steht daher der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen. Ebenso ist es, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß aufgehoben wird. Durch den Erfolg des Antrags wird in unzweifelhafter Weise dargethan, daß der Mangel, der zur Entmündigung geführt hätte, zur Zeit der Errichtung des Testaments gehoben war, und es erscheint daher billig, daß nunmehr die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht weiter entgegenstehe.

§ 2247. Unfähigkeit zur Errichtung eines schriftlichen Privattestaments.

Wer minderjährig ist, kann ein Testament nicht durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung abgeben, sondern muß vor einem Richter oder Notar sein Testament errichten. Der Zulassung des schriftlichen Privattestaments der Minderjährigen steht entgegen, daß es diesen nicht nur häufig an jeder Sicherheit für die Aufbewahrung der Urkunde fehlt, sondern daß ihnen auch die erforderliche Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntnis für die Beobachtung der nötigen Förmlichkeiten wohl völlig abgeht.

§ 2275. Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit Voraussetzung des Erbvertrags.

Gegenstand eines Erbvertrags kann sowohl die Einsetzung eines Erben, als auch die Anordnung von Vermächtnissen oder Auflagen sein. Wie für die Errichtung des Testaments, so gilt auch für die Schließung des Erbvertrags die Regel, daß sie der Erblasser nur persönlich vornehmen kann; er muß jedoch unbeschränkt geschäftsfähig sein, wenn er den Erbvertrag als Erblasser schließen will. Da indessen mit einem Erbvertrag häufig ein Ehevertrag verbunden wird, so läßt das Gesetz eine Ausnahme dahin zu, daß ein Ehegatte oder ein Verlobter als Erblasser mit seinem Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag schließen kann, auch wenn er in der Geschäftsfähig-

keit beschränkt ist. In einem solchen Falle bedarf aber der Ehegatte oder der Verlobte der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und, wenn dieser ein Vormund ist, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2282. Erbvertrag nicht durch einen Vertreter des Erblassers anfechtbar.

Der Erbvertrag kann von dem Erblasser angefochten werden, wenn er z. B. zum Abschlusse des Vertrags durch einen Irrtum veranlaßt worden ist. Bei der Anfechtung des Erbvertrags durch den Erblasser ist nur auf dessen persönliche Willensentscheidung Gewicht zu legen; daher kann die Anfechtung nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte muß wie bei der Testamentserrichtung selbständig und unabhängig von dem gesetzlichen Vertreter handeln können. Dagegen kann für einen Geschäftsunfähigen der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts das Anfechtungsrecht ausüben. Die Form ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung. Hat der gesetzliche Vertreter die einjährige Anfechtungsfrist nicht gewahrt, so kann der Erblasser nach erlangter Geschäftsfähigkeit den Erbvertrag anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 2284. Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags.

Auch die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur der Erblasser persönlich vornehmen. Daher ist sie ausgeschlossen, wenn der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, da die rechtlichen Folgen der Bestätigung von gleicher Bedeutung sind, wie die Folgen der Schließung eines neuen Vertrags, und da die Bestätigung für den Erblasser die frühere Gefahr mit sich bringt, wie die Schließung eines neuen Vertrags.

§ 2290. Aufhebung des Erbvertrags durch Vertrag.

Der Erbvertrag oder eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann nur durch einem zwischen den Personen, welche ihn geschlossen haben, zu schließenden Vertrag aufgehoben werden. Um der Annahme vorzubeugen, an Stelle des verstorbenen Vertragschließenden sei dessen Erbe zur Schließung des Aufhebungsvertrags berechtigt, ist bestimmt, daß nach dem Tode einer derjenigen Personen, welche den Erbvertrag geschlossen haben, die Aufhebung nicht mehr erfolgen kann. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Erblasser bedarf zur Abschließung des Aufhebungsvertrags nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil, also derjenige, welcher vertragsmäßig als Erbe eingesetzt ist, unter Vormundschaft, so ist zur Abschließung des Aufhebungsvertrags die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, außer wenn Ehegatten oder Verlobte den Aufhebungsvertrag

schließen wollen. Die Form des Vertrags ist Abschluß vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile.

§ 2347. Erbverzicht.

Das Wesen des Erbverzichtes besteht darin, daß der Erblasser unter Zustimmung des Verzichtenden eine Änderung der gesetzlichen Erbfolge herbeiführt. Die erbrechtliche Wirkung des Vertrags liegt hiernach mehr in dem Willen und in der Verfügung des Erblassers, als in der Erklärung des Verzichtenden. Daher ist, steht letzterer unter Vormundschaft, zur Wahrung seiner Interessen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, sofern nicht der Erbverzicht unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen wird.

Der in der Geschäftsfähigkekt beschränkte Erblasser ist an die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht gebunden. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Erbverzicht durch den gesetzlichen Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden.

Gesetzestext.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:
1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertreters ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.
Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil, oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, so lange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

§ **206**. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§ **827**. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ **828**. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ **829**. Wer in einem der in den §§ 823—826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.

§ **832**. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ **682**. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1205 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das

Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1336. Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten.

In den Fällen des § 1331 kann, so lange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

§ 1337. Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig gewor-

den ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332—1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

§ 1338. Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§ 1339. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332—1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ 1437. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

§ **2247**. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231 Nr. 2 errichten.

§ **2275**. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Verlobte.

§ **2282**. Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Ehevertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ **2284**. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

§ **2290**. Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

§ **2347**. Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist im gleichen Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

II. Abschnitt.

Vormundschaft.

§§ 1773—1921 vergl. S. 67 ff.

1. Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

1. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773. Voraussetzungen der Vormundschaft.

Eine Vormundschaft tritt dann ein, wenn das Bedürfnis einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist begründet, wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Gewalt steht, entweder weil diese nie bestanden hat, wie bei unehelichen und bei Kindern aus nichtigen oder anfechtbaren Ehen, falls beiden Ehegatten die Ungültigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, oder weil die elterliche Gewalt später weggefallen ist. Letzteres ist der Fall bei ehelichen Kindern nach dem Tode oder der Todeserklärung der Eltern, bei an Kindesstatt angenommenen Personen nach dem Tode des Annehmenden, ferner bei Lebzeiten der Eltern, wenn der Vater die elterliche Gewalt nach § 1680 B. G. B. verwirkt hat, die Mutter jedoch die Ehe fortsetzt, oder wenn bei der Annahme an Kindesstatt der Annahmevertrag wieder aufgehoben wird, endlich wenn die Mutter die elterliche Gewalt verwirkt hat oder sich wieder verheiratet.

Eine Vormundschaft ist weiter einzuleiten, wenn die Eltern weder in dem die Person noch in dem das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das trifft zu, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, vergl. §§ 1676, 1677 (S. 234, 235), und die Ehe aufgelöst ist, es sei denn daß das V. G. der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt nach § 1685 B. G. B. übertragen hat, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht, vergl. §§ 1676, 1677, 1686 (S. 234, 235 u. 240), und wenn dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder wegen Unwürdigkeit entzogen ist.

Schließlich ist eine Vormundschaft auch dann erforderlich, wenn

der Familienstand des Minderjährigen, wie z. B. bei einem Findelkinde, nicht ermittelt werden kann.

§ 1774. Anordnung der Vormundschaft v. Amts wegen.

Die Obervormundschaft steht dem Staate zu und wird als ein Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten, Amtsgerichten, ausgeübt. Das V. G. ist, wie sich aus Zweck und Wesen der Obervormundschaft ergiebt, von Amts wegen verpflichtet, die Vormundschaft anzuordnen.

§ 1775. Bestellung mehrerer Vormünder.

Das Gesetz geht davon aus, daß es für die Mehrzahl der Fälle genügend und zweckmäßig sein werde, für jede Vormundschaft nur einen Vormund zu bestellen und dabei die Vormundschaft über mehrere minderjährige Geschwister ebenfalls nur als eine Vormundschaft zu behandeln. Indessen ist unter besonderen Umständen dem V. G. auch die Bestellung mehrerer Vormünder gestattet.

§ 1776. Reihenfolge in d. Berufung zur Vormundschaft.

Das Gesetz räumt in erster Linie dem Vater das Recht ein, einen Vormund für sein Kind zu benennen. Da dieses Recht sich als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt darstellt, so hat in zweiter Linie die eheliche Mutter als Trägerin der elterlichen Gewalt das Recht der Benennung eines Vormundes. Nach einem von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannten Vormund soll der Großvater des Mündels von väterlicher Seite und nach diesem der Großvater von mütterlicher Seite kraft Gesetzes als Vormund berufen werden.

Durch die Annahme an Kindesstatt wird der Angenommene seiner Familie und seinen bisherigen Verhältnissen mehr oder weniger entfremdet und nimmt häufig eine ganz andere sociale Stellung ein. Daher sind die Großväter zur Vormundschaft nicht berufen, wenn das Mündel von einem außerhalb der engeren Familie Stehenden an Kindesstatt angenommen ist, oder wenn derjenige, von welchem das Mündel abstammt, von einer nicht zur engeren Familie gehörigen Person an Kindesstatt angenommen ist und das Mündel von den Wirkungen der Annahme miterfaßt wird.

§ 1777. Benennungsrecht des Vaters und der Mutter.

Die Benennung eines Vormundes von Seiten des Vaters oder der Mutter stellt sich als eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt dar. Daher ist die Wirksamkeit der Benennung davon abhängig gemacht, daß der Wille des Benennenden in betreff der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes noch zur Zeit des Todes der ersteren maßgebend gewesen ist. Ist daher dem Vater oder der ehelichen Mutter die elterliche Gewalt zur Zeit ihres Todes entzogen gewesen, oder hat sie geruht, oder waren Vater oder Mutter von der Vertretung des Kindes ganz ausgeschlossen, so steht ihnen das Recht der Benennung eines Vormundes nicht zu.

Durch letztwillige Verfügung kann der Vater für ein Kind, welches noch nicht geboren ist, daher nicht unter elterlicher Gewalt steht, einen Vormund benennen, wenn er dieses Recht auch dem noch zu seinem Lebzeiten geborenen Kinde gegenüber gehabt hätte.

§ 1778. Übergehung des zur Vormundschaft Berechtigten.

Der nach § 1776 Berufene hat ein festes Recht auf die Vormundschaft; der Richter darf ihn daher nur aus gesetzlichen Gründen übergehen. Diese Gründe sind: Zustimmung des Berufenen, die in den §§ 1780—1784 angegebenen Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe, Verhinderung des Berufenen an der Übernahme der Vormundschaft, seine schuldhafte Verzögerung der Übernahme und Gefährdung der Mündelinteressen. Bei einer vorübergehenden Verhinderung kann der Berufene nach ihrer Beseitigung beim V. G. die Entlassung des bestellten Vormundes und dessen Ersetzung durch ihn selbst mit der Wirkung beantragen, daß das V. G. diesem Antrage stattgeben muß.

Für eine unter Vormundschaft zu stellende Ehefrau, sie sei minderjährig oder volljährig, kann das V. G. nach freiem Ermessen vor allen anderen nach § 1776 Berufenen den Ehemann, für ein uneheliches Kind die Mutter vor dem Großvater zum Vormund stellen. Damit das V. G. dem als Vormund Berufenen sein Recht auf die Führung der Vormundschaft nicht verkümmern kann, soll neben dem Berufenen nur mit dessen Zustimmung ein Mit-Vormund bestellt werden können.

§ 1779. Auswahl des Vormundes durch das V. G.

In Ermangelung eines durch das Gesetz oder durch letztwillige Verfügung berufenen Vormundes hat das V. G. nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund unter Berücksichtigung seiner gesamten Verhältnisse und des religiösen Bekenntnisses des Mündels auszuwählen. Hierbei sind Verwandte und Verschwägerte des Mündels besonders zu berücksichtigen, indessen kann das V. G. im Interesse des Mündels von ihrer Bestellung Abstand nehmen.

§ 1780. Unfähigkeit zur Übernahme der Vormundschaft.

Daß eine geschäftsunfähige oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Person nicht zum Vormunde bestellt werden kann, liegt in der Natur der Sache. Daher ist eine trotzdem erfolgte Bestellung nichtig, wie auch die Rechtsverhandlungen eines solchen Vormundes nichtig sind. Das hiernach unbevormundete Kind ist nicht nach § 54 Nr. 5 K. O. bevorrechtet.

§ 1781. Untauglichkeit zur Übernahme der Vormundschaft.

Als für das Amt eines Vormundes untauglich gilt: wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, wer infolge körperlicher Gebrechen einen Pfleger erhalten hat, wer in Konkurs geraten ist, für die Dauer des Konkursverfahrens, endlich

wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, es sei denn, daß er Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator im Interesse eines Verwandten absteigender Linie werden soll und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteilt.

Alle diese Personen sollen nicht zu Vormündern bestellt werden, während die gleichwohl Bestellten zu entlassen sind. Bis zu ihrer Entlassung sind sie rechtlich Vormünder.

§ 1782. Ausschließung durch den Vater oder durch die Mutter.

Das Gesetz räumt dem Vater und der ehelichen Mutter das Recht ein, Personen vom Vormundschaftsamte auszuschließen; es giebt aber bei widersprechenden Anordnungen der Anordnung des Vaters vor der der Mutter unbedingt den Vorzug, daher kann die Mutter den vom Vater benannten Vormund nicht ausschließen. Für die Ausschließung gilt, was in § 1777 für die Benennung des Vormundes bestimmt ist.

§ 1783.

Eine Ehefrau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Ehemannes zum Vormunde bestellt werden, damit die Ehefrau durch diese Bestellung nicht zum Nachteile des Ehemannes den infolge der ehelichen Gemeinschaft ihr obliegenden Pflichten entzogen werde.

§ 1784. Bestellung eines Beamten oder Religionsdieners.

Die Übernahme von Vormundschaften ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht, daher sollen Privilegien in dieser Hinsicht nicht platzgreifen. Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus kann es aber geboten sein, daß bestimmte Klassen von Personen nicht durch Heranziehung zum Vormundschaftsdienste ihrem sonstigen, dem staatlichen Interesse dienenden Berufe entzogen werden. Daher soll ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis bedarf, nicht ohne letztere zum Vormund bestellt werden. In Preußen bedarf jeder, der ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal-, Kreis-, Provinzial- und Kirchenverwaltung bekleidet, der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde. Hat der Beamte die Erlaubnis erhalten, so kann er die Übernahme der Vormundschaft nicht ablehnen. Dagegen giebt das Reichs-Mil.-Gesetz vom 2. Mai 1874 § 41 den Militärpersonen des Friedensstandes und den Civilbeamten der Militärverwaltung ein Ablehnungsrecht und bestimmt darüber, daß dieselben zur Übernahme einer Vormundschaft nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt sind.

§ 1785. Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft.

Für jeden Deutschen begründet die Bestellung zum Vormunde die Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft, es sei denn, daß er sich auf die Bestimmungen der §§ 1780—1784 berufen kann. Ausländer sind dagegen zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet.

§ 1786.
Ablehnung der Übernahme einer Vormundschaft.

Die Übernahme der Vormundschaft können ablehnen: Frauen, obwohl sie auf die elterliche Gewalt nicht verzichten können, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder unter seiner elterlichen Gewalt hat, wer durch Krankheit oder durch Gebrechen an der ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft gehindert ist, wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann, wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird, wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll, und wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Dagegen soll die Gegenvormundschaft nur insoweit in Betracht kommen, als die Führung von zwei Gegenvormundschaften der Führung einer Vormundschaft gleich steht. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ablehnungsgrundes steht dem V. G. zu. Das Ablehnungsrecht muß daher vor der Bestellung beim V. G. geltend gemacht werden, im anderen Falle erlischt es.

§ 1787.
Grundlose Ablehnung der Übernahme. Vorläufige Vormundschaft.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft begründet für den Mündel einen Ersatzanspruch für den Schaden, der dem Mündel dadurch entsteht, daß Jemand eine Vormundschaft grundlos ablehnt, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, und somit die Bestellung eines Vormundes sich verzögert.

Erklärt das V. G. die Ablehnung für unbegründet, so soll der Ablehnende verpflichtet sein, auf Erfordern des V. G. die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen, da das Gericht in der Lage sein muß, unter allen Umständen sofort einen Vormund bestellen zu können.

§ 1788.
Ordnungsstrafen zur Erzwingung der Übernahme der Vormundschaft.

Neben der privatrechtlichen Verantwortlichkeit läßt das Gesetz gegen den der Übernahme sich Weigernden die Anwendung eines öffentlichen Zwanges zu. Es ist jedoch nur ein mäßiger, nicht ein absoluter Zwang zugelassen, da derjenige, welcher eine bestimmte Vormundschaft mit Widerwillen übernimmt, schwerlich ein guter Vormund sein wird. Das V. G. kann daher den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten. Als Höchstbetrag der einzelnen Strafen ist die Summe von 300 Mark festgesetzt mit der Bestimmung, daß nicht mehr als drei Strafen und zwar in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden dürfen. Die Androhung von Ordnungsstrafen ist nicht von einer vorgängigen Untersuchung der Frage abhängig, ob die Weigerung oder Verzögerung der Übernahme eine schuldvolle ist.

Der Vormund wird von dem V. G. durch Verpflichtung bestellt. Sie erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt und enthält das Gelöbnis der treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft.

§ 1789. Bestellung des Vormundes. Verpflichtung.

Die Bestellung eines Vormundes kann, wenngleich nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung, so doch für einen vorübergehenden Bedürfnisfall erfolgen, z. B. wenn die berufene Person durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist.

§ 1790. Vorbehalt der Entlassung.

Dem Vormunde wird eine Urkunde über die erfolgte Bestellung ausgestellt, Bestallung, aus welcher die für die Verhältnisse der Vormundschaft wichtigen Umstände ersichtlich sein sollen. Diese Bestallung hat nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person nach Maßgabe des Inhaltes der Bestallung als Vormund bestellt worden ist, nicht aber den Charakter einer Vollmacht zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, eines Legitimationspapieres in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, welcher auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormunde auf Rechtsgeschäfte sich einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Änderungen der Vertretungsmacht des Vormundes geschützt wird, der Mündel mithin die damit verbundenen nachteiligen Folgen zu tragen hat.

§ 1791. Bestallung.

Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann neben dem Vormund ein Gegenvormund bestellt werden. Ein solches Bedürfnis ist aber als Regel anzuerkennen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, sofern die Vormundschaft nicht von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. Ist die Vermögensverwaltung nicht erheblich — und dies ist bei einer großen Zahl von Vormundschaften der Fall —, so kann, sofern nicht besondere Umstände trotzdem die Bestellung eines Gegenvormundes angemessen erscheinen lassen, die Führung der Vormundschaft unbedenklich *einem* Vormunde unter Aufsicht des V. G. überlassen werden. Wird die Vormundschaft von mehreren Vormündern getrennt geführt, so können dieselben wechselseitig zu Gegenvormündern bestellt werden.

§ 1792. Gegenvormund.

Die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Berufung und Bestellung des Vormundes.

Die Hauptaufgabe des Gegenvormundes wird immer auf dem Gebiete der Vermögensinteressen des Mündels liegen.

2. Führung der Vormundschaft.

Seinem Inhalte nach stimmt der vormundschaftliche Schutz ganz mit demjenigen Schutz überein, welcher dem Minderjährigen regelmäßig durch die elterliche Gewalt zu teil wird; er begreift sowohl die

§ 1793. Recht und Pflicht des Vormundes.

Sorge für die Person, als für das Vermögen des Mündels. Anlangend die Sorge für das Vermögen des Mündels, so hat selbstverständlich in Ansehung einer bevormundeten Ehefrau der Vormund die Pflicht und das Recht, für das Vermögen derselben zu sorgen, nur unbeschadet der dem Ehemann nach Maßgabe des ehelichen Güterstandes zustehenden Rechte.

Was die Vertretungsmacht des Vormundes angeht, so ist er befugt, als der gesetzliche Vertreter des Mündels sowohl in den persönlichen als in den Vermögensangelegenheiten des letzteren im Namen desselben Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten zu führen, bezw. können ihm gegenüber als dem Vertreter des Mündels Rechtsgeschäfte vorgenommen werden. In denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht, ist es der Vormund, welcher in Ansehung des Mündels die Einwilligung oder Genehmigung zu erteilen bezw. die letztere zu verweigern hat.

Nach § 278 B. G. B. hat der Mündel beim Schulden einer Leistung ein Verschulden seines Vormundes oder derjenigen Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Dagegen kann bestimmt werden, daß der Mündel nicht für Vorsatz jener Personen haften soll. Der Mündel haftet aber nicht für den Schaden, welchen der Vormund durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§ 1794. Umfang der Vertretungsmacht des Vormundes.

Die Vertretungsmacht des Vormundes ist an sich eine allgemeine; sie erstreckt sich jedoch nicht auf solche Angelegenheiten, für welche eine Pflegschaft besteht, oder welche im Falle der Teilung der Vormundschaft unter mehrere Mitvormünder einem derselben zugewiesen worden sind.

§ 1795. Ausschließung des Vormundes von der Vertretung.

In einer Reihe von Fällen ist der Vormund von der gesetzlichen Vertretung des Mündels überhaupt ausgeschlossen bezw. ist bestimmt, daß der Vormund die betreffende Handlung als Vertreter des Mündels nicht vornehmen kann. Es gehören dahin namentlich eine Reihe höchst persönlicher Angelegenheiten des Mündels, welche nur durch den letzteren selbst, sei es mit oder ohne Einwilligung bezw. Genehmigung des Vormundes, vorgenommen werden können: Die elterliche Einwilligung zur Eheschließung eines Kindes kann bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Elternteiles ohne Zustimmung des Vormundes erteilt werden; ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte kann die Ehe ohne Zustimmung des Vormundes anfechten; ein Minder-

jähriger, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann ohne Zustimmung des Vormundes ein Testament errichten, u. s. w.

In einer Anzahl von Fällen ist der Vormund kraft Gesetzes von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen, jedoch können die trotzdem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von dem Mündel nach erlangter Volljährigkeit oder von einem Pfleger genehmigt werden. Die Vertretung ist ausgeschlossen:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen dem Ehegatten des Vormundes oder einem seiner Verwandten in gerader Linie und dem Mündel, wenn das Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Wohl aber kann der Vormund mit seinen Geschwistern, mit entfernteren Verwandten und mit Verschwägerten für den Mündel kontrahieren;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet, m. a. W. der Vormund darf als Schuldner des Mündels über dessen gesicherte Forderung mit Dritten nicht Rechtsgeschäfte abschließen;
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 181 B. G. B., wonach ein Vertreter, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann. Die Vertretungsmacht des Vormundes tritt jedoch für solche Rechtsgeschäfte wieder ein, welche ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen.

§ 1796. Entziehung der Vertretung wegen Kollision der Interessen

Die Vertretung kann dem Vormunde vom V. G. für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen werden, wenn kollidierende Interessen vorliegen, z. B. wenn die Ehefrau des Vormundes als Schuldnerin des Mündels Quittung für angeblich geleistete Zahlung verlangt. Die Entziehung der Vertretung soll nur in solchen Fällen erfolgen.

§ 1797. Mehrere Vormünder.

Das Gericht kann in den ihm geeignet erscheinenden Fällen mehrere Vormünder bestellen, die alsdann die Vormundschaft gemeinschaftlich zu führen, d. h. nur in ihrer Gesamtheit zu handeln haben. Widerspricht daher ein Vormund der von seinen Mitvormündern beabsichtigten Maßregel, so entscheidet das Vormundschaftsgericht in der Weise,

daß es der einen oder anderen Ansicht beitritt und so den Ausschlag giebt. Das V. G. kann aber schon bei der Bestellung der Vormünder für die Zukunft anordnen, in welcher Weise Meinungsverschiedenheiten auszugleichen sind. Das V. G. kann eine Teilung der Vormundschaftsführung unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen in der Art anordnen, daß im Falle einer solchen Teilung die Vormundschaft von jedem Vormunde für den ihm überwiesenen Wirkungskreis selbständig geführt wird. Die Abgrenzung des Wirkungskreises des einzelnen Vormundes steht vollständig im Ermessen des V. G.

Unter denselben Voraussetzungen, unter denen der Vater oder die Mutter einen Vormund benennen dürfen, steht ihnen auch das Recht zu, zu bestimmen, wie die Führung der Vormundschaft unter mehrere von ihnen benannte Vormünder geteilt und wie bei Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten verfahren werden solle. Das V. G. hat diese Anordnungen, sofern sie das Interesse des Mündels nicht gefährden, zu befolgen. Mehrere Vormünder haften dem Mündel für Schaden als Gesamtschuldner, demnach jeder für den ganzen Schaden.

§ 1798. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten bei getrennter Verwaltung.

Um zu verhindern, daß eine im Interesse des Mündels wünschenswerte Maßregel, welche in den Wirkungskreis der verschiedenen Vormünder fällt, infolge des materiell unbegründeten Widerspruches eines der für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels getrennt bestellten Vormünder unterbleiben muß, ist bestimmt, daß bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person, als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung, z. B. Wahl des Berufes, soweit dabei die Geldfrage in Betracht kommt, das V. G. zu entscheiden hat.

§ 1799. Wirkungskreis des Gegenvormundes.

Der Gegenvormund ist nicht der gesetzliche Vertreter des Mündels, sondern er unterstützt das V. G. in der Beaufsichtigung des Vormundes. Er hat daher darüber zu wachen, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt, und muß jede ihm pflichtwidrig erscheinende Handlung des Vormundes dem V. G. sofort anzeigen. Ebenso hat er Anzeige von allen Fällen zu machen, in welchen das V. G. zum Eingreifen berufen ist, z. B. wenn die Erziehung des Mündels vernachlässigt wird, oder wenn der Vormund stirbt oder ein Umstand eintritt, der das Amt des Vormundes beendigt oder seine Entlassung nötig macht. Um dem Gegenvormunde sein Aufsichtsrecht in vollem Umfange zu ermöglichen, muß der Vormund dem Gegenvormunde auf dessen Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft erteilen und die Einsicht der auf die Vormundschaft bezüglichen Papiere gestatten.

Die Analogie zwischen der elterlichen Gewalt und zwischen der Vormundschaft und das Prinzip der Selbständigkeit des Vormundes müssen dahin führen, dem Vormunde in Ansehung der Sorge für die Person des Mündels die gleichen Rechte und Pflichten beizulegen, wie dieselben dem Inhaber der elterlichen Gewalt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes beigelegt sind. Daher bestimmt sich das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, nach den Vorschriften der §§ 1631—1633.

§ 1800. Sorge für die Person des Mündels.

Nach Art. 134 E. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt. Um eine rückhaltlose Befolgung der für die religiöse Erziehung des Mündels hiernach maßgebenden Vorschriften zu sichern und unberechtigten Einflüssen in dieser Beziehung energisch entgegentreten zu können, ist bestimmt, daß die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels dem Vormunde von dem V. G. entzogen werden kann, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

§ 1801. Religiöse Erziehung.

Die Verpflichtung des Vormundes zur Inventarisation ist nicht eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Mündel, sondern lediglich eine publizistische Pflicht. Das Vermögensverzeichnis hat der Vormund sofort beim Antritte seines Amtes bezw. sofort nach dem Anfalle des Vermögens aufzustellen, bei einer Verzögerung hat das V. G. einzuschreiten. Die von dem Vormunde bei Einreichung des Vermögensverzeichnisses an das V. G. über Richtigkeit und Vollständigkeit abzugebende Erklärung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen. Macht der Vormund von der Befugnis Gebrauch, sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses eines Beamten, Notars oder eines anderen Sachverständigen zu bedienen, so hat der Mündel die dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Dem etwa später erst bestellten Gegenvormunde hat der Vormund das Vermögensverzeichnis zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

§ 1802. Inventarisationspflicht des Vormundes.

Für die Art, in welcher der Vormund das Mündelvermögen zu verwalten hat, kann nur derjenige rechtsverbindliche Anordnungen treffen, welcher dem Mündel von Todes wegen oder unentgeltlich unter Lebenden etwas zugewendet hat. Was der Mündel von Todes wegen erwirbt, muß der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers, was der Mündel durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden erwirbt, muß der Vormund nach den Anordnungen des Zuwenders verwalten, wenn diese Anordnungen durch letztwillige Verfügung bezw. bei der Zuwendung und zwar nicht etwa nur in Wunschform, sondern ganz bestimmt getroffen sind. Mit Genehmigung des V. G., welches

§ 1803. Anordnungen Dritter über die Verwaltung.

vor der Entscheidung den Gegenvormund zu hören hat, darf der Vormund von den Anordnungen abweichen, wenn sie dem Interesse des Mündels zuwiderlaufen. Bei einer Zuwendung unter Lebenden bedarf der Vormund zu einer Abweichung von den getroffenen Anordnungen, solange der Zuwender lebt, jedenfalls seiner Zustimmung. Zu Lebzeiten des Zuwenders kann das V. G. dessen Zustimmung nur dann ersetzen, wenn der Zuwender zur Abgabe einer Willenserklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1804. Schenkungen aus dem Mündelvermögen.

Der Grundsatz, daß der Vormund eine Schenkung für den Mündel nicht vornehmen kann, ergiebt sich aus dem Zwecke jeder Verwaltung eines fremden Vermögens. Auch die mit Genehmigung des V. G. gemachten Schenkungen sind unzulässig und können rückgängig gemacht werden, auch ist der Vormund dem Mündel ersatzpflichtig. Natürlich kann der Mündel auch mit Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes keinerlei Schenkungen machen.

Dagegen sind zulässig Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, z. B. Beiträge zu Sammlungen, Hochzeits- oder Geburtstagsgeschenke.

§ 1805. Verwendung des Mündelvermögens zum Nutzen des Vormundes.

Der Vormund darf das Vermögen des Mündels, insbesondere Gelder, nicht in seinem Nutzen verwenden, namentlich sich aus den Mündelgeldern nicht ein Darlehen nehmen. Ebenso darf er die Dienste des Mündels nicht unentgeltlich in der Absicht in Anspruch nehmen, sich dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Handelt er absichtlich zum Nachteile des Mündels, so kann er wegen Untreue mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

§ 1806. Anlegung der Mündelgelder.

Die Verwaltung des Mündelvermögens liegt in der Hand des Vormundes. Demgemäß ist es seine Sache, den für die Vermögensverwaltung im allgemeinen einzuhaltenden Haushaltsplan aufzustellen und selbständig zu ermessen, wieviel er als Betriebsfonds für Verwaltungskosten und Unterhalt des Mündels in Händen behalten muß, vorbehaltlich seiner eigenen Verantwortlichkeit für schlechte Verwaltung und des nach allgemeinen Grundsätzen eintretenden Aufsichtsrechtes der Obervormundschaft. Das V. G. kann nicht die Summe bestimmen, mit welcher die Verpflichtung, vorhandene Barschaften zu belegen, beginnt. Das Mündelgeld soll jedoch nutzbringend gemacht werden, daher hat der Vormund dasselbe verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Bereit zu halten sind z. B. Gelder zum Unterhalt und zur Erziehung des Mündels.

Die Anlegung der Mündelgelder hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

§ 1807. Art der Anlegung im allgemeinen.

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken. Außerdeutsche Hypotheken und Grundschulden sind daher, außer bei besonderer Genehmigung nach § 1811, unzulässig. Einer Hypothek oder Grundschuld steht ein Pfandrecht an einer solchen nicht gleich;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind. Vergl. Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (R. G. Bl. 1891 S. 321, 1892 S. 303) und die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 25, J. M. Bl. 1892 S. 124), Bekanntmachung vom 7. März 1892 (M. Bl. für d. i. V. S. 153), Reichsgesetz vom 8. März 1897 (R. G. Bl. S. 21).

   Nach Art. 97 E. G. bleiben die in dieser Richtung geltenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt. Vergl. daher für Preußen die Gesetze vom 20. Juli 1883, 4. März 1885, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 nebst Ausführungsbestimmungen (J. M. Bl. 1884 S. 154 und 203, 1885 S. 125, 1886 S. 138 und 1891 S. 178, M. Bl. für d. i. V. 1884 S. 153, 158 und 192, 1885 S. 43, 45 und 242, 1886 S. 87 und 153 und 1891 S. 77);
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist. Dahin gehören z. B. Prioritätsobligationen: Bergisch-Märkische Serie III A, B;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind. Dahin gehören Kreisobligationen, städtische Pfandbriefe. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt haben, bleiben in Kraft, Art. 212 E. G., vergl. für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden;
5. bei einer inländischen öffentlichen, d. h. obrigkeitlich bestätigten Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Außerdeutsche Sparkassen sind ausgeschlossen.

Unter den vorgedachten Arten der Anlage kann der Vormund nach seinem Ermessen wählen.

§ 1808. Vorübergehende Belegung.

Der Vormund hat die Pflicht, wenn eine dauernde Anlage nach obwaltenden Umständen nicht in der in § 1807 bestimmten Weise erfolgen kann, die Gelder wenigstens vorübergehend zu belegen. In diesen Fällen ist die Belegung bei der Reichsbank, die übrigens nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 Gelder von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen zur zinsbaren Belegung nicht anannimmt, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle zu bewirken. Vergl. für Preußen die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

§ 1809. Genehmigung des Gegenvormundes oder d. V. G. zur Erhebung der Gelder.

Der Vormund hat Mündelgeld nach § 1801 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anzulegen, daß zur Erhebung des Geldes der Gegenvormund oder das V. G. die Genehmigung erteilen muß. Von dieser Beschränkung können der Vater oder die Mutter, welche einen Vormund benennen, diesen befreien. Die Anlegungsstelle, welche ohne jene Genehmigung an den Vormund zahlt, ist dem Mündel haftbar.

§ 1810. Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Anlage von Mündelgeldern.

Im Interesse des Mündels ist bestimmt, daß bei den in den §§ 1806—1808 vorgeschriebenen Geldanlagen der Gegenvormund mitzuwirken hat. Um einem unbegründeten Widerspruch des Gegenvormundes zu begegnen, ist die Ersetzung seiner Genehmigung durch diejenige des V. G. für zulässig erklärt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so darf die Anlegung nur mit Genehmigung des V. G. erfolgen. Wird aber die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt, so kann die von einem Mitvormunde verweigerte Zustimmung durch das V. G. nicht ersetzt werden, sondern das V. G. hat nach § 1797 die Entscheidung.

§ 1811. Anderweite Anlegung.

Aus besonderen Gründen kann das V. G. dem Vormunde eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebenen gestatten. Dies ist namentlich für solche Fälle von Wert, in welchen der Mündel, z. B. infolge einer Erbschaft, Kapitalvermögen in ausländischen Werten besitzt und im Zusammenhang mit diesem Besitze zum Zwecke der Vermeidung sonst drohender großer Verluste die weitere Anlegung von Mündelgeldern in solchen Werten, sei es durch Ausübung eines Bezugsrechtes, sei es durch Nachzahlungen, erforderlich wird, oder in welchen es sich darum handelt, dem Vater oder der Mutter des Mündels durch Hingabe eines Darlehens gegen Hypothek den Besitz eines im Auslande belegenen Grundstückes zu erhalten,

wenn durch die Erhaltung dieses Besitzes die Subsistenz der Familie und des Mündels selbst bedingt ist.

§ 1812. Verfügung über Ansprüche des Mündels.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes bezw. des V. G. zur Verfügung über Forderungen oder über andere Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über Wertpapiere. Diese Verfügungsbeschränkung bezieht sich auf alle obligatorischen Ansprüche, z. B. die Ansprüche aus Darlehen, Pacht, Miete, ebenso auch auf die Ansprüche aus dinglichen Rechtsverhältnissen, z. B. Hypotheken, Grund und Rentenschulden sowie auch Wertpapiere und Aktien. In der Verfügung, also bei Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Erlaß u. s. w. einer beweglichen Sache ist der Vormund unbeschränkt.

Ist der Gegenvormund verhindert oder verweigert aus unzutreffenden Gründen seine Genehmigung, so kann sie durch das V. G. ersetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist. Wird jedoch in diesem Falle die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit das V. G.

§ 1813. Annahme einer geschuldeten Leistung.

Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf der Vormund nicht, wenn es sich um Annahme einer geschuldeten Leistung handelt, sofern nämlich

1. der Gegenstand der Leistung nicht in Gold oder Wertpapieren besteht, z. B. Empfang eines Kaufgegenstandes oder einer vertragsmäßig zu liefernden Arbeit. Ist aber z. B. an Stelle der ursprünglichen Leistung Geld, z. B. Reugeld, getreten, so ist zur Annahme des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes nötig;
2. der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt. Demnach ist die Genehmigung erforderlich zur Annahme geringerer Teilzahlungen auf einen höheren Anspruch;
3. Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat, es sei denn daß die Anlage nach § 1807 Nr. 1—4 geschehen;
4. der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört. Die Höhe dieser Nutzungen ist gleichgültig.
5. der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist. Auch hier ist die Höhe dieser Leistungen, zu denen auch die Vertragsstrafen gehören, gleichgültig.

Die Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormundes nach Nr. 2, 3 bezieht sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung diese Genehmigung bestimmt ist.

§ 1814. Hinterlegung der Inhaberpapiere.

Um dem Vormunde die Möglichkeit zu nehmen, über die zum Mündelvermögen gehörigen Inhaberpapiere zum Nachteile des Mündels zu verfügen, ist bestimmt, daß er diese Papiere nebst den Erneuerungsscheinen bei der durch die Landesgesetzgebung bestimmten Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegen muß, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des V. G. verlangt werden kann. Unter Inhaberpapieren sind die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien zu verstehen, ebenso auch Blankowechsel und andere Order- oder Namenpapiere, deren Übertragung in blanco geschehen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, z. B. Banknoten, Karten, Lose u. s. w., sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich.

§ 1815. Umschreibung der Inhaberpapiere.

Statt die Inhaberpapiere zu hinterlegen, kann der Vormund deren Umschreibung auf den Namen des Mündels oder, falls die Papiere vom Reiche oder von einem Bundesstaate ausgestellt sind, auch die Umwandlung in Buchforderungen mit der Bestimmung veranlassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des V. G. verfügen kann. Das V. G. kann die Umwandlung in Buchforderungen bezüglich solcher Inhaberpapiere, bei denen dies angängig ist, auch gegen den Willen des Vormundes anordnen.

§ 1816. Sicherung der Buchforderungen durch Eintrag der Verfügungsbeschränkung in das Schuldbuch.

Wenn Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels gehören oder der Mündel später solche Forderungen erwirbt, so hat der Vormund, falls er nicht vom Vater oder von der ehelichen Mutter hiervon befreit ist, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des V. G. verfügen kann.

§ 1817. Befreiung des Vormundes von den Vorschriften der §§ 1814, 1816.

Aus besonderen Gründen, z. B. weil der Vormund wegen seiner Vermögenslage ein ungewöhnliches Vertrauen verdient, oder weil die Hinterlegungskosten unverhältnismäßig hoch sind, kann das V. G. den Vormund von der Verpflichtung zur Hinterlegung der Inhaberpapiere und der Umwandlung in Buchforderungen entbinden.

§ 1818. Hinterlegung anderer Wertpapiere und Kostbarkeiten.

Bei Vorhandensein besonderer Gründe, z. B. bei Mißtrauen gegen den Vormund, oder falls ihm die zur Aufbewahrung nötigen Vorrichtungen fehlen, kann das V. G. anordnen, daß auch Wertpapiere, die gesetzlich nicht zu hinterlegen sind, und Kostbarkeiten bei einer von der Landesgesetzgebung bestimmten Hinterlegungsstelle oder der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des V. G. verlangt werden darf. Damit der Vor-

mund in die Lage versetzt ist, seine Verantwortlichkeit zu verringern, kann auf seinen Antrag die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilen auch ohne besonderen Grund angeordnet werden.

§ 1819. Die Hinterlegung enthält eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes.

Die nach § 1814 und nach § 1818 vorgeschriebene bezw. zulässige Hinterlegung hat mit der Bestimmung zu geschehen, daß die Herausgabe der hinterlegten Objekte nur mit Genehmigung des V. G. verlangt werden kann. Diese Vorschrift enthält kein Veräußerungsverbot, sie gilt daher nur solange, als die hinterlegten Werte nicht zurückgenommen sind. Wohl aber enthält die Hinterlegung eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Vormundes, da er zu jeder Verfügung über die Werte und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung die Grundschuld oder die Rentenschuld, sowie zu jedem obligatorischen Vertrage, durch den der Vormund sich zu einer Verfügung verpflichtet, der Genehmigung des V. G. bedarf.

§ 1820. Rechtsgeschäfte über umgeschriebene Papiere.

Eine weitere Beschränkung der Verfügungsgewalt des Vormundes enthält die Bestimmung, daß bei Inhaberpapieren, die nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt sind, oder wenn bei einer Buchforderung des Mündels der in § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist, der Vormund zu jeder dinglichen oder obligatorischen Verfügung der Genehmigung des V. G. bedarf.

§ 1821. Genehmigung des V. G. zu Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des V. G.:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück. „Verfügung“ begreift die Veräußerung und die Belastung, einschließlich der Begründung einer Verpflichtung hierzu. Rechte an Grundstücken sind außer Eigentum Grunddienstbarkeiten, Reallasten, dingliche Verkaufsrechte, Nießbrauch u. s. w.;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstückes von einem solchen Rechte gerichtet ist, also zu dinglichen oder obligatorischen Verfügungen über Immobiliaransprüche;
3. zur Eingehung eines obligatorischen Vertrags, der auf Übernahme der Verpflichtung zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem solchen geschlossen werden soll, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer dinglichen oder obligatorischen Verfügung über einen Immobiliaranspruch;

4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist, möge der Erwerb nun freihändig oder auf Grund der Zwangsvollstreckung geschehen. Vergl. bezügl. des Gebots bei der Zwangsversteigerung § 71 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 (R. G. Bl. 1897 S. 97, 1898 S. 713).

Zu den Rechten an einem Grundstücke i. S. des § 1821 gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden; bezüglich ihrer bedarf der Vormund, wenn er über sie verfügen will, der Genehmigung lediglich des Gegenvormundes.

§ 1822. Genehmigung der V. G. zu anderen Rechtsgeschäften.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des V. G.:

1. zu einem obligatorischen Vertrage, durch welchen der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen verpflichtet wird. Ein solcher Vertrag bedarf nach § 311 außerdem der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ebenso zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches der Mündel zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über einen Erbschaftsanteil des Mündels. Er bedarf keiner Genehmigung zum Antritt einer Erbschaft, zur Annahme eines Vermächtnisses und zur Anerkennung eines Testaments, *sofern dieselbe nicht zugleich den Verzicht auf den Pflichtteil enthält.* Wohl aber ist die Genehmigung erforderlich zur *Ausschlagung* einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
2. zu einem Vertrage, der auf den *entgeltlichen* Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes eingegangen wird. Zum unentgeltlichen Erwerbe ist die Genehmigung nicht erforderlich;
3. zu einem Pachtvertrag über ein *Landgut*, sei es, daß der Mündel Pächter oder Verpachter ist, sofern eine selbständige Gutswirtschaft Gegenstand des Vertrags ist, nicht einzelne Parzellen, sowie zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen Betrieb oder landwirtschaftlichen Nebenbetrieb;
4. zu einem Miet- oder Pachtvertrag sowie einem anderen den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrag, z. B. Versicherungs- oder Altenteilsvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebens-

jahres des Mündels fortdauern soll. Die Volljährigkeitserklärung ist hier ohne Wirksamkeit;

5. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. Vergl. G. O. §§ 126 ff. und § 76 H. G. B.
6. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhält-verhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll. Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein. Vergl. § 113 S. 7. Nach § 95 E. G. bleiben die Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt. Vergl. auch § 59 H. G. B. und G. O. §§ 120, 120e.
7. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels, auch zu einem darauf abzielenden Kontokorrentverkehr;
8. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, also aus an Order gestellten kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtungsscheinen u. s. w.;
9. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft. Hierher gehört nicht der Erwerb einer mit Verbindlichkeiten belasteten Erbschaft;
10. zur Erteilung einer Prokura, nicht aber zur Zurücknahme einer Prokura und zur Erteilung einer Handelsvollmacht;
11. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt. Hierher gehören die Vergleiche im Konkursverfahren, die Vergleiche vor dem Schiedsmann, die Rezesse in Gemeinheitsteilungssachen, die Vergleiche über Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf. Ob auch die Vergleiche, durch die ein Prozeß beendigt wird, hierher gehören, ist sehr bestritten. Von der Mehrheit wird die Frage bejaht;
12. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird. Dahin gehört die Entlassung eines Bürgen, Freigabe eines Grundstückes aus der Pfandhaft, Einräumung eines Vorrechtes.

§ 1823. Neues Erwerbsgeschäft oder Aufhebung des Erwerbsgeschäftes des Mündels.

Der Vormund soll ohne Genehmigung des V. G im Namen des Mündels ein neues Erwerbsgeschäft nicht beginnen oder ein bereits

bestehendes nicht auflösen. Dagegen ist die Fortführung eines Erwerbsgeschäftes dem Vormunde überlassen. Das V. G. hat den über 18 Jahre alten Mündel vor der Entscheidung zu hören.

§ 1824. Überlassung von Vermögensgegenständen an den Mündel.

Nach § 110, vergl. S. 5, kann der Mündel selbständig einen Vertrag eingehen, wenn er die vertragsmäßige Leistung aus Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vormunde oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Bei solchen Gegenständen, bezüglich deren der Vormund freie Hand hat, bedarf er zur Überlassung an den Mündel keinerlei Genehmigung. Dagegen darf er Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des V. G. erforderlich ist, dem Mündel zur Erfüllung eines Vertrags oder zur freien Verfügung ohne diese Genehmigung nicht überlassen.

§ 1825. Allgemeine Ermächtigung des Vormundes zu Rechtsgeschäften.

Das Gesetz geht davon aus, daß die zu einem Rechtsgeschäft erforderliche Genehmigung des V. G. ihrem Zwecke entsprechend regelmäßig nur für jeden einzelnen Fall erteilt werden kann. Es ist jedoch für eine Anzahl von Rechtsgeschäften das Bedürfnis, eine allgemeine Ermächtigung des V. G. zuzulassen, anerkannt, namentlich im Hinblick auf solche Fälle, in welchen für den Mündel ein Erwerbsgeschäft betrieben oder ein Vermögen verwaltet wird. Diese allgemeine Ermächtigung ist zulässig bei den nach § 1812 der Regel nach nur mit Zustimmung des Gegenvormundes erlaubten Rechtsgeschäften und bei den in § 1822 Nr. 8—10 bezeichneten.

§ 1826. Anhörung des Gegenvormundes.

Der Gegenvormund soll, soweit er vorhanden ist, vor der Entscheidung des V. G. über jede rechtliche oder faktische Handlung des Vormundes, zu der seine Genehmigung erforderlich ist, thunlichst gehört werden.

Das V. G. soll den Mündel ohne Rücksicht auf sein Alter hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags. Hat der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet, so soll er auch über seine Entlassung aus dem Staatsverbande gehört werden. Vergl. R. G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 §§ 13, 14, 15 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 u. E. G. Art. 41.

§ 1827. Anhörung des Mündels.

Hat der Mündel das 18. Lebensjahr vollendet, so soll ihn das V. G. soweit thunlich auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Immobiliargeschäftes, bei einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines

Erwerbsgeschäftes eingegangen wird, endlich vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäftes.

§ 1828. Erklärung der Genehmigung d. V. G. nur dem Vormunde gegenüber.

Wenn zu einem Rechtsgeschäft die Genehmigung des V. G. erforderlich ist, so kann dieselbe, einerlei ob sie im voraus oder nachträglich erteilt wird, nur gegenüber dem Vormunde erklärt werden. Dadurch ist es ausgeschlossen, daß das V. G. seine Genehmigung einem unbeteiligten Dritten gegenüber mit rechtlicher Wirksamkeit erklären kann. Das V. G. wird es daher auch ablehnen, dem Dritten eine bestimmte Entschließung in Aussicht zu stellen.

§ 1829. Schließung eines Vertrags ohne Genehmigung des V. G.

Die nachträgliche Genehmigung des V. G. zu einem Vertrage hat in gleicher Weise wie die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach Maßgabe des § 108 (vergl. S. 4) rückwirkende Kraft. Der andere Teil ist bis zur Genehmigung an den Vertrag gebunden. Ist der Mündel volljährig geworden oder für volljährig erklärt, so tritt seine Genehmigung an die Stelle derjenigen des V. G.

§ 1830. Rücktrittsrecht des anderen Teiles vom Vertrag.

Hat der Vormund wahrheitswidrig dem anderen Teile gegenüber die Genehmigung des V. G. behauptet, so kann der andere Teil vom Vertrage zurücktreten, solange ihm die nachträgliche Genehmigung des V. G. nicht mitgeteilt wird. Das Rücktrittsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vormund nachweisen kann, daß dem anderen Teile die Unwahrheit der behaupteten Genehmigung bekannt war.

§ 1831. Einseitige Rechtsgeschäfte.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, also z. B. die Ausschlagung einer Erbschaft, die Erteilung einer Prokura, ist unwirksam, d. h. schlechthin nichtig, wenn der Vormund es ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes vornimmt. Wenn der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft vornimmt, so ist das Geschäft unwirksam, sofern der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, zurückweist.

§ 1832. Charakter der Genehmigung des Gegenvormundes.

Bezüglich der Genehmigung des Gegenvormundes vergl. §§ 1810, 1812, 1813 (S. 40 u. 41). Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 1828—1831 auf diejenigen Fälle, in welchen zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, rechtfertigt sich wegen der Gleichheit des Grundes.

§ 1833. Haftung des Vormundes.

Vormund und Gegenvormund sowie deren Erben haften dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, auch für entgangenen Gewinn, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, sie haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner, d. h. der Mündel kann von jedem vollen Ersatz verlangen.

Die Einrede der Teilung ist ausgeschlossen. In den Fällen, in welchen der Gegenvormund für den von dem Vormunde oder der Mitvormund für den von einem Mitvormunde zugefügten Schaden nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verantwortlich ist, ist im Verhältnisse der beiden Verpflichteten nur derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, für allein verpflichtet erklärt.

§ 1834. Verzinsungspflicht des Vormundes bei Verwendung von Mündelvermögen in eigenem Nutzen.

Falls der Vormund Mündelgeld für sich verwendet, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. Nach § 246 B. G. B. sind für eine nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsende Schuld 4 Prozent jährlich zu entrichten.

§ 1835. Aufwendungen des Vormundes oder Gegenvormundes.

Die Vorschrift, daß der Vormund und Gegenvormund für die zum Zwecke der Vormundschaft gemachten Aufwendungen vom Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen können, rechtfertigt sich durch die Analogie zwischen Auftrag und Vormundschaft. Dienste haben der Vormund und Gegenvormund der Regel nach dem Mündel unentgeltlich zu leisten; eine Ausnahme besteht aber für solche Dienste, die zu ihrem Gewerbe oder Berufe gehören, und für die sie von jedem Dritten Vergütung zu fordern berechtigt sind.

§ 1836. Honorar des Vormundes und des Gegenvormundes.

Vormund und Gegenvormund haben ihr Amt der Regel nach unentgeltlich zu führen. Es kann jedoch das V. G. dem Vormunde und aus besonderen Gründen, z. B. bei sehr verwickelter Vermögensverwaltung, auch dem Gegenvormunde eine nach billigem Ermessen festgesetzte Vergütung bewilligen, jedoch nur dann, wenn das Mündelvermögen sowie der Umfang und die Bedeutung des vormundschaftlichen Geschäftes dies rechtfertigen. Einen Rechtsanspruch haben Vormund und Gegenvormund bezüglich dieser Vergütung, die für die Zukunft jederzeit geändert oder entzogen werden kann, jedoch nicht. Vor seiner Entscheidung soll das V. G. den Vormund, aber auch den vorhandenen oder erst zu bestellenden Gegenvormund hören.

§ 1837. Beaufsichtigung des Vormundes und des Gegenvormundes durch das V. G.

3. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Zum Schutze der Interessen des Mündels ist dem V. G. ganz allgemein die Befugnis gegeben, die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes zu beaufsichtigen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, auch wenn es sich nicht um die Verletzung einer im Gesetze besonders hervorgehobenen, dem Aufsichtsrechte dienenden und der Selbständigkeit des Vormundes in der Führung der Vormundschaft Schranken setzenden Pflicht handelt. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das V. G. den Vormund und Gegenvormund durch Ordnungsstrafen, deren

einzelne nicht über dreihundert Mark betragen soll, anhalten. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist mit der Beschwerde anfechtbar.

§ 1838. Unterbringung des Mündels in einer Familie oder Anstalt.

Dem V. G. ist die Möglichkeit gegeben, zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Mündels dessen Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen. Sollte das V. G. von dieser Befugnis ohne dringenden Anlaß Gebrauch machen, so gewährt das Rechtsmittel der Beschwerde den nötigen Schutz. Nach Art. 135 E. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung unberührt. Vergl. Ges. betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur zulässig, wenn der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder durch unsittliches Verhalten das Wohl der Kinder gefährdet.

§ 1839. Auskunftserteilung des Vormundes und des Gegenvormundes dem V. G. gegenüber.

Das V. G. kann von dem Vormunde und von dem Gegenvormunde jederzeit Auskunft über die Führung der Vormundschaft und zwar insbesondere auch in Ansehung der Person des Mündels fordern. Die früheren Erziehungsberichte sind weggefallen.

§ 1840. Periodische Rechnungslegung des Vormundes.

Der Vormund hat nicht bloß auf Erfordern des V. G., sondern kraft des Gesetzes über seine Vermögensverwaltung dem V. G. Rechnung zu legen. Diese Verpflichtung kann nötigenfalls im Wege des Prozesses durch einen zu diesem Zweck bestellten Pfleger erzwungen werden. Die Bestimmung des Rechnungsjahres sowie des Zeitpunktes der Einreichung der Rechnung ist dem V. G. überlassen. Für unbedeutendere Verwaltungen kann das V. G. nach Rechnungslegung für das erste Jahr längere, aber nicht über drei Jahre dauernde Zeitabschnitte anordnen.

§ 1841. Inhalt und Einrichtung der Rechnung.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und im Hinblick auf das bei Beginn der Vormundschaft zu beschaffende Inventar die Angaben über den Ab- und Zugang des Vermögens enthalten. Die erteilten Belege sind beizufügen. Wird ein Erwerbsgeschäft, wenn auch nicht kaufmännisches Geschäft, mit kaufmännischer Buchführung betrieben, sodaß eine Bilanz im technischen Sinne aus den Büchern gezogen werden kann, so genügt die Einreichung der Bilanz, deren Richtigkeit der Vormund, auch wenn er sich zu ihrer Aufstellung eines Sachverständigen bedient hat, vertreten muß. Dem V. G. ist jedoch das Recht vorbehalten, die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege zu verlangen.

§ 1842. Mitwirkung des Gegenvormundes.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder kraft Gesetzes zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des that-

sächlichen Vorhandenseins aller Vermögensbestandteile vorzulegen. Der Gegenvormund ist verpflichtet, die Rechnung sorgfältig zu prüfen und mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1843. Prüfung der Rechnung.

Das V. G. als Aufsichtsbehörde hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen, diese sachliche Prüfung auch insbesondere auf die Pflichtmäßigkeit der Anlegung von Geldern zu erstrecken und soweit erforderlich die Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen. Zwischen dem Vormunde und dem Mündel streitige Ansprüche können schon während des Bestehens der Vormundschaft in einem Prozesse zwischen dem Vormunde und einem dem Mündel zu diesem Zwecke zu bestellenden Pfleger geltend gemacht werden.

§ 1844. Sicherheitsleistung des Vormundes.

Besonders in den Fällen, in welchen es sich um Vormünder handelt, welche die Vormundschaft nicht in Erfüllung ihrer Bürgerpflicht übernehmen, sondern sie als ihr Recht beanspruchen, kann das V. G. den Vormund anhalten, für das von ihm verwaltete Mündelvermögen Sicherheit zu leisten, zumal ein gesetzliches Pfandrecht des Mündels an dem Vermögen des Vormundes nicht besteht. Art und Umfang der Sicherheit bestimmt das V. G., wie es jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen kann. Die Mitwirkung des Mündels, die an sich durch einen Pfleger zu geschehen hätte, wird durch die Anordnung des V. G. ersetzt. Die entstehenden Kosten hat der Mündel zu tragen.

§ 1845. Wiederverheiratung des zum Vormunde bestellten Vaters oder der ehelichen Mutter.

Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die eheliche Mutter als Vormünderin des Mündels eine neue Ehe eingehen, so ist diese Absicht dem V. G. anzuzeigen. Der Anzeigende hat auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das V. G. kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1846. Fehlen oder Verhinderung des Vormundes.

Ist ein Vormund noch nicht bestellt, oder ist er an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert, so hat das V. G. die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen, z. B. einen Pfleger zu bestellen oder selbst thätig einzugreifen.

§ 1847. Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels.

Das Gesetz verpflichtet im Interesse des Mündels das V. G., vor einer ihm zustehenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes und in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Volljährigkeitserklärung, bei Ersetzung der Einwilligung der Eheschließung im Falle des § 1304 (vergl. S. 11), bei Ersetzung

der Genehmigung im Falle des § 1337 (vergl. S. 15), bei Entlassung aus dem Staatsverbande und bei Todeserklärung von Amts wegen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die so Zugezogenen können von dem Mündel den Ersatz ihrer vom V. G. festzusetzenden Auslagen verlangen.

§ 1848. Haftung des Vormundschaftsrichters.

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Mündel den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Richter nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mündel nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Mündel vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Mündel bezw. sein gesetzlicher Vertreter von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der verletzenden Handlung des Richters an.

4. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

§ 1849. Vorschlagsrecht des Gemeindewaisenrats.

In Preußen sind dem V. G. für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräte zur Seite zu setzen. Diese Bestimmung bleibt in Kraft, nachdem die Organisation des Gemeindewaisenrats der Bundesgesetzgebung überlassen worden ist.

Nach dem B. G. B. hat der Gemeindewaisenrat dem V. G. diejenigen Personen vorzuschlagen, die er zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitgliede eines Familienrats für geeignet hält.

§ 1850. Aufgabe des Gemeindewaisenrats.

In seiner Stelle als Hilfsorgan des V. G. hat der Gemeindewaisenrat die pflichtmäßige Ausübung der Sorge für die Person der in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündel zu überwachen und hat die Pflicht, Fehler und Mängel, welche er hierbei, insbesondere in Ansehung der körperlichen Pflege und der Erziehung eines Mündels, wahrnimmt, bei dem V. G. anzuzeigen. Ebenso muß er auf Erfordern über das Ergehen und Verhalten des Mündels Auskunft geben und, sobald er von der Gefährdung eines Mündelvermögens Kenntnis hat, Anzeige erstatten.

§ 1851. Mitteilungen des V. G. an den Waisenrat.

Um dem Gemeindewaisenrat sein Aufsichtsrecht zu ermöglichen, hat das V. G. ihm die Anordnung der Vormundschaft über einen sich

4*

im Bezirke des Waisenrats aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen etwaigen Wechsel in der Person dieser beiden mitzuteilen. Verzieht ein Mündel dauernd in den Bezirk eines anderen Waisenrats, so hat der Vormund dem Waisenrate des bisherigen Aufenthaltsortes und dieser dem Waisenrate des neuen Aufenthaltsortes den Domizilwechsel mitzuteilen.

5. Befreite Vormundschaft.

§ 1852. Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormundes durch den Vater.

Der Vater kann die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen, jedoch nur dann, wenn er einen Vormund benennt. Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei Anlegung des Mündelgeldes, bei Erhaltung desselben und bei Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere des Mündels frei disponieren soll. Hat der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen, so ergeben sich jene Befugnisse für den Vormund von selbst. Selbstredend kann der Vater diese Befreiungen auch nur teilweise anordnen.

§ 1853. Befreiung des Vormundes von der Hinterlegung.

Den von ihm benannten Vormund kann der Vater auch von der Verpflichtung befreien, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß der Vormund über die Forderungen nur mit Genehmigung des V. G. verfügen kann. Die Vorschriften der §§ 1814, 1818—1820 finden alsdann keine Anwendung.

§ 1854. Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung.

Den von ihm benannten Vormund kann der Vater für die Dauer der Vormundschaftsführung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung entbinden. Um jedoch das V. G. zu befähigen, die Verwaltung des Vormundes zu kontrolieren, muß der Vormund nach Ablauf von je zwei Jahren eine den dermaligen Bestand des Mündelvermögens angebende Übersicht einreichen. Das V. G. kann nach Einreichung der ersten Übersicht anordnen, daß dieselbe von da an in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

§ 1855. Befreiung des Vormundes durch die eheliche Mutter.

Wenn die eheliche Mutter einen Vormund benennt, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852—1854 der Vater. Voraussetzung für die Befugnis der ehelichen Mutter, einen Vormund zu benennen, ist, daß sie Inhaber der elterlichen Gewalt ist.

§ 1856. Voraussetzungen der elterlichen Anordnungen.

Die nach den §§ 1852—1855 zulässigen Anordnungen haben letztwillig zu erfolgen und haben zur Voraussetzung, daß dem Vater oder der Mutter zur Zeit des Todes die elterliche Gewalt über das Kind unbeschränkt zusteht. Für ein Kind, das erst nach seinem

Tode geboren wird, kann der Vater jene Anordnungen treffen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

§ 1857. Außerkraftsetzung der Anordnungen.

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem V. G. nach Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

6. Familienrat.

§ 1858. Einsetzung auf Anordnung der Eltern.

Ein Familienrat soll von dem V. G. eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung des Familienrats angeordnet hat. Diese Anordnung kann auch bedingt erfolgen, sodaß die Einsetzung des Familienrats oder dessen Fortdauer von dem Eintritte oder dem Nichteintritte eines künftigen Ereignisses abhängig gemacht wird. Der Inhaber der elterlichen Gewalt kann z. B. bestimmen, daß ein Familienrat nur dann eingesetzt werden soll, wenn die von ihm berufenen Personen das Amt übernehmen, und nur so lange, als dieselben in einer zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl dieses Amt bekleiden. Die Einsetzung hat zu unterbleiben, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

§ 1859. Einsetzung auf Antrag von Verwandten.

Unter der Voraussetzung, daß der Vater oder die eheliche Mutter die Einsetzung nicht untersagt hat, soll von dem V. G. ein Familienrat eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels, gleichviel welchen Grades, oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das V. G. sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so muß der Antrag auch von sämtlichen Vormündern ausgehen.

§ 1860. Zusammensetzung des Familienrats.

Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem, der die Verhandlungen leitet, aber außerhalb des Familienrats steht, und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

§ 1861. Berufung der Mitglieder durch die Eltern.

Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Wie bei der Berufung zur Vormundschaft, gehen die von dem Vater benannten Personen den von der Mutter benannten vor; die letztere kann jedoch, wenn sie die elterliche Gewalt erlangt hat, innerhalb der gesetzlich zulässigen Maximalzahl neben den vom Vater benannten Personen noch weitere Mitglieder benennen. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 (vergl. S. 30) finden entsprechende Anwendung.

§ 1862. Auswahl der Mitglieder durch das V. G.

Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen, was ihnen freisteht, die Berufung ablehnen, hat das V. G. die Auswahl der Mitglieder, soweit nötig, d. h. bis zur Beschlußfähigkeit des Familienrats, vorzunehmen, während im übrigen die Bestimmung der Zahl der Mitglieder und ihre Auswahl dem Familienrate zusteht. Die Anhörung des Gemeindewaisenrats ist ein angemessener Weg, um von dem Vorhandensein der gleichfalls zu hörenden Verwandten und Verschwägerten des Mündels Kenntnis zu erlangen.

§ 1863. Ersatzmitglieder.

Wenn neben dem Vorsitzenden nur zwei Mitglieder des Familienrats vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen, damit durch Verhinderung oder Wegfall eines Mitgliedes nicht Beschlußunfähigkeit eintritt. Die Ersatzmitglieder und die Reihenfolge ihres Eintritts in den Familienrat bestimmt dieser, sofern nicht der Vater oder die eheliche Mutter diese Anordnungen bereits vorgesehen haben.

§ 1864. Vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit des Familienrats durch vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes und mangels eines Ersatzmitgliedes soll für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden, dessen Auswahl der Vormundschaftsrichter auch unter fremden, nicht zu den Verwandten oder Verschwägerten des Mündels gehörigen Personen treffen kann.

§ 1865. Unfähigkeit zur Mitgliedschaft.

Zum Mitgliede des Familienrats kann ebenso wie zum Vormunde nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist. Die unter Mitwirkung eines hiernach unfähigen Mitgliedes gefaßten Beschlüsse entbehren der Gültigkeit.

§ 1866. Untauglichkeit zur Mitgliedschaft.

Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. Der Vormund des Mündels. Da dem Familienrate die Beaufsichtigung des Vormundes obliegt, so kann die Stellung eines Vormundes des Mündels mit der eines Mitgliedes des Familienrats nicht als vereinbar gelten. Der Gegenvormund gehört zu den Aufsichtsorganen, kann also zum Mitgliede bestellt werden;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 (vergl. S. 30 u. 31) zur Übernahme der Vormundschaft als untauglich gilt;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft letztwillig ausgeschlossen ist.

§ 1867. Untauglichkeit nicht verwandter oder verschwägerter Personen.

Aus dem dem Institute des Familienrats zu Grunde liegenden Gedanken, der Familie einen weitergehenden Einfluß auf die Vormundschaft einzuräumen, folgt, daß die Mitglieder aus den Ver-

wandten oder Verschwägerten des Mündels zu entnehmen sind. Andere Personen sind zuzulassen, wenn sie vom Vater oder der ehelichen Mutter oder vom Familienrate oder nach § 1864 vom Vormundschaftsrichter ausgewählt worden sind.

§ 1868. Voraussetzungen der elterlichen Anordnungen.

Die nach §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter haben dieselben Voraussetzungen, wie die Befugnis des Vaters oder der ehelichen Mutter zur Benennung eines Vormundes. (Vergl. § 1777 S. 29.)

§ 1869. Verpflichtung zur Übernahme des Amtes.

Das Amt eines Mitgliedes des Familienrats ist ein freiwilliges. Diese Freiwilligkeit bezieht sich aber nur auf den Eintritt in den Familienrat, nicht auf die Fortführung des einmal übernommenen Amtes.

§ 1870. Verpflichtung der Mitglieder.

Die Mitglieder, auch die Ersatzmitglieder, werden von dem Vormundschaftsrichter mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet. Eine Bestallung erhalten sie nicht.

§ 1871. Vorbehalt der Entlassung.

Bei der Bestellung eines Mitgliedes des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt, d. h. die Bestellung kann auch für einen vorübergehenden Bedürfnisfall erfolgen.

§ 1872. Rechte und Pflichten des Familienrats.

Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsrichters, jedes Mitglied ist ebenso verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter, daher bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Pflichten dem Mündel schadenersatzpflichtig. (Vergl. § 1848 S. 51.) Die Mitglieder können ihr Amt nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, im Falle der Verhinderung treten die Ersatzmitglieder ein. Der Vormundschaftsrichter leitet die Geschäfte, insbesondere trifft er die zur Ausführung der Beschlüsse des Familienrats nötigen Verfügungen und überwacht deren Ausführung.

§ 1873. Einberufung des Familienrats.

Der Familienrat wird vom Vormundschaftsrichter auf Antrag oder von Amts wegen schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen. Andere Privatpersonen haben das Antragsrecht nicht, sie müssen sich geeignetenfalls an den Vormund oder Gegenvormund wenden. Die Einberufung soll auch dann erfolgen, wenn das Interesse des Mündels sie erfordert.

§ 1874. Beschlußfähigkeit des Familienrats.

Bei einem beschließenden Familienrat ist neben dem Vormundschaftsrichter die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Der Familienrat faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; Ab-

stimmung im Wege der Korrespondenz ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Da in den meisten Fällen mehr Angehörige des Mündels Mitglieder sein werden und deshalb eine mittelbare eigene Beteiligung derselben an den Angelegenheiten des Mündels häufig begründet sein wird, so ist ein Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn in der den Gegenstand der letzteren bildenden Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse jenes Mitgliedes in erheblichem Gegensatze steht. Die Entscheidung hierüber hat nur der Vorsitzende.

§ 1875. Ausbleiben, Kostenersatz.

Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Familienrats, welches ohne genügende Entschuldigung sich den Pflichten seines Amtes entzieht, in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen, auch kann der Vorsitzende gegen ein solches Mitglied ohne vorherige Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ 1876. Provisorische Anordnungen des Vormundschaftsrichters.

Auf der Erwägung, daß die Mitglieder des Familienrats nicht immer zur Stelle sind, beruht die Bestimmung, daß der Vormundschaftsrichter die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, wenn ein sofortiges Einschreiten nötig wird. Der Richter ist hierbei befugt, jede Verfügung zu treffen, welche auch der Familienrat selbst zu treffen befugt sein würde, nur hat er den letzteren alsbald einzuberufen, ihn von den getroffenen Anordnungen zu unterrichten und einen Beschluß über etwa sonst noch erforderliche Maßregeln herbeizuführen.

§ 1877. Ersatz der Auslagen der Mitglieder.

Das Amt eines Mitgliedes ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, dagegen haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, deren Betrag der Mündel nach Festsetzung durch den Vormundschaftsrichter zu zahlen hat.

§ 1878. Beendigung des Amtes.

Das Amt eines Mitgliedes des Familienrats endigt durch Entmündigung, Todeserklärung und Entlassung. *Gegen seinen Willen* kann ein Mitglied nur durch das dem V. G. im Instanzenwege vorgeordnete Gericht entlassen werden, weil von diesem eine unbefangenere Prüfung zu erwarten ist, als vom Familienrate oder dem Vormundschaftsrichter.

§ 1879. Aufhebung des Familienrats.

Das V. G. hat den Familienrat aufzuheben, wenn die zu seiner Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern selbst nicht durch Ersatzmitglieder erreicht werden kann.

§ 1880. Aufhebung auf Grund elterl. Anordnung.

Durch letztwillige Verfügung kann der Vater oder die eheliche Mutter die Aufhebung des von einem der beiden angeordneten

Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 (vergl. S. 29) anordnen. Das V. G. hat alsdann den Familienrat aufzuheben. Ist eine solche letztwillige Verfügung nicht als ein Verbot der Einsetzung eines neuen Familienrats anzusehen, so kann das V. G. nach Maßgabe des § 1859 die Einsetzung eines neuen Familienrats beschließen.

§ 1881. Benachrichtigung von der Aufhebung.

Das V. G. hat von der Aufhebung des Familienrats den bisherigen Mitgliedern, dem Vormund und dem Gegenvormund Kenntnis zu geben. Nach erfolgter Aufhebung ist die Vormundschaft nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu behandeln, welche gelten, wenn ein Familienrat nicht besteht. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen und haben die früheren, in denen die Einsetzung des Familienrats nach § 1791 Abs. 2 angegeben war, zurückzugeben.

7. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1882. Endigung durch Tod, Wegfall der Minderjährigkeit.

Die Vormundschaft endigt mit dem Tode, mit der Erreichung der Volljährigkeit oder mit der Volljährigkeitserklärung des Mündels sowie mit dem Wiedereintritt der elterlichen Gewalt und der Vertretungsberechtigung der Eltern, z. B. bei Annahme an Kindesstatt oder im Falle der Aufhebung der richterlichen Entziehung der Vertretung.

§ 1883. Endigung durch Legitimation des Mündels.

Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel vorangegangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist, da ein uneheliches Kind bis zur nicht mehr bestreitbaren Feststellung der Vaterschaft des vormundschaftlichen Schutzes nicht entbehren soll. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe kann jedoch das V. G. die Aufhebung der Vormundschaft anordnen und muß dies thun, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Bei Lebzeiten des Ehemannes soll aber die Aufhebung nur dann angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß durch eine derartige, die Aufhebung der Vormundschaft anordnende Verfügung des V. G. die Kindschaft des Mündels nicht in einer den Rechten des letzteren präjudizierenden Weise festgestellt wird.

§ 1884. Endigung durch Verschollenheit des Mündels.

Ist der Mündel verschollen, d. h. ist er abwesend, sein Aufenthalt unbekannt und lange Zeit keine Nachricht von ihm vorhanden, so endigt gleichwohl die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das V. G. Das V. G. muß die Vormundschaft spätestens nach

Empfang der Nachricht von dem Tode des Mündels aufheben. Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils von selbst, ohne besondere Verfügung des V. G. Kehrt der für tot erklärte Mündel zurück, so ist, falls er noch schutzbedürftig ist, eine neue Vormundschaft einzuleiten.

§ 1885. Beendigung des Amtes des Vormundes.

Der persönliche Charakter des vormundschaftlichen Amtes bringt es mit sich, daß es mit dem Tode des Vormundes beendigt wird. Auch an die Todeserklärung des Vormundes ist die Beendigung seines Amtes geknüpft, damit bei etwaiger Rückkehr des für tot Erklärten er sein Amt nicht wieder antreten und dadurch Unzuträglichkeiten herbeiführen kann. Wird der Vormund wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt, so endigt sein Amt damit von selbst.

§ 1886. Entlassung des Vormundes.

Das V. G. hat den Vormund zu entlassen wegen Gefährdung der Interessen des Mündels bei Fortführung des Amtes durch den Vormund, insbesondere infolge seines pflichtwidrigen Verhaltens, oder wenn der Vormund unter vorläufige Vormundschaft gestellt, wenn ihm für seine Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt, wenn er in Konkurs geraten oder der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist. Vergl. § 34 Nr. 6 St. G. B.

§ 1887. Entlassung einer Frau aus dem Amte.

Das V. G. kann eine zum Vormunde bestellte Frau entlassen, wenn sie sich verheiratet und dadurch die Interessen des Mündels gefährdet würden. Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Ehemann erklärt, daß er die Zustimmung zu der Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung derselben versage oder zurücknehme. Ist dies der Fall, so hat das V. G. die Frau von Amts wegen zu entlassen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist; denn, ist das Kind durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft gemäß § 1883, übt aber der Vater die elterliche Gewalt nicht aus, so hat er der Mutter gegenüber auch kein Genehmigungsrecht.

§ 1888. Entlassung eines Beamten oder Religionsdieners.

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde oder Gegenvormunde bestellt, und versagt oder widerruft, soweit es landesgesetzlich statthaft ist, die vorgesetzte Behörde die zur Übernahme oder, falls die Bestellung vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis erfolgt war, die zur Fortführung erforderliche Erlaubnis, so ist das Gericht zur Entlassung des Vormundes verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn, wie in Bayern, die Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. Für Preußen gilt die Vorschrift nicht.

§ 1889. Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag.

Der Vormund oder Gegenvormund kann die Entlassung aus dem Amte beantragen, wenn dazu auch nach dem Ermessen des V. G. oder des Familienrats ein erheblicher Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist nach dem Gesetz insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen. Dahin gehören hauptsächlich die Auflage einer Sicherheit, die im Laufe der Amtsführung eintretende Vollendung des 60. Lebensjahres u. a.

§ 1890. Herausgabe des Vermögens, Rechnungslegung.

Der Vormund oder sein Rechtsnachfolger hat nach Beendigung seines Amtes dem Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neuen Vormunde das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf letzteres kann der volljährige oder für volljährig erklärte Mündel verzichten. Soweit er nach § 1840 (vergl. S. 49) dem V. G. Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung. Von selbst versteht es sich, daß der Mündel berechtigte Ergänzungen und Berichtigungen der früheren Rechnungen verlangen kann, da insoweit die letzteren nicht den Charakter einer ordnungsmäßigen Rechnung haben.

§ 1891. Mitwirkung des Gegenvormundes.

Die Rechnung ist, falls ein Gegenvormund vorhanden, diesem zur Prüfung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen sowie auf Verlangen über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er vermag, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen Auskunft zu geben. Damit sind seine Pflichten beendigt.

§ 1892. Einreichung der Rechnung an d. V. G. und ihre Prüfung durch dasselbe.

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem sie dem Gegenvormund vorgelegen hat, dem V. G. unaufgefordert einzureichen. Das V. G. muß die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich prüfen, etwaige Ergänzungen und Berichtigungen verlangen und die Abnahme der Rechnung mit den Beteiligten, denen die Akten auf Erfordern vorzulegen sind, unter Zuziehung des Gegenvormundes vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das V. G. das Anerkenntnis zu beurkunden. Wird das Anerkenntnis verweigert, so ist gerichtliche Feststellung über die Richtigkeit der Rechnung vor dem Prozeßgericht zu betreiben. Die Verjährung der Ansprüche des Mündels gegen den Vormund erfolgt in 30 Jahren und läuft von der Beendigung der Vormundschaft an.

§ 1893. Schutz des Vormundes gegen Nichtkenntnis der Beendigung.

Der Vormund, welcher die Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes nicht kannte oder kennen mußte, ist im Namen des Mündels zur Fortführung der mit der Sorge für die Person oder das Vermögen des Mündels verbundenen Rechts-

geschäfte berechtigt. Hat jedoch ein Dritter bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung gekannt, oder hätte er sie kennen müssen, so kann er aus der Handlung des gutgläubigen Vormundes Rechte für sich nicht herleiten. Endigt die Vormundschaft infolge des Todes des Kindes, so hat der Vormund diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Vormund und Gegenvormund haben nach Beendigung ihres Amtes die Bestallung selbstverständlich zurückzugeben.

§ 1894. Tod des Vormundes od. d. Gegenvormundes.

Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe bei Meidung der Schadenersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen, damit das V. G. die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln treffen kann. Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund sofort anzuzeigen.

§ 1895. Beendigung des Amtes des Gegenvormundes.

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 1885—1889, 1893, 1894 auf den Gegenvormund rechtfertigt sich durch die Analogie der Verhältnisse.

2. Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

§ 1896. Voraussetzung.

Jeder wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Volljährige oder für volljährig Erklärte erhält einen Vormund. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 (vergl. S. 64) angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft. — E. G. Art. 210.

§ 1897. Gestaltung nach Analogie der Altersvormundschaft.

Die Vormundschaft über Volljährige soll grundsätzlich wie die Vormundschaft über Minderjährige behandelt werden, insbesondere soll der Vormund eines Volljährigen im Prinzipe sowohl in Ansehung der Sorge für die Person, als in Ansehung der Sorge für das Vermögen die rechtliche Stellung des Vormundes eines Minderjährigen haben. Abweichungen sind in den §§ 1898—1908 enthalten.

§ 1898. Elterliche Benennung eines Vormundes.

Daß im Gegensatze zu der Vormundschaft über Minderjährige bei der Vormundschaft über Volljährige eine Benennung des Vormundes sowie eine Ausschließung von der Vormundschaft durch Anordnung des Vaters oder der Mutter nicht stattfindet, folgt aus dem Prinzipe, daß das dem Vater und der Mutter beigelegte Recht, einen Dritten als Vormund ihres Kindes zu benennen oder von der Vor-

mundschaft auszuschließen, als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt gestattet ist und sich deshalb nur auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes erstreckt.

§ 1899. Berufung zur Vormundschaft.

Da den Eltern die elterliche Gewalt über volljährige Kinder nicht zusteht, so sind, abweichend von § 1776, in erster Linie der Vater, sodann die eheliche Mutter des Mündels und erst nach diesen der Großvater von väterlicher Seite und der Großvater von mütterlicher Seite berufen. Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters an Kindesstatt angenommen ist, da infolge der Annahme an Kindesstatt der Angenommene seinen leiblichen Eltern regelmäßig mehr oder weniger entfremdet wird. Stammt das Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist derjenige Elternteil nicht berufen, welchem die Nichtigkeit zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

§ 1900. Ehefrau des Mündels.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1783 (vergl. S. 31) und 1897 (vergl. S. 60) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zustimmung des Ehemannes zu der Bestellung der Ehefrau als Vormundes ihres Ehemannes nicht erforderlich ist. Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle einer nichtigen Ehe, deren Nichtigkeit ihr bei der Eheschließung bekannt war, vor den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

§ 1901. Umfang der Sorge für die Person des Mündels.

Pflicht und Recht des Vormundes, für die Person seines volljährigen Mündels zu sorgen, soll nicht weiter gehen, als es durch den Zweck der Vormundschaft erfordert wird. Dieser Zweck beschränkt sich auf die notwendige gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten sowie auf die Veranstaltung der erforderlichen Pflege, der etwaigen Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels. Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person nicht auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten, damit der Vormund in der Lage ist, den Ehemann zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten und nötigenfalls selbst die zum Schutze des Mündels erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können.

§ 1902. a. Gewährung einer Ausstattung aus d. Vermögen des Mündels.

In der Erwägung, daß die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung an ein Kind einer Schenkung sehr nahe kommt, ist bestimmt, daß die Wirksamkeit eines solchen das Vermögen des Mündels angreifenden Rechtsgeschäftes von der Genehmigung des V. G. abhängig sein soll.

b. Miet-, Pachtverträge etc.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage bedarf der Vormund, falls das Vertragsverhältnis über vier Jahre dauern soll, der Genehmigung des V. G. Zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder einem gewerblichen Betrieb bedarf der Vormund ohne Rücksicht auf die Dauer des Pachtverhältnisses, sei der Mündel Pächter oder Verpachter, der Genehmigung des V. G.

§ 1903. Befreite Vormundschaft des Vaters.

Die Bestellung eines Gegenvormundes hat zu unterbleiben, wenn der Vater des Mündels zum Vormund bestellt wird. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach §§ 1852—1854 (vergl. S. 52) zulässig sind, dagegen ist er gehalten, ein Vermögensverzeichnis einzureichen. Das V. G. kann sämtliche Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden, also auch einen Gegenvormund bestellen. Die Befreiungen greifen nicht platz, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels gemäß §§ 1640 ff., 1652 ff., 1667 ff., 1670 zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§ 1904. Befreite Vormundschaft der ehelichen Mutter.

Für die eheliche Mutter als Vormund des Mündels gilt das Gleiche, wie für den Vater. Der Mutter ist jedoch auf ihren Antrag ein Gegenvormund zu bestellen, ebenso dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 (vergl. S. 240) ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die in § 1852 (vergl. S. 52) bezeichneten Befreiungen nicht zu. Der unehelichen Mutter und derjenigen Mutter, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, sind Befreiungen versagt.

§ 1905. Familienrat.

Ein Familienrat kann nur eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das V. G. sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Da nun elterliche Gewalt über Volljährige nicht besteht, so sind der Vater nnd die Mutter des Mündels nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

§ 1906. Vorläufige Vormundschaft.

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das V. G. dies zur Abwendung einer Gefahr für die Person oder das Vermögen des Mündels für erforderlich erachtet. Diese vorläufige Vormundschaft ist ihrem materiellen Grunde nach eine solche wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung. Grundsätzlich müssen deshalb auf die

vorläufige Vormundschaft die für die Vormundschaft über einen Volljährigen geltenden Vorschriften Anwendung finden.

§ 1907. Berufung zur vorläufigen Vormundschaft.

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft, sodaß das V. G. bei der Auswahl des Vormundes unbeschränkt ist. Dies ist mit Rücksicht auf die dringliche Natur der hier in Betracht kommenden Fälle geboten.

§ 1908. Beendigung der vorläufigen Vormundschaft.

Die vorläufige Vormundschaft endigt kraft Gesetzes von selbst mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Entmündigungsantrages. Erfolgt die Entmündigung, so hat das V. G. die vorläufige Vormundschaft aufzuheben und nunmehr die ordentliche Vormundschaft einzuleiten.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem V. G. aufzuheben, wenn der Mündel ihrer nicht mehr bedarf.

3. Titel.

Pflegschaft.

§ 1909. Pflegschaft über Bevormundete u. unter elterl. Gewalt Stehende.

Das Gesetz begreift unter dem Ausdruck „Pflegschaft“ diejenigen Fälle, in welchen ein vormundschaftlicher Schutz nur für besondere Angelegenheiten angezeigt ist. Dahin gehören zunächst die Fälle, in welchen der Rechtsgrund einer Vormundschaft bezw. der elterlichen Gewalt zugleich den Rechtsgrund der Pflegschaft bildet und die letztere deshalb eintritt, weil die vormundschaftliche oder elterliche Fürsorge aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann. Als thatsächliche Gründe kommen diejenigen in Betracht, welche ein Ruhen der elterlichen Gewalt bewirken. Ein rechtlicher Grund ist z. B. die Interessenkollision zwischen Vormund und Mündel. Auch dann ist eine Pflegschaft geboten, wenn der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft Stehende etwas von Todes wegen erwirbt oder ihm etwas unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser letztwillig, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Gewalthaber oder der Vormund von der Verwaltung ausgeschlossen sein soll. Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund zur Vermeidung der Schadenersatzpflicht dem V. G. unverzüglich Anzeige zu machen.

Für den Fall, daß eine notwendige Vormundschaft aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig eingeleitet werden kann, ist eine Pflegschaft für solche Angelegenheiten anzuordnen, die keinen Aufschub erleiden dürfen.

§ 1910. Pflegschaft wegen Gebrechen.

Das Gesetz kennt sodann eine Reihe specieller Fälle, in welchen unter bestimmt bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen eine selbständige Pflegschaft zulässig sein soll:

1. Ein Volljähriger oder für volljährig Erklärter, der nicht bevormundet wird, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen oder für letzteres allein oder für einzelne Angelegenheiten erhalten, wenn er infolge andauernder körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten oder einzelne derselben nicht zu besorgen vermag. Mit der Pflegschaft ist die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit jedoch nicht verbunden, da der Pfleger nur die Stellung eines von Staats wegen bestellten Specialbevollmächtigten hat und der Pflegebefohlene in der Lage ist, durch seine Handlungen in die Verwaltung des Pflegers einzugreifen. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Gebrechlichen geschehen, sofern mit ihm eine Verständigung überhaupt möglich ist.

§ 1911. Abwesenheitspflegschaft.

2. Ein von seinem Wohnsitze abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder ein solcher Volljähriger, dessen Aufenthalt zwar bekannt, der aber an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, erhält von Amts wegen für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie einer Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger, der die Stellung eines dem Abwesenden von Staats wegen bestellten Bevollmächtigten hat. Ein solcher Pfleger ist insbesondere auch dann zu bestellen, wenn der Abwesende durch Erteilung eines Auftrages oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrages oder der Vollmacht Anlaß geben, z. B. wenn der Beauftragte durch längere Krankheit oder Freiheitsstrafe an der Erledigung des Auftrages gehindert ist.

§ 1912. Pflegschaft für eine Leibesfrucht.

3. Eine Leibesfrucht, die zwar nicht rechtsfähig, mithin nicht Rechtssubjekt ist, erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, die namentlich auf dem Gebiete des Erbrechts liegen, soweit erforderlich, einen Pfleger. Das Bedürfnis einer solchen Pflegschaft kann namentlich in einem solchen Falle hervortreten, in welchem eine zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene, aber noch nicht geborne Person mit einem Vermächtnisse bedacht oder als Nacherbe eingesetzt wird. Soweit das Kind, wenn es geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde, bedarf es der Pflegschaft nicht, da die elterliche Gewalt die Fürsorge für den Neugeborenen mitbegreift.

§ 1913. Pflegschaft für unbekannte Beteiligte.

4. Wenn unbekannt oder ungewiß ist, wer bei einer Angelegen-

heit der Beteiligte ist, so kann demselben für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Bei einer solchen Angelegenheit kann es sich auch um eine rein faktische Fürsorge handeln, z. B. bei Überschwemmungen oder anderen größeren Unglücksfällen. Insbesondere kann aber auch einem Nacherben, d. h. einer Person, die nach dem Willen des Erblassers erst Erbe werden soll, nachdem ein Anderer Erbe war, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1914. Pflegschaft für öffentliche Sammlungen.

5. Ist durch öffentliche, also nicht auf einen fest abgegrenzten engeren Kreis sich beschränkende Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, z. B. für ein Denkmal, eine Ausstellung u. s. w., zusammengebracht worden, so kann unter der Voraussetzung, daß die zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens berufenen Personen weggefallen sind, auf Antrag oder von Amts wegen zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden.

§ 1915. Analogie der Vormundschaft.

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft über Minderjährige und über Volljährige geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichungen enthalten die Bestimmungen über die Gründe der Anordnung und Beendigung der Pflegschaft sowie § 1916. Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, jedoch zulässig.

§ 1916. Nichtanwendung der Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft.

Für die über einen unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft Stehenden nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht, da in vielen Fällen es im Interesse des Pflegebefohlenen bezw. Mündels angemessener ist, den Pfleger gerade nicht aus dem Kreise der nächsten Angehörigen des Mündels zu wählen, weil wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen der letzteren zu dem im Amte befindlichen Vormunde Befangenheit derselben und Mangel an Energie gegenüber dem Vormunde zum Nachteil des Mündels zu besorgen ist.

§ 1917. Berufung durch den Vermögenszuwender.

Wird die Anordnung einer Pflegschaft notwendig, weil dem Kinde oder Mündel von Todes wegen oder durch unentgeltliche Verfügung unter Lebenden Vermögen zufällt, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Zuwender letztwillig oder bei der Zuwendung unter Lebenden benannt ist. Der so Berufene darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn einer der in den §§ 1780—1784 (vergl. S. 30 u. 31) für die Nichtbestellung zum Vormunde angegebenen Gründe vorliegt.

Die Anordnung der in den §§ 1852—1854 (vergl. S. 52) bezeichneten Befreiungen ist nur für den von dem Vermögenszuwender benannten Pfleger zulässig. Das V. G. kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden. Bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden kann eine Abweichung von den Anordnungen des Dritten zu seinen Lebzeiten mit seiner Zustimmung erfolgen. Letztere kann von dem V. G. ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1918. Beendigung der Pflegschaft.

Unter der Voraussetzung, daß das allgemeine Schutzbedürfnis sei es in Form der elterlichen Gewalt, sei es in Form der Vormundschaft überhaupt weggefallen ist, endigt auch die Pflegschaft. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt nur mit der Geburt des Kindes von selbst. In anderen Fällen, z. B. wenn ein Abortus hervorgebracht wird, ist die Pflegschaft vom V. G. aufzuheben.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt naturgemäß mit deren Erledigung.

§ 1919. Aufhebung durch das V. G.

In sämtlichen übrigen Fällen hört die Pflegschaft erst auf, wenn das Gericht sie aufhebt. Das V. G. muß die Aufhebung beschließen, wenn der Grund für die Pflegschaft aufgehört hat, was nur nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Umstände des einzelnen Falles zu prüfen ist.

§ 1920. Aufhebung der Pflegschaft über Gebrechliche.

Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen darf nur mit dessen Einwilligung angeordnet werden, daher auch nur so lange dauern, wie er sie wünscht. Seinem Antrage auf Aufhebung der Pflegschaft muß also das V. G. entsprechen.

§ 1921. Aufhebung der Pflegschaft für einen Abwesenden.

Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem V. G. aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr gehindert ist. Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft nicht schon mit seinem Tode, sondern erst mit der Aufhebung durch das V. G. Letzteres muß die Pflegschaft aufheben, sobald der Tod des Abwesenden dem Gerichte bekannt wird. Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils von selbst. Da dieser Zeitpunkt ein ganz bestimmter ist, so wäre es nicht gerechtfertigt, in diesem Falle die Beendigung der Pflegschaft erst noch von der Aufhebung durch das V. G. abhängig zu machen.

Gesetzestext.

Dritter Abschnitt des vierten Buchs.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen.

§ 1775. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1777. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 1778. Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll, oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1779. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

§ 1780. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1781. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.

§ 1782. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ 1783. Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§ 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

§ 1785. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ 1786. Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:
1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsgemäß zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

§ 1787. Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1788. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 1789. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1790. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1791. Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der

Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ 1792. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden. Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich, oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1793. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

§ 1794. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1795. Der Vormund kann das Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreite über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 1796. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

§ 1797. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 1798. Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1799. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

§ 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

§ 1801. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgerichte entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

§ 1802. Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1803. Was der Mündel von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der

Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung außer stande und sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1804**. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1805**. Der Vormund darf nicht Vermögen des Mündels für sich verwenden.

§ **1806**. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

§ **1807**. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ **1808**. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 1809. Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§ 1810. Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1811. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormunde eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

§ 1812. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§ 1813. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein Anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§ 1814. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten-

oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§ 1815. Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

§ 1816. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels, oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§ 1817. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

§ 1818. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1813 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

§ 1819. Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1820. Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

§ 1821. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstücke gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrage oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1823. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§ 1824. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1825. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erforderlich ist.

§ 1826. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ 1827. Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht soweit thunlich auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§ 1828. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§ 1829. Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1830. Hat der Vormund dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des

Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe berechtigt, es sei denn daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 1831. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§ 1832. Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

§ 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§ 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 1835. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

§ 1836. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1837. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

§ 1839. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§ 1841. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1842. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnungen mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1843. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1844. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

§ 1845. Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

§ 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt, oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1847. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverbande und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 1848. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

§ 1849. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitgliede eines Familienrats eignen.

§ 1850. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§ 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeidewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.

V. Befreite Vormundschaft.

§ 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§ 1853. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ 1854. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1855. Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

§ 1856. Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ 1857. Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgerichte außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

VI. Familienrat.

§ 1858. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgerichte eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

§ **1859**. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ **1860**. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

§ **1861**. Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1862**. Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

§ **1863**. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

§ **1864**. Wird der Familienrat durch vorübergehende Behinderung eines Mitglieds beschlußunfähig, und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§ **1865**. Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ **1866**. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ **1867**. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt

oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ 1868. Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ 1869. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.

§ 1870. Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1871. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1872. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

§ 1873. Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen, oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

§ 1874. Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

§ 1875. Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ 1876. Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ 1877. Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ 1878. Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

§ 1879. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

§ 1880. Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.

§ 1881. Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1882. Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§ 1883. Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgesetzt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1884. Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormund-

schaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Entlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ **1885**. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.
Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ **1886**. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde, oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ **1887**. Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.
Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

§ **1888**. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird, oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§ **1889**. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1876 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

§ **1890**. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ **1891**. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.
Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ **1892**. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

§ 1893. Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beerdigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 1894. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschafsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

§ 1895. Die Vorschriften der §§ 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

§ 1896. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

§ 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein Anderes ergiebt.

§ 1898. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§ 1899. Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen sind.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

§ 1900. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großväterrn, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden.

§ 1901. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§ 1902. Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 1903. Wird der Vater des Mündels zum Vormund bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§ 1904. Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

§ 1905. Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

§ 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§ 1907. Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

§ 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

§ 1909. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder

der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt, oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

§ 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1911. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§ 1912. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

§ 1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1914. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden,

wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

§ 1915. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§ 1916. Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

§ 1917. Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, so lange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1918. Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ 1919. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

§ 1920. Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§ 1921. Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

III. Abschnitt.

Eheliche Abstammung.

§§ 1591—1599 (vergl. S. 138 u. 130).

§ 1591. Voraussetzungen. Vermutung der Ehelichkeit.

Das Gesetz behandelt ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, auch dann als ehelich, wenn die Frau es vor der Ehe empfangen hat. Das nach der Eingehung der Ehe geborene Kind gilt als vom Manne erzeugt, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Demgegenüber ist daher der Nachweis, daß die Frau sich innerhalb der Empfängniszeit eines Ehebruchs schuldig gemacht habe, der Regel nach unerheblich. Die Rücksicht auf das Kind verlangt, daß es, wenn es von dem Ehemann erzeugt sein *kann*, auch als ehelich behandelt wird. Nur wenn die Erzeugung des Kindes durch den Mann den Umständen nach offenbar unmöglich ist, erscheint eine Ausnahme zum Schutze des Mannes geboten. Fällt die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe, und ist der Mann gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so erscheint es billig, die Lage des Kindes dadurch zu erleichtern, daß vermutet wird, der Mann habe der Frau schon vor der Ehe beigewohnt.

§ 1592. Empfängniszeit.

Zur Entscheidung der Frage, zu welcher Zeit ein lebend geborenes Kind frühestens oder spätestens empfangen ist, ist die kürzeste und längste Dauer der Schwangerschaft gesetzlich bestimmt. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einfluß des 181. und 302. Tages. Da indessen Fälle vorgekommen sind, in denen ein Kind, welches zweifellos schon während der Ehe empfangen ist, gleichwohl später als 302 Tage nach der Auflösung der Ehe geboren wurde, so ist bestimmt, daß, falls ein Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit gelten soll.

§ 1593. Geltendmachung der Unehelichkeit.

Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder

ohne Verlust des Anfechtungsrechtes gestorben ist. Nur der Mann, der als Haupt der Familie auch zunächst bei der Frage beteiligt ist, ob das Kind ehelich oder unehelich ist, ist befugt, die Ehelichkeit anzufechten.

§ 1594. Anfechtungsfrist.

Das Recht der Anfechtung geht für den Mann verloren, wenn er dasselbe nicht binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, in welchem er die Geburt des Kindes erfährt, ausübt. Die Verjährung ist aber gehemmt, solange der Mann durch Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Ist der Mann geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter, so tritt § 206 in Anwendung (vergl. S. 8).

§ 1595. Anfechtung durch Vertreter.

Aus dem persönlichen Charakter des Anfechtungsrechtes folgt, daß es nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden kann. Es bestehen hier die gleichen Vorschriften, wie sie für die Anfechtung der Ehe gegeben sind; vergl. § 1336 (S. 15).

§ 1596. Anfechtungsklage.

Zu Lebzeiten des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erhebung der gegen das Kind zu richtenden Anfechtungsklage, durch welche der Status des Kindes festgestellt werden soll. Wäre die Klage gleichzeitig gegen die Mutter zu richten, so würde dadurch dem Kinde das Zeugnis der Mutter entzogen werden. Die Anfechtungsklage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgezogen werden, was gegebenen Falles zur Folge hat, daß die Anfechtung als nicht geschehen angesehen wird. Die gleiche Wirkung hat die erst im Laufe des Rechtsstreits erfolgte Anerkennung des Kindes. Solange der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht erledigt ist, kann in anderer Art die Unehelichkeit des Kindes von Niemand geltend gemacht werden.

Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich nur auf die Frage, ob das Kind nach Maßgabe der §§ 1591, 1592 als ein eheliches oder uneheliches anzusehen ist, da nur diese Frage den Gegenstand der Anfechtungsklage bildet und bei der letzteren die Gültigkeit der Ehe und die Geburt des Kindes durch die Ehefrau vorausgesetzt wird. Aus diesen letzteren Gesichtspunkten kann deshalb das Kindes-Verhältnis geeigneten Falles von jedem Dritten bestritten und insbesondere von dem Ehemann oder dem Kinde eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses erhoben werden.

§ 1597. Anfechtung nach dem Tode des Kindes.

Nach dem Tode des Kindes muß die Anfechtung der Ehelichkeit durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgen. Der Ehemann kann nämlich ein vermögensrechtliches Interesse daran haben, daß das verstorbene Kind

rückwärts als ein uneheliches Kind behandelt werde. Auch ist der Fall denkbar, daß das Kind mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist, der Ehemann aber das Anfechtungsrecht noch nicht verloren hat und nach dem Tode des Kindes davon Gebrauch machen will, um den Abkömmlingen des letzteren die Eigenschaft ehelicher Abkömmlinge zu bestreiten. Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung den Erben des Kindes mitteilen und die Einsicht der Erklärung Jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, gestatten.

§ 1598. Erlöschen des Anfechtungsrechtes durch Anerkennung des Kindes.

Wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkannt hat, so ist das Recht, die Unehelichkeit des Kindes geltend zu machen, für Jeden ausgeschlossen. Die Zulassung einer Bedingung oder Zeitbestimmung bei Anerkennung der Ehelichkeit würde mit dem Zweck dieser Willenserklärung, den Beweis für die Ehelichkeit zu sichern, nicht vereinbar sein. Der höchstpersönliche Charakter der Anerkennung schließt ihre Erklärung durch einen den Willen des Mannes ersetzenden Vertreter aus, wie auch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mann der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf. Die Anerkennung kann auch Gegenstand einer letztwilligen Verfügung sein und als solche natürlich auch widerrufen werden.

§ 1599. Anfechtung der Anerkennung.

Das in der Anerkennung des Kindes liegende einseitige Rechtsgeschäft ist nach Maßgabe der §§ 1595—1597 anfechtbar. Hat die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung, so sollen die allgemeinen Vorschriften der §§ 203 und 206 entsprechenden Anwendung finden. Darnach ist die dreißigjährige Verjährung der Anfechtung gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist. Wegen des § 206 vergl. S. 8.

§ 1600. Wiederverheiratung der Frau.

Das Gesetz hat eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Falles getroffen, daß von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet, ein Kind geboren wird, welches nach dem allgemeinen, für die eheliche Abstammung geltenden Vorschriften ein eheliches Kind sowohl des ersten und des zweiten Mannes sein würde. Ein solches Kind soll, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes gelten. Wird das Kind innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe geboren, ist aber die Ehelichkeit desselben von dem ersten Ehemann mit Recht angefochten, so ist das Kind nicht als ein uneheliches, sondern als ein Kind des zweiten Ehemannes anzusehen, sofern nicht auch dieser

die Ehelichkeit mit Recht angefochten hat. Ebenso verhält es sich umgekehrt, wenn das Kind später als 270 Tage nach Auflösung der früheren Ehe geboren, aber die Ehelichkeit von dem zweiten Ehemann mit Recht angefochten ist.

Unterhaltspflicht.

§§ 1600, 1601, 1602, 1603, 1605, 1606, 1610—1612 (vergl. S. 139 u. 140).

§ 1601. Gegenseitige Unterhaltungspflicht der Verwandten in gerader Linie.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, also Verwandte in gerader Linie, sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten finden in Ermangelung besonderer Vorschriften auch auf diejenigen Personen Anwendung, für welche durch Ehelichkeitserklärung oder Anahme an Kindesstatt ein bürgerliches Verwandtschaftsverhältnis begründet wird.

§ 1602. Bedürftigkeit des den Unterhaltsanspruch Erhebenden.

Eine Pflicht zur Gewährung des Unterhaltes ist nur dann begründet, wenn und soweit derjenige, welcher den Unterhalt verlangt, wegen Vermögenslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im stande ist. Vermögenslosigkeit liegt nur dann vor, wenn derjenige, welcher den Anspruch auf Unterhalt geltend macht, den Stamm seines Vermögens aufgezehrt hat. Davon ist zu Gunsten des minderjährigen unverheirateten Kindes eine Ausnahme gemacht. Der sittlichen Pflicht der Eltern und der Anforderung wahrer elterlicher Gesinnung würde nicht Genüge geschehen, wenn die Rechtspflicht der Eltern, ihre Kinder zu unterhalten, erst dann eintreten sollte, wenn die letzteren durch Erschöpfung des Stammes ihres Vermögens in völlige Dürftigkeit versetzt sind. Deswegen kann ein solches selbst vermögendes Kind von seinen Eltern insoweit Unterhaltung verlangen, als die Einkünfte aus seinem Vermögen oder sein etwaiger Verdienst zum Unterhalte nicht genügen.

§ 1603. Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen.

Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung geht der Pflicht, Andere zu unterstützen, vor. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen ist daher, außer auf seine Erwerbskraft, auch auf seine anderweiten Verpflichtungen soweit Rücksicht zu nehmen, daß durch die Gewährungen des Unterhaltes die ordnungsmäßige Erfüllung jener Verpflichtungen nicht gefährdet wird. Daher braucht ein Verwandter, um einen Verwandten zu unterstützen, sich nicht so einzuschränken, daß er selbst bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinem Stande entsprechend nicht mehr leben kann.

Dagegen soll das Vermögen und der Erwerb der in einer solchen Lage befindlichen Eltern in einer den sittlichen Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern entsprechenden Weise zum gemeinschaftlichen Unter-

halte verwendet werden. Diese Erweiterung der Unterhaltspflicht der Eltern ist wegen der für die Eltern damit verbundenen Härte nicht gerechtfertigt, solange ein anderer zur Gewährung des Unterhalt verpflichteter Verwandter vorhanden ist oder der Unterhalt des Kindes aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1605. Einfluß der elterlichen Nutznießung auf die Unterhaltspflicht des minderjährigen Kindes.

Bei Beantwortung der Frage, ob ein minderjähriges Kind ohne Gefährdung seines Unterhaltes aus seinem Vermögen Verwandte alimentieren kann, soll die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zum Nachteile des Bedürftigen in Betracht gezogen werden.

§ 1606. Haftung der Abkömmlinge.

Die Abkömmlinge des Bedürftigen haften stets vor den Verwandten aufsteigender Linie. Dies folgt aus dem Prinzip, daß die Unterhaltungsverpflichtung die Verwandten des Bedürftigen nach Maßgabe derjenigen Ordnung trifft, in welcher dieselben als gesetzliche Erben des Bedürftigen berufen sein würden. Dies Prinzip rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß derjenige, welcher dem Bedürftigen auf Grund des Familienverhältnisses so nahe steht, daß er dessen präsumtiver nächster gesetzlicher Erbe ist, auch zunächst zur Erfüllung der auf dem Familienbande und der daraus sich ergebenden sittlichen Pflicht beruhenden Unterhaltspflicht berufen erscheint. Unter den Abkömmlingen bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach dem Verhältnis ihrer Erbteile.

§ 1610. Umfang der Unterhaltspflicht.

Der Unterhalt, dessen Maß sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen richtet, begreift den Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die durch die Verwandtschaft begründete natürliche und sittliche Pflicht bringt es mit sich, daß in Ermangelung der Eltern die übrigen unterhaltspflichtigen Verwandten aufsteigender Linie, unter denen die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen haften, bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person für die geistige Entwickelung und die Ausbildung derselben zu einem besonderen Lebensberufe Sorge tragen müssen.

§ 1611. Unwürdigkeit des Bedürftigen.

In solchen Fällen, in welchen der Abkömmling sich gegen den Unterhaltsverpflichteten so betragen hat, daß dieser ihm den Pflichtteil zu entziehen berechtigt sein würde, also wenn der Abkömmling dem Verpflichteten oder dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Verpflichteten nach dem Leben trachtet oder diese Personen vorsätzlich mißhandelt oder sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder dessen Ehegatten schuldig macht, oder wenn der Abkömmling die ihm dem Verpflichteten gegenüber obgelegene Unterhaltungspflicht böswillig verletzt oder er einen

ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider Willen des Verpflichteten geführt hat —, spricht für den Wegfall der vollen Unterhaltspflicht auch die Analogie der Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils. Kann der Verpflichtete für die Zeit nach seinem Tode dem Berechtigten Alles entziehen, so ist es ihm um so mehr zu gestatten, bei seinen Lebzeiten die Gewährung des Unterhaltes auf das Notdürftigste zu beschränken.

Ist der Bedürftige hiernach seines Anspruchs einem Verpflichteten gegenüber verlustig gegangen, so kann er andere Verpflichtete nicht mehr in Anspruch nehmen.

§ 1612. Geldrente als Regel.

Die Leistung des Unterhaltes in Naturalien ist eine Quelle von Streitigkeiten und Prozessen, daher ist die Gewährung des Unterhaltes durch Entrichtung einer Geldrente als die Regel hingestellt.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Die Eltern erlangen dadurch die Möglichkeit, an Stelle der Gewährung des Unterhaltes durch eine Geldrente sofort die Naturalverpflegung im Hause eintreten zu lassen und auf diese Weise sich eine thatsächliche Bevormundung über das vielleicht auf Abwege geratene Kind zu sichern. Auf der anderen Seite sind die Kinder gegen Willkür und mißbräuchliche Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes durch die Vorschrift geschützt, daß das Vormundschaftsgericht eine die Bestimmung der Eltern abändernde Entscheidung treffen kann, sofern besondere Umstände eine soche Entscheidung rechtfertigen.

Im übrigen ist die Geldrente im voraus zu entrichten und für drei Monate vorauszuzahlen. Bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Berechtigte den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallene Betrag.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder. Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und Kindern im allgemeinen.

§§ 1616—1625 (vergl. S. 141 u. 142).

§ 1616. Familienname des Kindes.

Recht und Pflicht des ehelichen Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, stellt sich als Ausfluß der Zugehörigkeit des Kindes zu der väterlichen Familie dar und bildet insoweit einen Bestandteil des Familienrechtes. Nach § 22 des Reichsgesetzes über die Be-

urkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 soll in das standesamtliche Geburtsregister auch der Vorname des Kindes eingetragen werden.

§ 1617. Dienstleistungen des Kindes in dem elterlichen Hauswesen und Geschäft.

Daß unter der Heranziehung des Kindes zu den hier fraglichen Diensten der Unterricht und die Ausbildung desselben nicht leiden darf, folgt aus der Erziehungspflicht. Das Kind kann auf Geheiß des Vaters auch außerhalb des Hauses bei Dritten Dienste leisten. Die erforderlichen Arbeitsverträge kann der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes abschließen. Der Verdienst des Kindes ist dessen freies Vermögen, der Vater darf es aber verwalten und zum Unterhalte des Kindes verwenden.

§ 1618. Kein Ersatzanspruch des volljährigen Kindes aus Aufwendungen für den elterlichen Haushalt.

Wenn ein volljähriges, aber dem elterlichen Haushalte noch angehöriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes eine Aufwendung aus seinem Vermögen gemacht oder zu diesem Zwecke den Eltern etwas von seinem Vermögen überlassen hat, so soll, falls nichts darüber bestimmt ist, zur Vermeidung gehässiger Streitigkeiten, angenommen werden, daß das Kind auf Ersatz verzichtet.

§ 1619. Väterliche Verwaltung des Vermögens des volljährigen Kindes

Mit der Erlangung der Volljährigkeit scheidet das Kind aus der elterlichen Gewalt aus. In vermögensrechtlicher Beziehung hat dies die Bedeutung, daß mit dem Eintritt der Volljährigkeit das elterliche Nutznießungs- und Verwaltungsrecht hinsichtlich des Kindesvermögens erlischt und das großjährige Kind über das ihm zustehende Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist. Diese Wirkung soll nicht nur dann eintreten, wenn das großjährige Kind das Elternhaus verläßt, um einen selbständigen Haushalt zu begründen, sondern auch dann, wenn es noch ferner im Elternhause verbleibt.

Wenn dagegen ein volljähriges, im Elternhause weiter verbleibendes Kind die Verwaltung seines Vermögens dem Vater oder der Mutter ganz oder teilweise überläßt, so ist der Vater oder die Mutter, falls das Kind nichts anderes bestimmt hat, berechtigt, die Einkünfte dieses Vermögens nach Belieben zu verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der Vermögensverwaltung und zur Erfüllung der aus den Einkünften des Kindes zu bestreitenden Verbindlichkeiten erforderlich sind.

§ 1620. Aussteuerpflicht des Vaters.

Bei den Töchtern ist die Verheiratung der regelmäßige Weg, um Selbständigkeit den Eltern gegenüber zu erlangen, und es ist Sitte, daß die Tochter eine Aussteuer mitbringt. Diese Sitte ist zur Rechtspflicht erhoben, um den Töchtern die Aussteuer zu sichern. Die Anerkennung der Ausstattungspflicht als eine Rechtspflicht sichert auch eine gleichmäßige und gerechte Behandlung ver-

schiedener Kinder. Ist der Vater gestorben oder zur Leistung der Aussteuer außer stande, so ist die Witwe zu dieser Leistung verpflichtet.

§ 1621. Verweigerung der Aussteuer im Falle der Verheiratung der Tochter ohne elterliche Einwilligung.

Soll es der Tochter bis zu einem gewissen Alter (21 Jahre) nicht freistehen, sich ohne Zustimmung der Eltern durch Verheiratung selbständig zu machen, so kann man ihr auch keinen klagbaren Anspruch auf Gewährung der zur Erreichung der Selbständigkeit erforderlichen Aussteuer einräumen.

Die Verweigerung der Aussteuer kann auch erfolgen, wenn die Tochter sich der Lebensnachstellung, der Mißhandlung, eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens, der Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Vater oder der Mutter oder eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht.

§ 1622. Nur einmalige Ausstattung der Tochter.

Eine Verpflichtung des Vaters oder der Mutter, die Tochter, der sie für eine frühere Ehe eine Aussteuer gegeben haben, im Falle einer neuen Ehe nochmals auszustatten, besteht nicht.

§ 1623. Unübertragbarkeit und Verjährung des Anspruchs auf Aussteuer.

Die Unübertragbarkeit des Anspruchs auf die Aussteuer ergiebt sich aus der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs. Wohl aber geht er nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sofern er bereits erworben ist, auf die Erben der Tochter über.

Die Verjährungsfrist von einem Jahre beginnt mit dem Zeitpunkte der Eingehung der Ehe.

§ 1624. Ausstattung.

Eine Rechtspflicht der Eltern, den Kindern im Falle der Absonderung von dem elterlichen Hausstande eine Ausstattung zu gewähren, ist im Gesetze nicht anerkannt. Es besteht nur eine sittliche Pflicht der Eltern, den Kindern eine entsprechende Beihilfe zu leisten. Soweit die Ausstattung die Vermögensverhältnisse des Gebers nicht übersteigt, gilt sie nicht als Schenkung und finden die gesetzlichen Beschränkungen, welchen eine Schenkung unterliegt, keine Anwendung. Der Ausstattende haftet auch, soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, für einen Mangel im Rechte und für arglistiges Verschweigen von Fehlern der Ausstattung; zur Entrichtung von Verzugszinsen ist er nicht verpflichtet.

§ 1625. Vermutung zu Gunsten des ausstattenden Elternteils.

Wenn derjenige Elternteil, welcher dem Kinde eine Ausstattung gewährt, Vermögen des Kindes in Händen hat und das als Ausstattung Geleistete ohne nähere Bestimmung erfolgt ist, so kann der Zweifel entstehen, ob die Ausstattung als aus dem eigenen Vermögen des ausstattenden Elternteils oder als aus dem Vermögen des Kindes gewährt anzusehen, ob mithin der Elternteil demnächst das Geleistete dem Kinde auf dessen Vermögen anzurechnen berechtigt ist oder nicht. Das Gesetz bestimmt, es solle in diesem Falle ver-

mutet werden, daß die Ausstattung, soweit das Vermögen des Kindes hinreicht, aus diesem Vermögen gewährt sei.

Elterliche Gewalt.

Das B. G. B. hat die elterliche Gewalt als eine vormundschaftliche Gewalt, d. h. als eine Schutzgewalt gestaltet, welche ihrem Inhaber das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes giebt. Sie ist ein seinem Wesen nach beiden Eltern gemeinsam zustehendes Recht. So lange beide Eltern leben, muß jedoch der Natur der Dinge nach das Recht der Mutter zurücktreten. Während der Ehe kommt deshalb die elterliche Gewalt der Regel nach dem Vater zu, unbeschadet des Anteils der Mutter an der Sorge für die Person des Kindes.

Die elterliche Gewalt entsteht durch eheliche Geburt. Ein uneheliches Kind steht überhaupt nicht unter elterlicher Gewalt, denn der Vater ist mit dem Kinde nicht verwandt, der Mutter ist die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind ausdrücklich aberkannt.

Ehelich ist ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, gleichgültig, ob die Frau es vor oder während der Ehe empfangen hat, sofern nur der Mann innerhalb der Empfängniszeit, nämlich dem 181. bis 302. Tage vor dem Tage der Geburt, der Frau beigewohnt hat.

§ 1626. Dauer der elterlichen Gewalt.

Da die elterliche Gewalt im wesentlichen eine vormundschaftliche Schutzgewalt ist, so muß sie ihr Ende erreichen, wenn das Kind volljährig wird, da dasselbe hierdurch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und damit die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt.

Elterliche Gewalt des Vaters.

§§ 1627—1689 (verl. S. 142—149).

§ 1627. Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes.

Das Gesetz behandelt die elterliche Gewalt als ein dem Interesse des Kindes dienendes Schutzinstitut, welches für den Inhaber der Gewalt, also zunächst für den Vater, die Pflicht und das Recht, für die Person wie das Vermögen des Kindes zu sorgen, begründet.

§ 1628. Ausschließung des Vaters von der Vertretung des Kindes im Falle der Pflegschaft.

In Fällen, in welchen der den Kindern in der elterlichen Gewalt verliehene Schutz aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen unzulänglich ist, kann dem Kinde ein Pfleger bestellt werden. Als thatsächliche Gründe kommen in Betracht diejenigen, welche ein Ruhen der elterlichen Gewalt bewirken, z. B. längere Abwesenheit oder Krankheit. Als rechtlicher Grund ist insbesondere Interessenkollision zwischen dem Vater und dem Kinde hervorzuheben. In diesen Fällen ist das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, ausgeschlossen.

§ 1629. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater u. Pfleger Entscheidung des Vormundschaftsgerichts.

Zwischen dem Vater und einem für die Person oder das Vermögen des Kindes bestellten Pfleger können Meinungsverschiedenheiten bestehen, z. B. wegen Ausübung des Erziehungsrechtes, Vernachlässigung der Erziehung, Mißhandlung des Kindes, bei Konkurs über das Vermögen des Vaters, Gefährdung des Kindesvermögens u. s. w. In solchen Fällen entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 1630. Ausschließung des Vaters von der Vertretung wegen Kollision der Interessen.

Wie bei der Vormundschaft umfaßt auch bei der elterlichen Gewalt die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, zugleich die gesetzliche Vertretung des Kindes. Da aber die elterliche Gewalt sich als der rechtliche Ausdruck eines natürlichen, sittlichen Verhältnisses darstellt und auf gegenseitiges Vertrauen und auf gegenseitige Liebe gegründet ist, so ist der Vater in seiner Vertretungsmacht erheblich freier gestellt wie der Vormund, wie er ja auch nicht der ständigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegt. Ausgeschlossen von der Vertretung des Kindes ist der Vater in den Fällen, in welchen auch der Vormund den Mündel nicht vertreten kann. Vergl. S. 34.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen Kreis von solchen entziehen, wenn die Interessen des Vaters oder seiner Frau oder eines seiner Verwandten in gerader Linie zu den Interessen des Kindes in erheblichem Gegensatze stehen.

§ 1631. Erziehungs- und Aufsichtsrecht, Bestimmung des Aufenthalts.

Eine der wichtigsten Seiten der Sorge für die Person des Kindes ist die Sorge für die Erziehung desselben. Die Erziehungsgewalt umfaßt die Pflicht und das Recht, in einer den Interessen, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen.

Neben der Sorge für die Erziehung hebt das Gesetz noch die Aufsicht über das Kind hervor, um darauf hinzuweisen, daß die Pflicht der Sorge für die Person auch im Interesse Dritter durch Beaufsichtigung zu erfüllen ist und im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht die Voraussetzung für die in § 832 B. G. B (vergl. S. 10) bestimmte Verantwortlichkeit des kraft Gesetzes Aufsichtspflichtigen vorliegt.

Daß der Erziehungsberechtigte den Aufenthalt des Kindes bestimmen kann, folgt von selbst aus der Erziehungsgewalt, ist zugleich aber auch Ausfluß der Sorge für die Person des Kindes überhaupt.

Die Pflicht und das Recht der Erziehung enthält naturgemäß auch die Befugnis, die zum Zweck der Erziehung gefaßten Beschlüsse gegenüber dem Kinde durchzuführen. Das Kind ist dem Inhaber der

Erziehungsgewalt insoweit Gehorsam schuldig und der Gewalthaber befugt, die Durchführung der getroffenen Maßregeln durch Anwendung angemessener Zuchtmittel zu erzwingen. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn in der Ausübung des Zuchtrechtes nach verständigem Ermessen zu unterstützen. Dadurch ist dem Erziehungsberechtigten insbesondere auch die Möglichkeit gegeben, das verwahrloste Kind mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen.

§ 1632. Anspruch auf Herausgabe des Kindes.

Dem Rechte, für die Person des Kindes zu sorgen, muß das Recht zur Seite stehen, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, welcher dasselbe widerrechtlich vorenthält. Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes ist nicht Ausfluß des Rechtes der gesetzlichen Vertretung des Kindes, sondern steht demjenigen Elternteile, welcher das Recht der Sorge für die Person des Kindes hat, auch dann zu, wenn er von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen ist, also namentlich auch der Witwe, soweit ihr, auch wenn sie nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist, das Recht der Sorge für die Person des Kindes beigelegt ist.

Gegenüber dem widerstrebenden oder flüchtigen, die Rückkehr verweigernden Kinde kann der Elternteil, welchem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die erforderlichen Zwangsmaßregeln anwenden.

§ 1633. Sorge für die verheiratete Tochter.

Die Eheschließung des Kindes hat die Beendigung der elterlichen Gewalt nicht zur Folge. Bei Verheiratung der minderjährigen Tochter geht die thatsächliche Fürsorge für deren Person, z. B. die Bestimmung des Wohnortes, auf den Ehemann über. Die Vertretungsbefugnis in persönlichen Angelegenheiten der Tochter, z. B. bei Vornahme von Rechtsakten, verbleibt aber dem Inhaber der elterlichen Gewalt.

Umgekehrt ist die thatsächliche Fürsorge für den minderjährigen Ehemann nicht der Frau zugewiesen, sondern hier bewendet es bei der elterlichen Gewalt.

§ 1634. Anteil d. Mutter an der Sorge für die Person des Kindes.

Während des Bestehens der Ehe hat die Mutter die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, nur neben dem Vater. Fällt während der Ehe die Pflicht und das Recht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen, weg, so hört damit auch die Pflicht und das Recht der Mutter auf, soweit ihr die Sorge für die Person des Kindes nicht auf Grund anderer gesetzlichen Bestimmungen zusteht. Zur Vertretung des Kindes ist sie nur berechtigt, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert

ist oder seine elterliche Gewalt ruht. In diesen Fällen stehen für die Dauer der Ehe der Mutter die Rechte und Pflichten der elterlichen Gewalt zu, mit Ausnahme der Nutznießung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern giebt der Vater den Ausschlag.

§ 1635. Sorge für die Person des Kindes im Falle der Ehescheidung.

Für den Fall der Ehescheidung wegen Ehebruchs, Bigamie, widernatürlicher Unzucht, Lebensnachstellung, böslicher Verlassung, ehrlosen und unsittlichen Verhaltens ist bestimmt, daß, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, solange die geschiedenen Gatten leben, die Sorge für die Person des Kindes grundsätzlich dem anderen Ehegatten zusteht. Die Regelung ist durch die Rücksicht auf den unschuldigen Gatten geboten, welcher während der Ehe an der Sorge für alle Kinder Anteil hatte und in diesem Rechte bei Scheidung der Ehe nicht beeinträchtigt werden darf. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu. Sowohl in dem Falle, daß ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, als auch in dem Falle, daß beide Ehegatten schuldig sind, hat das Vormundschaftsgericht die Befugnis, aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder andere Abweichungen zu treffen. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt bestehen.

Ist einer der Ehegatten gestorben, so treten die allgemeinen Bestimmungen über die elterliche Gewalt in Kraft.

§ 1636. Befugnis zum persönlichen Verkehr d. schuldigen Ehegatten mit dem Kinde.

Auch wenn einem geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält er doch die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Diese Befugnis ist ein Gebot der Billigkeit. Den hieraus für das Kind etwa erwachsenden Gefahren beugt die Bestimmung vor, daß das Vormundschaftsgericht diesen Verkehr näher regeln kann.

§ 1637. Sorge für die Person d. Kindes nach Auflösung der Ehe durch Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten.

Wenn ein Ehegatte für tot erklärt worden ist und der andere Ehegatte eine neue Ehe eingeht, so wird mit Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. In diesem Falle steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu. Auch hier kann jedoch das Vormundschaftsgericht abweichende Bestimmungen treffen, und auch hier hat der Vater das Vertretungsrecht.

§ 1638. Ausschließung der väterlichen Verwaltung des Kindesvermögens durch Anordnung Dritter.

Häufig ist es Dritten, welche dem Kinde etwas hinterlassen oder unter Lebenden unentgeltlich zuwenden wollen, dringend wünschenswert, im Interesse des Kindes jede Einwirkung des Vaters auf das dem Kinde so Zugewendete auszuschließen. Im Falle einer solchen Anordnung sind derartige Erwerbungen des Kindes der väterlichen Verwaltung

entzogen, ebenso aber auch die Surrogate dieser Erwerbungen, d. h. alles, was das Kind auf Grund der Zuwendungen an Rechten, Ersatzansprüchen oder durch Rechtsgeschäfte erwirbt.

§ 1639. Anordnungen Dritter in Ansehung der Verwaltung des Kindesvermögens.

Der vormundschaftlichen Grundlage, auf welcher das Gesetz die elterliche Gewalt aufgebaut hat, entspricht die Bestimmung, daß über die Verwaltung der Vermögensgegenstände, welche das Kind durch Erbfolge oder durch Vermächtnis oder als Pflichtteil oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden erwirbt, von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, beziehungsweise von dem Zuwendenden durch Bestimmung bei der Zuwendung, für den Vater bindende Anordnungen getroffen werden können. Falls der Vater diese Anordnungen nicht achtet, hat das Vormundschaftsgericht einzugreifen, wie er auch der Genehmigung dieses Gerichts bedarf, wenn er von der die Interessen des Kindes etwa gefährdeten Befolgung der Anordnungen abweichen will. Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist zu seinen Lebzeiten seine Zustimmung erforderlich und ausreichend. Ist der Dritte zur Abgabe einer Erklärung außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung ersetzen.

§ 1640. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Ist bei dem Tode der Mutter Vermögen des Kindes vorhanden, und fällt dem Kinde später solches zu, so hat der Vater ein gewissenhaft aufgestelltes Verzeichnis dieses Vermögens dem Vormundschaftsgerichte einzureichen, wobei Haushaltungsgegenstände nur nach ihrem Gesamtwerte aufgeführt zu werden brauchen. Diese Inventarisationspflicht des Vaters erhöht die Sicherheit des Kindes, und ein vielleicht gebotenes Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bleibt nicht davon abhängig, ob das letztere von einem Vermögensanfalle an das Kind zufälligerweise Kunde erlangt. Das Inventar bildet ferner auch die Grundlage für die dem Vater bei Beendigung der elterlichen Gewalt obliegende Rechnungsablegung.

Das Vormundschaftgericht kann die Ersetzung eines ungenügenden Verzeichnisses durch ein von einem Notar oder einem zuständigen Beamten aufgenommenes beschließen. Die Mutter kann die Inventarisierung des dem Kinde durch ihren Tod anfallenden Vermögens letztwillig verbieten.

§ 1641. Schenkungen in Vertretung des Kindes.

Der Vater hat nicht das Recht, in Vertretung des Kindes Schenkungen zu machen, es sei denn daß es sich um Schenkungen handelt, durch die einer sittlichen oder Anstandspflicht genügt wird. Bei Prüfung der Frage, ob solche Schenkungen gerechtfertigt sind,

werden die Vermögensverhältnisse des Kindes in Betracht zu ziehen sein. Der Vater wird es vor allen Dingen thunlichst vermeiden müssen, derartige Schenkungen etwa aus dem Stammvermögen des Kindes zu leisten.

§ 1642. Anlegung der dem Kinde gehörenden Gelder.

Die Unterwerfung des Vaters unter die Vorschriften über Anlegung von Mündelgeldern (vgl. S. 39) steht mit dem vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt im Zusammenhange und ist durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Kindes umsomehr geboten, als der Vater, von Ausnahmefällen abgesehen, weder als Verwalter noch als Nutznießer des Kindesvermögens zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist.

Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht dem Vater gestatten, von den Vorschriften über Anlegung von Mündelgeldern abzuweichen.

§ 1643. Rechtsgeschäfte des Vaters für das Kind.

Das Gesetz hat die Vertretungsmacht des Vaters in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche auf das der väterlichen Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes sich beziehen, dadurch eingeschränkt, daß zu den sonstigen allgemeinen Erfordernissen der Wirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts treten soll. Immerhin aber ist das Gesetz in der Beschränkung der Vertretungsmacht des Vaters nicht soweit gegangen, daß es den letzteren in dieser Beziehung dem Vormunde ganz gleichstellt.

Zur Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte kann das Vormundschaftsgericht dem Vater eine allgemeine Ermächtigung erteilen, nämlich zur Verfügung über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen das Kind eine Leistung verlangen kann, über ein Wertpapier des Kindes oder zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft, zur Erteilung einer Prokura, zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, falls der in Geld schätzbare Wert des Streitgegenstandes oder der Ungewißheit drei hundert Mark nicht übersteigt, und zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Kindes bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Vater insbesondere für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils. Wegen der im Gesetze zur Vergleichung herangezogenen §§ 1828—1831 vergl. S. 47.

§ 1644. Überlassung von Vermögensgegenständen an das Kind.

Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, kann der Vater dem Kinde auch nur mit dieser Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde abgeschlossenen Vertrags oder zur freien Verfügung überlassen.

Durch diese Vorschrift sollen die sonst leicht möglichen Zweifel über den Sinn und die Tragweite des § 110 B. G. B. beseitigt werden, welcher die dort bezeichnete Wirkung davon abhängig macht, daß dem Kinde die von demselben zum Zwecke der Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags verwendeten Vermögensgegenstände von dem gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zur freien Verfügung rechtsgültig überlassen sind.

§ 1645. Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes.

Die Neubegründung eines Erwerbsgeschäftes im Namen des Kindes liegt ganz außerhalb der gewöhnlichen Vermögensverwaltung, ist durch das Interesse des Kindes nur in seltenen Fällen geboten und wird für das Kind immer mit einer größeren Gefahr verbunden sein. Daher ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Es ist das aber lediglich eine Ordnungsvorschrift, der Mangel der Genehmigung des Gerichts ist mithin auf die Wirksamkeit der in dem Betriebe des nicht genehmigten Erwerbsgeschäfts von dem Vater geschlossenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß.

§ 1646. Gesetzlicher Eigentumsübergang auf das Kind.

Thatsache ist, daß der Vater das Vermögen des Kindes nach außen wie sein eigenes behandelt und regelmäßig nicht zum Ausdruck bringt, daß er als Vertreter des Kindes handelt. Die Notwendigkeit eines besonderen Übertragungsaktes wird dem Vater in den wenigsten Fällen zum Bewußtsein kommen. Wenn man auch für den Übertragungsakt jede konkludente Handlung für genügend erachten kann, so wird man es doch meist mit Fällen zu thun haben, in denen der Wille des Vaters, für das Kind zu handeln, äußerlich nicht erkennbar ist. Damit läuft das Kind Gefahr, nicht nachweisen zu können, daß das Übertragungsgeschäft vom Vater vorgenommen worden ist. Es ist daher Folgendes bestimmt: Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere oder der mit einem Blankoindossament versehenen Orderpapiere, oder ein ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, so wird das Eigentum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf das Kind übertragen, es sei denn daß der Vater den Erwerb nicht für Rechnung des Kindes hat machen wollen.

§ 1647. Konkurs des Vaters beendigt dessen Vermögensverwaltung.

Das Vermögen des Kindes würde, wenn es während der Dauer des Konkursverfahrens gegen den Vater zu dessen Verfügung bliebe, mehr oder minder gefährdet sein. Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt daher mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Vater in einem

solchen Falle die Verwaltung für immer zu entziehen, daher kann das Vormundschaftsgericht nach Aufhebung des Konkurses dem Vater die Verwaltung zurückübertragen.

§ 1648. Aufwendungen für das Kind.

Solange die Eltern im stande sind, dem minderjährigen unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, kann der Vater den von ihm zu diesem Zwecke gemachten Aufwand von dem Kinde nicht ersetzt verlangen. Macht aber der Vater im Interesse des Kindes auf dessen Erziehung und Ausbildung einen größeren Aufwand, als er nach seinen sozialen und sonstigen Verhältnissen vermöge seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht aus eigenen Mittel zu bestreiten verpflichtet war, so kann er für das so Aufgewendete von dem Kinde Ersatz fordern.

§ 1649. Nutznießungsrecht des Vaters.

Die Stellung des Vaters gegenüber dem Kinde muß selbständig sein; das natürliche Verhältnis ist, daß die Eltern dem Kinde den Unterhalt geben. Dieses Verhältnis wird verschoben, wenn der Unterhalt des Kindes und vielleicht auch der Eltern nicht aus deren Mitteln, sondern aus denen des Kindes bestritten wird, wenn der Vater über diese Mittel nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als Vertreter des Kindes verfügt und diesem dafür, wenn auch nicht rechtlich, so doch sittlich verantwortlich ist. Das natürliche Gefühl der Abhängigkeit war daher auch in der Gestaltung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse zum Ausdruck zu bringen, daher ist bestimmt, daß dem Vater kraft seiner elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehe.

§ 1650. Freies Vermögen des Kindes.

Das Gesetz unterwirft grundsätzlich das gesamte Vermögen des Kindes der väterlichen Nutznießung, nimmt aber das sogenannte freie Vermögen, welches, auch wenn dem Vater die Verwaltung zusteht, von der Nutznießung ausgeschlossen ist, aus. Dahin gehören zunächst die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Gegenstände, insbesondere Kleider, Schmuck und Arbeitsgeräte.

§ 1651. Weitere Fälle des freien Vermögens.

Das freie Vermögen bildet die Ausnahme, daher hat derjenige, welcher sich auf eine derartige Ausnahme beruft, dieselbe nach allgemeinen Grundsätzen zu beweisen. Solche Ausnahmen sind ferner bestimmt bezüglich dessen, was das Kind durch seine selbständige Arbeit oder durch den ihm nach Maßgabe des § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt (vergl. S. 6), was dem Kinde von Todes wegen oder unter Lebenden von einem Dritten unter ausdrücklicher Ausschließung der väterlichen Nutznießung zugewendet worden ist. In diesem Falle sind auch die Surrogate der Zuwendung, z. B. Ersatzansprüche, der väterlichen Nutznießung entgegen.

In Ansehung aller der väterlichen Nutznießung entzogenen Gegen-

stände verbleibt dem Vater das Recht und die Pflicht der Verwaltung in derselben Weise wie in Ansehung des der väterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögens. Nur bezüglich derjenigen Gegenstände, welche das Kind durch den ihm nach Maßgabe des § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, ist natürlich die väterliche Verwaltung ausgeschlossen.

§ 1652. Der Vater erwirbt wie ein Nutznießer.

Der Vater erwirbt aus dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen die natürlichen Früchte durch Trennung von der Sache; das Gleiche gilt von den Früchten eines Rechtes, welches die Befugnis zur Ziehung natürlicher Früchte begründet. Bestehen die Nutzungen eines Rechtes in der Berechtigung zur Forderung wiederkehrender Leistungen, z. B. Zinsen, so gehen die hierauf gerichteten Ansprüche kraft Gesetzes auf den Vater über. In welchem Umfange der Vater die Nutzungen erwirbt, ergiebt sich aus den §§ 1038, 1039, 1048, 1066, 1073 B. G. B.

§ 1653. Nutznießung an verbrauchbaren Sachen.

Um dem Vater nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse des Kindes selbst und der ganzen Familie, soweit nötig, die Möglichkeit zu gewähren, mit Hilfe der zu dem unfreien Vermögen des Kindes gehörenden verbrauchbaren Sachen den bisherigen Haushalt in seiner wirtschaftlichen Existenz zu erhalten, gestattet das Gesetz dem Vater, diejenigen zum unfreien Vermögen des Kindes gehörenden Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, z. B. Vorräte von Lebensmitteln, Brennmaterial u. s. w., nach seinem freien Ermessen, **Geld** jedoch nur dann zu verbrauchen und in eigenem Namen zu veräußern, wenn das Vormundschaftsgericht es genehmigt hat. In Fällen einer thatsächlichen oder rechtlichen Verfügung ist der Vater aber verpflichtet, nach Beendigung seiner Nutznießung, erforderlichen Falls auch schon früher, dem Kinde den Wert zu ersetzen, welchen die Sachen zur Zeit der Verfügung hatten.

§ 1654. Der Vater trägt die Lasten des der Nutznießung unterliegenden Vermögens.

Der Vater hat zu tragen: die Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die dem Kinde obliegenden Lasten, die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum unfreien Gute gehörenden Gegenständen ruhen, die Zahlungen, die für die Versicherung der zu dem unfreien Vermögen gehörenden Gegenstände zu leisten sind, die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten des Kindes, deren Berichtigung aus dem unfreien Vermögen verlangt werden kann. Soweit der Vater dem Kinde gegenüber dessen Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben dem Kinde als Gesamtschuldner. Auch für die Kosten eines im Interesse des Kindes geführten Rechtsstreites, soweit er nicht das freie Vermögen betrifft, sowie die Kosten der Verteidigung des in ein Straf-

verfahren verwickelten Kindes, letztere aber nur vorbehaltlich der Ersatzpflicht des verurteilten Kindes, hat der Vater zu tragen.

§ 1655. Väterliche Nutznießung an einem Erwerbsgeschäft.

Da dem Vater zugleich die Vermögensverwaltung zusteht, so liegt es am nächsten, wenn ein Erwerbsgeschäft, welches zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen gehört, von dem Vater im Namen des Kindes betrieben, dem Vater aber kraft seiner Nutznießung der auf Grund des Betriebes des Erwerbsgeschäftes sich ergebende Reingewinn überlassen wird. Die Bestimmung, daß der Gewinn eines Jahres zunächst zur Ausgleichung der Verluste anderer Jahre verwendet werden muß, trägt dazu bei, daß der Vater sich nicht auf Kosten des Kindes in eigenem Interesse auf leichtsinnige Spekulationen einläßt, sondern bei dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes vorsichtig zu Werke geht.

§ 1656. Väterliche Nutznießung bei Ausschluß der väterlichen Verwaltung.

Besondere Regelung bedurften die Fälle, in welchen dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zusteht, z. B. wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet ist oder seine elterliche Gewalt ruht. In diesen Fällen darf dem Vater auch die eigne Ausübung der Nutznießung nicht überlassen werden, da sich hieraus Streitigkeiten zwischen ihm und dem zur Vermögensverwaltung berufenen gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie sonstige dem Vermögen des Kindes zum Nachteile gereichende Störungen ergeben würden. Dagegen kann er die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung nicht erforderlich ist.

Wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder mit Ausnahme der väterlichen Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, dem Vater mithin auch die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, so können aus den demselben herauszugebenden Nutzungen die Kosten des Unterhaltes des Kindes insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1657. Sofortige Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten.

Wenn der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, ist und wäre er zu der Erfüllung einer gegenüber dem Kinde ihm obliegenden Verbindlichkeit wegen der elterlichen Nutznießung erst nach deren Beendigung verpflichtet, so hat er die Leistung sofort zu bewirken. Die Verpflichtung zur sofortigen Bewirkung der Leistung tritt hier an die Stelle der Ausschließung von der eigenen Ausübung der Nutznießung und rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Sicherheit des Kindes, welche in den hier in Betracht kommenden Fällen regelmäßig gefährdet ist. Nur in den Fällen des Ruhens der elter-

lichen Gewalt findet die Bestimmung keine Anwendung, da dies zu einer unbilligen Härte gegen den Vater führen würde, die durch das Interesse des Kindes nicht geboten ist.

§ 1658. Unübertragbarkeit des Nutznießungsrechtes.

Die elterliche Gewalt, vermöge deren dem Vater die Nutznießung zusteht, ist ihrem Grunde und ihrer Bestimmung nach an die Person des Vaters gebunden. Zu dem Vater darf das Kind das Vertrauen haben, daß er sein Recht in der durch den Zweck desselben gebotenen Weise ausüben werde. Die in der Person des Vaters liegende Gewähr würde aber wegfallen, wenn dem Vater die Veräußerung des Rechtes gestattet wäre. Daher bestimmt das Gesetz, das dem Vater kraft der Nutznießung an dem Kindesvermögen zustehende Recht sowie die Ansprüche, welche dem Vater auf Grund der Nutznießung an einem Erwerbsgeschäfte des Kindes sowie in dem Falle zustehen, daß ihm die Ausübung der Nutznießung versagt ist, sollen nicht übertragbar sein, bevor die Fälligkeit jener Ansprüche eingetreten ist.

§ 1659. Stellung der Gläubiger des Kindes.

Da die väterliche Nutznießung sich nur als die der Stellung des Vaters als des Inhabers der elterlichen Gewalt entsprechende Form darstellt, in welcher ihm die Einkünfte des jeweiligen Kindesvermögens zur freien Verwendung im Interesse einer normalen Gestaltung der Verhältnisse innerhalb der Familie überwiesen werden, so ist es eine Konsequenz des Grundgedankens der väterlichen Nutznießung, daß die Gläubiger des Kindes wegen aller Verbindlichkeiten des letzteren die Befriedigung auch aus dem der väterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögen desselben ohne Rücksicht auf die väterliche Nutznießung verlangen können. Für fehlende verbrauchbare Sachen muß der Vater den Gläubigern sofort Ersatz leisten.

§ 1660. Ausgleichung zwischen dem nicht freien und dem freien Vermögen.

Auf die Haftung des der väterlichen Nutznießung unerliegenden und des freien Vermögens für die Verbindlichkeiten des Kindes finden im Verhältnis des Vaters und des Kindes zu einander folgende Bestimmungen Anwendung.

Dem freien Vermögen fallen zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten des Kindes aus einer unerlaubten Handlung oder aus einem Strafverfahren wegen einer solchen;
2. Die Verbindlichkeiten des Kindes aus einem sich auf das Kindesvermögen beziehenden Rechtsverhältnis;
3. Die Kosten eines Rechtsstreits, den das Kind über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt;
4. Die Kosten eines Rechtsstreits zwischen Vater und Kind, soweit sie nicht der Vater zu tragen hat;
5. Wird eine Verbindlichkeit, die nach Nr. 1—4 dem freien Ver-

mögen zur Last fällt, aus dem der Nutznießung unterliegenden Gute berichtigt, so hat das Kind aus dem freien Vermögen, soweit dies reicht, Ersatz zu leisten.

Wird umgekehrt eine Verbindlichkeit des Kindes, die im Verhältnis des Vaters zum Kinde nicht dem freien Vermögen zur Last fällt, gleichwohl aus diesem berichtigt, so hat der Vater aus dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen, soweit dies reicht, Ersatz zu leisten.

§ 1661. Beendigung der Nutznießung.

Die Bestimmung, daß die Nutznießung durch die Heirat des Kindes endet, rechtfertigt sich vorzugsweise durch den Gesichtspunkt, daß die Einkünfte des Kindesvermögens zur Bestreitung der Kosten des ehelichen Haushaltes der Regel nach nicht zu entbehren sind. Nur für den Fall, daß die Ehe von dem Kinde ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen ist, soll dem Vater durch die rechtswidrige Handlung des Kindes das Recht der Nutznießung nicht entzogen werden. Welchen Einfluß es auf die Fortdauer der väterlichen Nutznießung hat, wenn der Vater die erforderliche Genehmigung nachträglich zur Schließung der Ehe erteilt, ist im Gesetze nicht entschieden. Man wird davon ausgehen können, daß in einem solchen Falle der Verstoß gegen die den Eltern schuldige Pietät und damit auch die an diesen Verstoß geknüpfte Folge wegfällt, die elterliche Nutznießung mithin nachträglich beendigt wird.

§ 1662. Verzicht auf die Nutznießung.

Die Zulässigkeit des Verzichtes des Vaters auf die Nutznießung erscheint im Interesse des Kindes unbedenklich, da durch denselben die mit der elterlichen Gewalt verbundene Sorge für das Vermögen des Kindes nicht berührt wird. Mit Rücksicht darauf aber, daß es sich um einen Verzicht auf die Nutznießung im ganzen handelt und dieser Verzicht auch im Verhältnis zu Dritten, insbesondere auch gegenüber den Gläubigern des Vaters, von Bedeutung ist, soll zu der Wirksamkeit des Verzichtes eine vor dem Vormundschaftsgerichte in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung erforderlich sein.

§ 1663. Miet- u. Pachtverträge vom Vater kraft Nutznießung geschlossen.

Wenn der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Kindesvermögen gehörendes Grundstück über die Beendigung der Nutznießung hinaus vermietet oder verpachtet, so tritt das Kind an Stelle des Vaters in die sich aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Erfüllt das Kind die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vater für den vom Kinde zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter oder Pächter von der Beendigung der väterlichen Nutznießung durch Mitteilung des Vaters Kenntnis, so wird letzterer

von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter oder Pächter das Miet- oder Pachtverhältnis für den ersten zulässigen Termin kündigt. Im übrigen greifen die Bestimmungen der §§ 572, 573 Satz 1, 574—576, 579 B. G. B. platz.

§ 1664. Sorgfalt des Vaters bei Ausübung der elterlichen Gewalt.

Da der Vater bei Ausübung der elterlichen Gewalt für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, so haftet er nach § 777 B. G. B. zweifellos wegen grober Fahrlässigkeit.

§ 1665. Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt.

Ist der Vater rechtlich oder thatsächlich an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert, und steht diese nicht der Mutter zu, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere, soweit nötig, eine Pflegschaft anzuordnen.

§ 1666. Gefährdung des geistigen u. leiblichen Wohles des Kindes durch den Vater.

Das Gesetz hat die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts bei der elterlichen Gewalt nicht als eine regelmäßige und organisierte, sondern als eine nur in Veranlassung besonderer Umstände wirksam werdende gestaltet. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Einschreiten gegen den Vater zulässig sein soll, sind vorhanden, wenn der Vater durch Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes, insbesondere durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes, oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges und leibliches Wohl gefährdet oder durch ehrloses und unsittliches Verhalten ein schlechtes Beispiel giebt. Bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Als besonders wichtige und in vielen Fällen einzig wirksame Maßregel zur Vermeidung weiterer Verwahrlosung des Kindes ist dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt hervorgehoben. Vergl. Einf. G. z. B. G. B. Art. 135.

Wenn der Vater dem Kinde den Unterhalt nicht gewährt und auch für die Zukunft das Gleiche zu befürchten ist, so kann dem Vater, um dem Kinde die Mittel für seinen Unterhalt zu sichern, auch die Vermögensverwaltung und die Nutznießung entzogen werden.

§ 1667. Gefährdung des Vermögens des Kindes.

Das Vormundschaftsgericht soll auch einzugreifen befugt sein, wenn der Vater die in Ansehung der Vermögensverwaltung oder der elterlichen Nutznießung ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt und dadurch das Vermögen des Kindes gefährdet. Das Gleiche gilt, wenn der Vater, gleichviel aus welcher Ursache, in Vermögensverfall gerät. Ein solcher kann namentlich die Gefahr für das Kind mit sich bringen, daß die dem Kinde gehörenden, im Besitze des Vaters befindlichen Sachen von den Gläubigern des letzteren gepfändet und, wenn dieser

die Erhebung der Interventionsklage unterläßt, zur Befriedigung jener Gläubiger verwendet werden, oder doch, daß das Kind in kostspielige Interventionsprozesse verwickelt wird.

Die Art der zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßregeln überläßt das Gesetz dem verständigen Ermessen des Gerichts. Doch hebt das Gesetz als angemessene Maßregeln besonders hervor: die Anordnung der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses sowie die Anordnung, daß der Vater nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1814—1816, 1818 B. G. B. (vergl. S. 42) die zu dem seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen des Kindes gehörenden Kostbarkeiten und Wertpapiere, mit Einschluß der Hypotheken- und Grundschuldbriefe, zu hinterlegen oder die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Akten des Kindes auf den Namen des Kindes umschreiben zu lassen habe. Ist eine solche Hinterlegung oder Umschreibung erfolgt, so finden die Vorschriften der §§ 1819, 1820 B. G. B. (vergl. S. 43) entsprechende Anwendung. Die Kosten solcher Maßregeln hat der Vater zu tragen.

§ 1668. Sicherheitsleistung des Vaters.

Erweisen sich alle diese Maßregeln als unzureichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Dieselbe kann jedoch nicht erzwungen werden, sondern das Vormundschaftsgericht kann, wenn die Bestellung der Sicherheit unterbleibt, dem Vater die Vermögensverwaltung entziehen. Die Erzwingbarkeit der Sicherheitsleistung würde wegen der damit für den Vater verbundenen Kreditgefährdung große Härten mit sich bringen und gegen das eigene Interesse des Kindes den Vermögensverfall und die Untergrabung der wirtschaftlichen Existenz des Vaters und seiner ganzen Familie herbeiführen können.

§ 1669. Wiederverheiratung des Vaters.

Im Falle der Wiederverheiratung des Vaters ist mehr oder weniger die Gefahr einer Verdunkelung der Vermögensverhältnisse der Kinder aus der früheren Ehe begründet und es deshalb zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten angezeigt, dem Vater die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen sowie auch, wenn er und das Kind den anderen Teil beerbt haben, die Auseinandersetzung in Ansehung der Erbschaft und zwar als Regel vor Schließung der neuen Ehe herbeizuführen. Aus besonderen Gründen, z. B. wenn die Bewirkung der Auseinandersetzung sich längere Zeit hinzieht, oder wenn die Fortdauer der Gemeinschaft im

Interesse der Subsistenz der Familie und damit zugleich im Interesse des Kindes liegt, kann das Vormundschaftsgericht gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1670. Entziehung der Vermögensverwaltung.

Um die Erfüllung der dem Vater obliegenden Verpflichtungen sicher zu stellen bezw. die für den Fall der Nichterfüllung dem Kinde drohenden Gefahren abzuwenden, ist dem Vormundschaftsgericht die Befugnis beigelegt, dem Vater die Vermögensverwaltung zu entziehen, wenn die Erfüllung jener Verpflichtungen unterbleibt.

§ 1671. Aufhebung 2c. der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts.

Die von ihm getroffenen Anordnungen kann das Vormundschaftsgericht, da sie Ausfluß seines Aufsichtsrechtes sind, jederzeit ändern, und namentlich kann es die Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der bestellten Sicherheit anordnen, aber nur solange die elterliche Gewalt des Vaters, welcher die Sicherheit zu leisten oder geleistet hat, nicht beendigt ist.

§ 1672. Mitwirkung des Kindes bei Bestellung oder Aufhebung der Sicherheit.

Im Interesse des Kindes erscheint es als das Natürlichste, bei Bestellung und Aufhebung einer Sicherheit dem Vormundschaftsgericht die Funktion eines Vertreters des Kindes zu übertragen, sodaß die Anordnung des Vormundschaftsgerichts die an sich erforderliche Mitwirkung des Kindes ersetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß die hier fraglichen Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit durch das Verhalten des Vaters oder doch durch Umstände, welche in den Verhältnissen des letzteren liegen, veranlaßt sind, hat das Gesetz jene Kosten dem Vater zur Last gelegt.

§ 1673. Anhörung des Vaters vor Entscheidung d. Vormundschaftsgerichts.

Zur Herbeiführung einer gerechten den Interessen des Vaters wie des Kindes dienenden Entscheidung sollen vor derselben der Vater und, falls dies ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, auch Verwandte, insbesondere die Mutter oder Verschwägerte des Kindes, gehört werden. Die Verwandten und Verschwägerten können vom Kinde Ersatz ihrer vom Vormundschaftsgericht festzusetzenden Auslagen verlangen.

§ 1674. Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters.

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen verpflichtet. Fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn das Kind bezw. sein gesetzlicher Vertreter es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§ 1675. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

Der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts hat die Pflicht, Fehler und Mängel, welche er besonders bezüglich der körperlichen Pflege und Erziehung eines Kindes irgendwie wahrnimmt, oder wenn er von einer Gefährdung des Kindesvermögens Kenntnis erhält, dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§ 1676. Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters wegen Geschäftsunfähigkeit.

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, insbesondere wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, oder wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er blind, taub oder stumm ist, für seine Person oder sein Vermögen einen Pfleger erhalten hat. In diesen Fällen verbleibt jedoch dem Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, also neben der Mutter oder dem Vormunde. Nur ist er zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt, und bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem gesetzlichen Vertreter giebt letzterer den Ausschlag.

§ 1677. Thatsächliche Verhinderung der Ausübung der Gewalt.

Als Fälle thatsächlicher Verhinderung der Ausübung der elterlichen Gewalt des Vaters welche das Ruhen der letzteren zur Folge haben, kommen z. B. Endmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, längere Abwesenheit, Krankheit und Haft in Betracht. Die von dem Vormundschaftsgericht festzustellende Voraussetzung des Ruhens der elterlichen Gewalt ist aber, daß infolge jener Verhinderung die Notwendigkeit einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes während einer voraussichtlich längeren Zeit sich ergiebt. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts ist im Interesse der Verkehrssicherheit geboten und erstreckt sich auch auf die Feststellung, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt wieder beseitigt ist.

§ 1678. Nutznießungsrecht des Vaters während des Ruhens d. elterlichen Gewalt.

Die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes geht durch das Ruhen der elterlichen Gewalt nicht verloren. Die Entziehung der mit der Nutznießung verbundenen Vermögensvorteile würde eine unbillige Härte gegen den Vater und die übrigen Familienmitglieder mit sich bringen. Vergl. jedoch § 1685 Abs. 2 (S. 114).

§ 1679. Endigung der elterlichen Gewalt des Vaters durch dessen Todeserklärung.

Ist der Vater verschollen, so endigt seine elterliche Gewalt mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt, d. i. derjenige Zeitpunkt, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Kehrt aber der für tot erklärte Vater zurück, so kann er die elterliche Gewalt durch eine hierauf gerichtete, gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugebende Willenserklärung zurückerlangen.

Der Vater, der durch schwere strafbare Handlungen die natürliche Grundlage der elterlichen Gewalt zerstört, verwirkt das Recht auf die elterliche Gewalt. Voraussetzung ist, daß die strafbare Handlung, Verbrechen oder Vergehen, gegen das Kind begangen und entweder mit Zuchthaus oder mit Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten geahndet ist. Dahin gehören widernatürliche Unzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen ꝛc. Wird der Vater neben der gegen das Kind begangenen noch wegen anderer strafbarer Handlungen verurteilt, so muß, da die gesetzliche Verwirkung der elterlichen Gewalt durch die Schwere der gegen das Kind begangenen strafbaren Handlung bedingt ist, die wegen der letzteren verhängte Einzelstrafe entscheiden. Die gesetzliche Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein. Das Gesetz läßt mithin solche Fälle, in welchen aus besonderen Gründen, namentlich wegen Abwesenheit oder Geisteskrankheit des Beschuldigten das Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann, unberücksichtigt. In den Fällen dieser Art ruht jedoch die elterliche Gewalt des Vaters, oder sie kann durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

§ 1680. Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters.

Mit dem dauernden oder vorübergehenden Verlust der väterlichen Gewalt des Vaters hört auch dessen Verwaltung des Kindesvermögens auf. In diesen und allen sonstigen Fällen, in denen dem Vater die Verwaltung entzogen wird, z. B. wenn er in Konkurs gerät, muß er das bis dahin verwaltete Vermögen dem Kinde bezw. dem bestellten Pfleger herausgeben und über die geführte Verwaltung Rechnung legen.

§ 1681. Herausgabe des Kindesvermögens.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Vollmacht ist bestimmt, daß der Vater, so lange er die Beendigung oder das Ruhen der elterlichen Gewalt oder die Entziehung der Vermögensverwaltung nicht kannte oder kennen mußte, im Namen des Kindes zur Fortführung der mit der Sorge für die Person oder die Verwaltung des Kindes verbundenen Rechtsgeschäfte berechtigt ist. Die Vorschrift bezweckt eine Begünstigung des Vaters. Derselbe soll nicht Schaden leiden, wenn er nach Fortfall der elterlichen Gewalt und seiner Vermögensverwaltung in gutem Glauben an den Fortbestand gehandelt hat. Hat jedoch ein Dritter bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt, oder hätte er sie kennen müssen, so kann er aus der Handlung des gutgläubigen Vaters Rechte für sich nicht herleiten.

§ 1682. Schutz des Vaters gegen Nichtkenntnis der Beendigung.

Mit dem Tode des Kindes erlischt selbstverständlich die elterliche Gewalt. Das Kindesvermögen geht mit allen Rechten und

§ 1683. Tod des Kindes.

Verbindlichkeiten auf den Erben über. Im Interesse der letzteren hat der Vater diejenigen das Kindesvermögen berührenden Geschäfte, deren Verzögerung dem Vermögen Schaden bringen würde, bis zu dem Zeitpunkte zu besorgen, in welchem der Erbe selbst einzugreifen in der Lage ist.

Die elterliche Gewalt der Mutter.

§§ 1684—1698 (vergl. S. 149—151).

§ 1684. Voraussetzungen.

Wenn die elterliche Schutzpflicht vom Vater nicht mehr ausgeübt werden kann, so ist seine naturgemäße Stellvertreterin die Mutter. Demgemäß bestimmt das Gesetz, daß der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist. Das Gleiche gilt bei Lebzeiten des Vaters, wenn dieser die elterliche Gewalt in den Fällen des § 1680 verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Dauert in einem solchen Falle die Ehe fort, so erscheint es mit Rücksicht auf die Stellung des Vaters zur Mutter und im Interesse der Erhaltung des Familienfriedens nicht angängig, der Mutter statt des Vaters die elterliche Gewalt zu übertragen, sondern es muß dem Kinde dann ein Vormund bestellt werden.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile als Zeitpunkt des Todes festgestellt ist.

§ 1685. Elterl. Gewalt d. Mutter bei thatsächlicher Verhinderung d. Vaters.

Ist der Vater durch lange Abwesenheit, Krankheit, Haft 2c. an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert, oder ruht seine väterliche Gewalt infolge seiner Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt aus. Dem Vater auch die Nutznießung zu entziehen, würde in den meisten hier in Betracht kommenden Fällen eine unbillige Härte gegen ihn sein.

Ist dagegen die Ehe aufgelöst, so gilt als Regel, daß der Mutter die elterliche Gewalt nicht zukommt. Mit dem Wegfalle des nahen persönlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten ist in den Fällen, in welchen die elterliche Gewalt des Vaters nur für kürzere Zeit ruht, nicht mehr die Gewähr dafür gegeben, daß die Mutter diese Gewalt im Sinne des Vaters ausüben werde. Dieses Bedenken kann jedoch nicht maßgebend sein, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus dem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde. Daher kann in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt trotz der Auflösung der Ehe übertragen. Mit der Übertragung erlangt die Mutter auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1686. Anwendung der Vorschriften über die elterl. Gewalt des Vaters.

Der natürlichen Schutzpflicht der Mutter entspricht es, daß der Mutter auch rechtlich eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende Gewalt eingeräumt wird. Für Ausnahmefälle hat das Gesetz die besonderen Vorschriften der §§ 1687—1697 erlassen.

§ 1687. Zuordnung eines Beistandes.

In schwierigeren Verhältnissen wird die Mutter einer Person bedürfen, die ihr als Vertrauensmann mit Rat und That beistehen kann. Da jedoch zu besorgen ist, daß sie entweder nicht im stande ist, selbständig den Beistand eines solchen Vertrauensmannes sich zu verschaffen, oder daß sie dem Rate desselben nicht denjenigen Einfluß einräumt, welchen das Gesetz, indem es ihr die elterliche Gewalt giebt, voraussetzt, so ist bestimmt, daß für Ausnahmefälle der Mutter ein Beistand vom Vormundschaftsgericht bestellt werden kann, welcher innerhalb des ihm zugewiesenen größeren oder geringeren Wirkungskreises im allgemeinen eine der Stellung eines Gegenvormundes gleichkommende Stellung einnimmt.

Da der Vater regelmäßig am besten zu beurteilen im stande sein wird, ob nach seinem Tode für die Mutter ein solches Bedürfnis vorliegt, so giebt das Gesetz ihm die Befugnis, durch letztwillige Verfügung nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des § 1777 B. G. B. die Bestellung eines solchen Beistandes mit der Wirkung anzuordnen, daß das Vormundschaftsgericht auf Grund dieser Anordnung den Beistand zu bestellen hat.

Da die Mutter die elterliche Gewalt abzulehnen nicht berechtigt ist, so ist ihr das Recht eingeräumt, falls sie sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen fühlt, die Bestellung eines Beistandes vom Vormundschaftsgerichte zu verlangen.

Endlich ist das Vormundschaftsgericht selbst berechtigt und verpflichtet, im Interesse des Kindes der Mutter auch von Amts wegen einen Beistand zu bestellen. Diese Maßregel letztwillig zu verbieten, ist der Vater nicht berechtigt.

§ 1688. Wirkungskreis des Beistandes.

Das Gesetz gewährt die Möglichkeit, den Umfang des Wirkungskreises des Beistandes je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles in zweckentsprechender Weise zu bestimmen. Demgemäß muß über den Umfang des Wirkungskreises die Bestellung entscheiden. Ist der Umfang nicht bestimmt, so sollen, um Zweifel abzuschneiden, alle Angelegenheiten einbegriffen sein. Hat der Vater die Bestellung letztwillig angeordnet, so sind dessen Anordnungen, die er nach Maßgabe des § 1777 B. G. B. über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, maßgebend.

§ 1689.
Pflichten des Beistandes.

Die Mutter, auch wenn ihr ein Beistand bestellt ist, bleibt allein diejenige, welche kraft der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes handelt; sie ist der gesetzliche Vertreter des Kindes und führt insbesondere auch die Vermögensverwaltung.

Der Beistand soll aber innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt unterstützen und überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht von jedem Fall, in welchem dasselbe zum Einschreiten berufen ist, sofort Anzeige erstatten.

§ 1690.
Mitwirkung des Beistandes bei Rechtsgeschäften.

Anlangend die Mitwirkung des Beistandes bei Rechtsgeschäften, so ist der Umfang seiner Mitwirkung insofern weiter, wie der Umfang der Mitwirkung eines Gegenvormundes, als die Genehmigung des Beistandes innerhalb seines Wirkungskreises nicht nur zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu welchem für den Vormund die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich wäre (vergl. §§ 1809, 1810, 1812, 1824, 1825, 1832; S. 40, 41, 46, 47), sondern auch zu jedem Rechtsgeschäft, zu welchem es für den Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Vergl. §§ 1810 bis 1812, 1814—1816 (S. 40—42). Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nach den für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Auch in diesen Fällen soll jedoch das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung über die Genehmigung regelmäßig den Beistand hören.

§ 1691.
Mitwirkung des Beistandes bei Anlegung von Geldern.

Das zum Vermögen des Kindes gehörige Geld soll verzinslich angelegt werden. Ist die Anlegung bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse erfolgt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Bei der Anlegung von Geldern ist nach §§ 1806—1808 (vergl. S. 38—40) zu verfahren und von der Mutter die Genehmigung des Beistandes bezw. des Vormundschaftsgerichts einzuholen.

§ 1692.
Mitwirkung des Beistandes bei d. Vermögensverzeichnis der Mutter.

Die Mutter hat das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode des Vaters vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, unter Zuziehung des Beistandes zu verzeichnen, und die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit ist von ihr und von dem Beistande abzugeben. Ist das Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht dessen Aufnahme durch eine zuständige Behörde, durch einen zuständigen Beamten oder durch einen Notar anordnen. Diese Anordnung kann für das infolge des Todes des Vaters dem Kinde zufallende Vermögen der Vater durch letztwillige Verfügung ausschließen.

Verletzt die Mutter die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten, oder gerät sie in Vermögensverfall und gefährdet so das Kindesvermögen, so kann von ihr gleichfalls die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, zugleich aber auch Rechnungsablage vom Vormundschaftsgericht verlangt werden. Auch hier kann im Falle ungenügender Aufstellung an deren Stelle eine amtlich zu bewirkende Aufstellung treten, die in diesem Falle vom Vater letztwillig nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 1693. Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

Fühlt sich die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen, so kann ihr auf ihren Antrag diese Verwaltung und die damit verbundene Verantwortlichkeit abgenommen und von dem Vormundschaftsgericht ganz oder teilweise dem Beistande übertragen werden. Soweit dies geschieht, hat der Beistand nicht mehr die Stellung eines Gegenvormundes, sondern die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Der Beistand handelt dann also selbständig, muß ein Vermögensverzeichnis einreichen, in bestimmten Zwischenräumen Rechnung ablegen bezw. Übersicht des Vermögens einreichen, Gelder in der gesetzlich bestimmten Weise nutzbringend unterbringen, nach Beendigung seines Amtes Schlußrechnung legen und das Vermögen herausgeben.

§ 1694. Berufung, Bestellung, Beaufsichtigung des Beistandes.

Auf die Berufung und Bestellung des Beistandes finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die des Gegenvormundes, insbesondere bestehen dieselben gesetzlichen Anrechte auf Bestellung, wie auch die gleichen Unfähigkeits-, Untauglichkeits- und Ablehnungsgründe gelten. Vergl. § 1792 Abs. 4 (S. 33). Auch bezüglich seiner Beaufsichtigung ist der Beistand dem Gegenvormunde gleichgestellt. Der Beistand ist dem Kinde für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden trifft. Sein Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann ihm aus besonderen Gründen eine Vergütung bewilligt werden; Aufwendungen werden ihm ersetzt. Außer aus den für den Gegenvormund bezüglich der Beendigung seines Amtes geltenden Gründen (vergl. § 1895 S. 60) endigt das Amt des Beistandes, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1695. Aufhebung der Bestellung des Beistandes.

Ist der Mutter auf ihren Antrag oder von Amts wegen ein Beistand bestellt, so kann das Vormundschaftsgericht die Bestellung jederzeit aufheben. Ebenso kann, wenn die Vermögensverwaltung der Mutter dem Beistande übertragen worden ist, die Übertragung jederzeit von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Das Gericht soll jedoch diese Übertragung ebenso wie die auf Antrag der Mutter erfolgte Bestellung eines Beistandes nur mit Zustimmung der Mutter aufheben.

§ 1696. Ruhen der elterlichen Gewalt d. Mutter wegen Minderjährigkeit.

Die elterliche Gewalt der Mutter ruht, wenn sie minderjährig, also in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Es verbleibt ihr jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, und insoweit hat der Vormund die rechtliche Stellung des Beistandes. Ebenso wie der Vater verliert auch die minderjährige Mutter für die Dauer des Ruhens ihrer elterlichen Gewalt die Befugnis, das Kind zu vertreten.

§ 1697. Wiederverheiratung d. Mutter.

Durch Eingehung einer neuen Ehe tritt die Mutter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem jetzigen Ehemanne, und damit ist regelmäßig eine Gefährdung der Kinder aus der früheren Ehe verbunden. Daher verliert die Mutter mit ihrer Wiederverheiratung die elterliche Gewalt und behält auch nicht die Nutznießung. Dagegen verbleibt der Mutter die Sorge für die Person der Kinder unter Ausschluß des Rechtes zur Vertretung und hat der Vormund insoweit die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1698. Sorge d. Mutter für die Person des Kindes neben Vormund oder Pfleger.

Wie der Mutter während der Dauer der Ehe neben dem Vater das Recht und die Pflicht der Fürsorge für die Person des Kindes unter Ausschluß der Vertretung zusteht, so hat sie auch das gleiche Recht neben dem wegen Ruhens oder Verwirkens der elterlichen Gewalt des Vaters oder wegen Ausschließung des Vaters vom Erziehungsrechte bestellten Vormunde oder neben dem für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters bestellten Pfleger. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Vormund oder Pfleger geht die Meinung des Vormundes oder Pflegers vor. Vergl. § 1685 (S. 114).

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

§§ 1699—1704 (vergl. S. 152).

§ 1699. Guter Glauben eines Ehegatten Voraussetzung d. Ehelichkeit der Kinder.

Das Gesetz giebt den Kindern aus nichtiger Ehe nur dann die Rechtsstellung von ehelichen Kindern, wenn wenigstens einer der Ehegatten sich bei der Eheschließung über deren Gültigkeit in gutem Glauben befunden hat. Unter dieser Voraussetzung soll das Kind, welches die Ehefrau nach Schließung der Ehe, und bevor die letztere aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, empfangen oder vor Schließung der Ehe empfangen und nach Schließung der Ehe geboren hat, grundsätzlich als ein eheliches angesehen werden, sofern es bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe nach den allgemeinen Vorschriften über die eheliche Abstammung als ein eheliches Kind anzusehen wäre.

Indessen soll die Ehelichkeit der Kinder aus nichtiger Ehe nur dann eintreten, wenn die Nichtigkeit der Ehe nicht auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen

worden ist. Diese Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, daß unter der bezeichneten Voraussetzung die Ehe als nichtig behandelt wird, ohne daß es einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

§ 1700. Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, die nach § 1699 als ehelich gelten.

Bezüglich der Kinder, die nach § 1699 als eheliche gelten, kommen wegen der Analogie der Verhältnisse dieselben Vorschriften zur Anwendung, die für Kinder aus einer geschiedenen Ehe bestehen, falls beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind. Es steht demnach die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch im Interesse des Kindes abweichende Bestimmungen treffen.

§ 1701. Guter Glaube der Ehefrau.

Der Vater, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, hat nicht die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte. Beispielsweise bedarf daher das Kind nicht seiner Genehmigung zur Eheschließung, es ist ihm gegenüber nicht unterhaltungspflichtig und nicht zum Gehorsam und zu Dienstleistungen verpflichtet u. s. w. In diesem Falle tritt die elterliche Gewalt der Mutter, die ihr sonst erst nach dem Tode des Vaters eingeräumt ist, schon zu seinen Lebzeiten in Kraft.

§ 1702. Guter Glaube des Ehemannes.

Hatte die Mutter bei der Eheschließung Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe, so finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für den Fall gelten, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau für den allein schuldigen Teil erklärt ist. Es steht demnach, solange beide Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes dem Ehemanne zu, die Mutter kann jedoch mit dem Kinde, eventuell unter näherer Regelung durch das Vormundschaftsgericht, persönlich verkehren.

Wird die elterliche Gewalt des Vaters durch seinen Tod oder sonstwie beendet, oder ruht sie wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder weil das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, so erhält die Mutter unter Ausschließung von der Vertretung Recht und Pflicht der Fürsorge für die Person des Kindes und hat insoweit der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1703 Böser Glaube beider Ehegatten.

Das Gesetz hat, wenn die Eltern von vornherein gewußt haben, daß sie nur in einem äußerlich durch die Form der Eheschließung verdeckten Konkubinate leben, den Kindern nicht die Eigenschaft der Ehelichkeit zugestanden, sondern nur ihre Stellung im Vergleiche mit anderen unehelichen Kindern insofern günstiger gestaltet, als die Kinder vom Vater, solange er lebt, Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen

können. Dagegen steht dem Vater nicht das Recht zu, zu bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus er den Unterhalt gewähren will. Die Mutter hat gegenüber dem unehelichen Kinde, abgesehen von der elterlichen Gewalt, dieselben Rechte wie gegenüber dem ehelichen Kinde.

§ 1704. Kinder aus einer wegen Drohung angefochtenen Ehe.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist. Macht der anfechtungsberechtigte Ehemann von diesem Rechte Gebrauch, so steht ihm bei Lebzeiten beider Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, während der Mutter das Recht des persönlichen Verkehrens mit dem Kinde verbleibt. Der anfechtungsberechtigten Mutter steht die elterliche Gewalt zu.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§§ 1705—1718 (vergl. S. 152—154).

§ 1705. Stellung gegenüber der Mutter und deren Verwandten.

Zu dem Vater und dessen Familie tritt das uneheliche Kind in keine rechtliche Verbindung. Im Verhältnisse zu der Mutter und der mütterlichen Familie räumt das Gesetz dem unehelichen Kinde der Hauptsache nach die rechtliche Stellung wie ehelichen Kindern ein. Insbesondere finden, da im Erbrecht entgegenstehende Bestimmungen nicht getroffen sind, im Verhältnisse zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter des Kindes anderseits auch die Bestimmungen des Erbrechtes über das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht der Verwandten in vollem Umfange Anwendung.

§ 1706. Familienname der unehelichen Kinder.

Infolge seiner Zugehörigkeit zur mütterlichen Familie erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Daß das Kind, wenn die Mutter durch Schließung einer Ehe den Familiennamen des Mannes erhalten hat, den früheren Familiennamen der Mutter behält, beruht auf der Erwägung, daß das Recht der Mutter, den Familiennamen des Ehemannes zu führen, ein höchst persönliches ist und das uneheliche Kind nur der mütterlichen Familie angehört. Mit Einwilligung des Kindes und der Mutter kann der Ehemann durch Erklärung vor der zuständigen Behörde dem Kinde seinen Namen beilegen. Damit erhält es jedoch nicht die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Erklärung des Vaters und Einwilligung des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1707. Keine elterliche Gewalt der unehelichen Mutter.

Daß der Mutter die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind nicht zusteht, rechtfertigt sich zunächst durch die Erwägung, daß die uneheliche Mutter selten einen festen Hausstand hat, daß sie, um

ihrem Erwerb nachzugehen, häufig von dem Kinde getrennt ist und dasselbe gegen eine billige Vergütung fremden Personen überläßt, welche dabei weniger das Interesse des Kindes als ihr eigenes Interesse berücksichtigen. Sodann aber ergiebt sich ein weiterer Grund gegen die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die uneheliche Mutter daraus, daß mit der elterlichen Gewalt die Sorge für das Vermögen einschließlich der gesetzlichen Vertretung verbunden ist. Es liegt die Gefahr nahe, daß in vielen Fällen leichtsinnige Mütter das etwa vorhandene Vermögen des Kindes, namentlich die vom Vater geleisteten Unterhaltungsgelder oder die von ihm gezahlte Abfindungssumme, nur im eigenen Interesse verwenden würden.

Dagegen hat die uneheliche Mutter, auch die minderjährige, das Recht und die Pflicht der thatsächlichen Fürsorge für die Person ihres Kindes unter Ausschluß der Vertretungsbefugnis. So weit der Mutter die Sorge zusteht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1708. Unterhaltspflicht des Vaters.

Das durch die Zeugung begründete natürliche Verhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater läßt es als eine natürliche und sittliche Pflicht des letzteren erscheinen, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Der nach der Lebensstellung der Mutter zu bemessende Unterhalt begreift den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Als die Grenze, mit welcher der Regel nach die Unterhaltungspflicht des Vaters erlischt, ist mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, und weil durch die Vorschriften der Gewerbeordnung die Erwerbsfähigkeit „jugendlicher Arbeiter" erheblich beschränkt ist, das vollendete sechzehnte Lebensjahr bestimmt. Ist aber nach diesem Zeitpunkte das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig, sich selbst zu unterhalten, so ist der Vater noch weiter unterhaltspflichtig, es sei denn daß er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltens den Unterhalt zu gewähren.

§ 1709. Verhältnis zu der Unterhaltspflicht der Mutter.

Bei dem ehelichen wie bei dem unehelichen Vater ist entscheidend, daß im sozialen wie im Rechtsleben der Mann vor dem Weibe steht und zunächst berufen ist, dasjenige zu beschaffen, was not thut, und zwar gilt das hier um so mehr, als die Mutter durch die für das Kind unentbehrliche Pflege vielfach an der Entfaltung ihrer Erwerbskraft gehindert war. Das Gesetz hat hiernach bestimmt, daß der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes verpflichtet ist, dem letzteren den Unterhalt zu gewähren. Ge-

währt die Mutter oder ein unterhaltungspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Die Fälle einer solchen Gewährung sind sehr zahlreich, daher ist es geboten, die Geltendmachung der sich hieraus schon nach allgemeinen Grundsätzen ergebenden Ersatzforderungen dem Vater durch ausdrückliche Bestimmung zu erleichtern. Dem Kinde darf aus dem Übergang des Unterhaltsanspruchs kein Nachteil erwachsen.

§ 1710. Der Unterhalt besteht in Geldrente.

Die Vorschrift, daß der Unterhalt stets durch Entrichtung einer Geldrente zu entrichten ist, dient zur Vermeidung von Streitigkeiten über gehörige Unterhaltsleistung. Dem Vater steht nicht das Recht zu, selbst das Kind in Pflege zu nehmen. Die Einräumung dieses Rechtes würde eine Härte gegen die Mutter enthalten und häufig dem Kinde zum Nachteile gereichen.

§ 1711. Unterhalt für die Vergangenheit.

Wenn und insoweit ein Anderer für den unehelichen Vater dem Kinde den Unterhalt gewährt hat, kann dieser andere vom Vater Ersatz für seine Aufwendungen verlangen. Diesen Anspruch hat insbesondere die Mutter, von der, wenn sie rückständige Alimente fordert, vermutet werden kann, daß sie den Unterhalt für die Vergangenheit gewährt hat.

§ 1712. Erlöschen des Unterhaltsanspruchs durch den Tod des Vaters.

Die Lage des unehelichen Kindes darf durch den Tod des Vaters nicht gefährdet werden; die Unterhaltspflicht geht daher auf die Erben des Vaters über, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Da aber das uneheliche Kind, auch wenn es ehelich wäre, nicht mehr als den Pflichtteil verlangen könnte, so giebt das Gesetz den Erben des Vaters das Recht, das Kind mit dem Betrage abzufinden, welcher ihm gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Bei Vorhandensein mehrerer unehelicher Kinder wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ 1713. Erlöschen des Anspruchs mit dem Tode des Kindes.

Aus dem Zwecke der Unterhaltspflicht ergiebt sich, daß der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Kindes erlischt. Nur der Anspruch auf Leistung der Alimente für die Vergangenheit und auf die im voraus zu zahlende Rente, soweit sie beim Tode des Kindes fällig ist, bleibt bestehen. Für die Kosten der Beerdigung haften zunächst die Erben des Kindes, und soweit diese nicht zahlen können, ist der Vater in zweiter Linie haftbar.

§ 1714. Vertrag zwischen Vater und Kind über die künftige Unterhaltsverpflichtung.

Der familienrechtliche Charakter des Unterhaltsanspruchs und die daraus sich ergebende absolute Natur desselben muß dahin führen, daß auf demselben für die Zukunft unentgeltlich nicht verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht wäre nichtig. Dagegen hat das Gesetz

einen Vertrag, insbesondere einen Vergleich zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde über die Unterhaltsverpflichtung für die Zukunft zugelassen, die Wirksamkeit eines solchen Vertrags jedoch von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht. Die Zulassung solcher Verträge führt zu einer Verminderung der Zahl der Alimentenprozesse. Dem als Vater in Anspruch Genommenen liegt oft viel daran, durch Zahlung einer Abfindungssumme von der sonst lange Jahre sich hinziehenden, seine Familienverhältnisse vielleicht störenden Unterhaltspflicht sich befreien zu können; anderseits ist aber auch für das Kind der Empfang einer Abfindungssumme oft in hohem Grade erwünscht. Die Verwaltung der Abfindungssumme steht nicht der Mutter, sondern dem Vormunde zu.

§ 1715. Entbindungs- und Wochenbettskosten.

Das Gesetz hat den Anspruch der unehelichen Mutter bezüglich der ihr zu ersetzenden Kosten auf den Ersatz der Entbindungskosten und der Kosten des Unterhaltes auf die Zeit der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes beschränkt. Die Kosten der Taufe und des Begräbnisses werden zu dem für das Kind zu gewährenden Unterhalt gerechnet. Außerdem ist bestimmt, daß die Geschwängerte auch andere durch die Schwangerschaft oder durch die Entbindung herbeigeführte notwendige Kosten von dem Schwängerer verlangen kann. Der Anspruch der Mutter auf die sechswöchentlichen Unterhaltungskosten ist ihr unbedingt eingeräumt, obwohl nicht selten, namentlich in den unteren Ständen, das Wochenbett nur auf eine kürzere Zeit als auf die Zeit von sechs Wochen besondere Unterhaltskosten erforderlich macht. Der Anspruch bleibt der Mutter, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder das Kind tot geboren ist.

Für den Fall einer Fehlgeburt ist der Geschwängerten keinerlei Anspruch eingeräumt.

Der Anspruch der Mutter verjährt in 4 Jahren. Um für den Beginn der Verjährung in Ansehung aller hier in Rede stehenden Kosten einen einheitlichen Zeitpunkt zu gewinnen, ist bestimmt, daß die Verjährung mit Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes beginnen soll.

§ 1716. Hinterlegung des Unterhalts für 3 Monate schon vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes sowie die Ansprüche der Mutter enstehen erst mit der Geburt des Kindes und können daher nach allgemeinen Grundsätzen nicht vor der Geburt geltend gemacht werden. Anderseits sind aber Mutter und Kind unmittelbar nach der Entbindung regelmäßig der Unterstützung am dringendsten bedürftig. Daher giebt das Gesetz dem Richter die Befugnis, schon vor der Ge-

burt des Kindes auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung anzuordnen, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag in angemessener Zeit vor der Geburt zu hinterlegen habe. Ebenso kann der Richter auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrages der nach § 1715 zu ersetzenden Kosten und die Hinterlegung anordnen. Der Erlaß einer derartigen einstweiligen Verfügung hat die Gefährdung des Anspruchs nicht zur Voraussetzung.

§ 1717. Vaterschaft und Empfängniszeit.

Die Empfängniszeit bei ehelichen und unehelichen Kindern ist gleich bemessen, da, wenn überhaupt die Möglichkeit anerkannt wird, daß das Kind aus irgend einem Beischlafe der im § 1592 bestimmten Zeit hervorgehen kann, dies auch hinsichtlich eines unehelichen Kindes gelten muß.

Zur Begründung des Unterhaltsanspruchs genügt der Nachweis, daß der in Anspruch Genommene mit der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat. Hat jedoch innerhalb der Empfängniszeit die Mutter mit mehreren den Beischlaf vollzogen, so ist in einen solchen Falle das die Grundlage der Unterhaltspflicht bildende natürliche Verhältnis zwischen dem Kinde und dem Konkumbenten nicht feststellbar und für das Recht nicht vorhanden. Dagegen ist der Nachweis gestattet, daß mit Rücksicht auf die Reife des neugeborenen Kindes es unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit einem Dritten empfangen habe.

§ 1718. Anerkenntnis der Vaterschaft.

Die Vaterschaft als Rechtsgrund des dem unehelichen Kinde eingeräumten Unterhaltsanspruchs wird auch dann als feststehend angenommen, wenn das Kind zur Begründung seines Anspruchs ein in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntnis der Vaterschaft beibringt. Gegen dieses Anerkenntnis ist der Einwand, daß der Mutter innerhalb der Empfängniszeit ein Anderer beigewohnt habe, wirkungslos.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§§ 1719—1722 (vergl. S. 154 u. 155).

§ 1719. Rechtliche Wirkung.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes erfolgt durch die Eheschließung zwischen den Eltern des Kindes. Dadurch erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes von der Zeit der Eheschließung an für die Zukunft, die Legitimation wirkt also nicht bis zu der Geburt des Kindes zurück. Mit dem Zeitpunkte der Eheschließung tritt auch die elterliche Gewalt des Ehemannes über das minderjährige Kind ein.

§ 1720. Vaterschaft.

Das Gesetz läßt im Interesse des Kindes eine Ermittelung der Vaterschaft im Wege des Rechtsstreites zu, indem es bestimmt, daß der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit, wie sie in § 1717 Abs. 2 angegeben ist, beigewohnt hat. Nur wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß der Ehemann das Kind erzeugt hat, greift die Vermutung, wonach er als Vater gilt, nicht platz. Die Erzeugung des Kindes durch ihn wird aber vermutet, wenn der Ehemann nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkennt.

§ 1721. Nichtigkeit der Ehe.

Ist die Ehe der Eltern des unehelichen Kindes nichtig, so gelten die Vorschriften der §§ 1699—1704. Demgemäß gilt trotz der Nichtigkeit der Ehe das Kind als ehelich, sofern nur einer der Ehegatten bei der Eheschließung in gutem Glauben war.

§ 1722. Wirkung hinsichtlich der Abkömmlinge des verstorbenen Kindes.

Die Wirkung der Legitimation durch Eheschließung der Eltern erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes auch dann, wenn das Kind schon vor der Eheschließung gestorben ist. Zu den Abkömmlingen des unehelichen Kindes gehören auch die unehelichen Abkömmlinge einer vor der Eheschließung verstorbenen unehelichen Tochter, nicht dagegen die unehelichen Abkömmlinge eines unehelichen Sohnes es sei denn daß die letzteren durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimiert worden waren und dadurch gegenüber dem Vater und dessen Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt hatten.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§§ 1723—1740 (vergl. S. 155—157).

§ 1723. Antrag d. Vaters. Zuständigkeit.

Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung kommt vorzugsweise für solche Fälle in Betracht, in denen die Eheschließung zwischen dem Vater und der Mutter des unehelichen Kindes unmöglich geworden ist, z. B. durch Tod, Verschollenheit oder Geisteskrankheit der Mutter, oder dem Vater den Umständen nach nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen liederlichen Lebenswandels der Mutter. Nur der Vater darf den Antrag auf Ehelichkeitserklärung stellen.

Die Zuständigkeitsfrage ist reichsgesetzlich zur Vermeidung von Kollisionen nur insoweit geregelt, als bestimmt ist, daß die Ehelichkeitserklärung demjenigen Staate zusteht, welchem der Vater angehört, und daß, falls der Vater als Deutscher keinem Bundesstaate angehört, die Ehelichkeitserklärung dem Reichskanzler zusteht. Im übrigen hat die Landesregierung die Zuständigkeit zu regeln. In Preußen erfolgt die Ehelichkeitserklärung durch den Justizminister, in Württemberg durch die Gerichte, in Hamburg durch den Senat.

§ 1724.
Bedingung und Zeitbestimmung unzulässig.

Die Bestimmung, daß die Ehelichkeitserklärung nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen kann, folgt aus dem Wesen der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung als Begründungsart eines Eltern- und Kindesverhältnisses.

§ 1725.
Erklärung des Vaters über Anerkennung der Vaterschaft.

Ein wesentlicher Bestandteil des Antrags des Vaters ist die Erklärung, daß der Vater das Kind als das seinige anerkenne. Der Antrag, welcher die Willenserklärung des Vaters in sich schließt, daß er dem unehelichen Kinde die Rechtstellung eines ehelichen Kindes einräumen wolle, hat den Charakter eines einseitigen Rechtsgeschäftes. Es finden daher auf jenen Antrag die Grundsätze über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen Willensmängel Anwendung.

§ 1726.
Einwilligung des Kindes, der Mutter, der Ehefrau.

Daß zur Ehelichkeitserklärung im Gegensatze zu der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Einwilligung des Kindes erforderlich ist, rechtfertigt sich im Hinblick auf den tiefgreifenden Einfluß, welchen die Legitimation auf die persönlichen und die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Kindes äußert.

Solange das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, ist die Ehelichkeitserklärung von der Einwilligung auch der Mutter abhängig, da der unehelichen Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und die Ehelichkeitserklärung in das persönliche Verhältnis und in die Rechtstellung der Mutter zu ihrem Kinde tief eingreift.

Ist der uneheliche Vater verheiratet, so ist die Einwilligung seiner Ehefrau ein wesentliches Erfordernis, da unter Umständen durch die Legitimation in das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau zum Nachteile der letzteren eingegriffen wird.

Empfänger der Einwilligungserklärung ist der Vater oder die Behörde, bei welcher der Antrag anzubringen ist. Die Bestimmung, daß die einmal erfolgte Einwilligung unwiderruflich ist, soll verhindern, daß durch einen willkürlichen Widerruf der betreffenden Personen das ganze weitere Verfahren vergeblich wird und vielleicht erst nach erteilter Legitimation die Unwirksamkeit der Ehelichkeitserklärung auf Grund des vorher erfolgten Widerrufes der Einwilligung sich herausstellt.

Sind die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters zur Abgabe einer Willenserklärung dauernd außer stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedarf es ihrer Einwilligung nicht.

§ 1727.
Ersetzung der Einwilligung der Mutter durch das Vormundschaftsgericht.

Falls die Mutter z. B. aus Trotz gegen den Vater oder im mißverstandenen Interesse des Kindes oder aus persönlicher Rücksichtnahme auf sich selbst die an sich sehr im Interesse des Kindes gelegene Legi-

mation durch Verweigerung ihrer Einwilligung zu hintertreiben sucht, so kann diese Einwilligung auf Antrag des Kindes durch das V. G. ersetzt werden.

§ 1728. Vertretung der Beteiligten.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung und die Einwilligung des Kindes, der Mutter und der Ehefrau kann wegen der höchstpersönlichen Natur dieser Willenserklärungen nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig, oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann ein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des V. G. die Einwilligung erteilen, damit nicht die Möglichkeit, ein solches Kind durch Ehelichkeitserklärung zu legitimieren, an dem Widerspruche des der nötigen Einsicht entbehrenden Kindes scheitert.

§ 1729. Einwilligung des gesetzl. Vertreters, Genehmigung des V. G.

Daß, wenn der Vater oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zu dem Antrage des Vaters bezw. zu der Einwilligung des Kindes die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, entspricht den Vorschriften der §§ 107, 114.

Die Vorschrift, daß auch die Genehmigung des V. G. notwendig ist, rechtfertigt sich im Hinblick auf die Wichtigkeit der Legimation durch Ehelichkeitserklärung und auf den Einfluß derselben auf die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen des Vaters und des Kindes.

Daß die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mutter oder Ehefrau der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf, beruht auf der persönlichen Natur des Einwilligungsrechtes.

§ 1730. Form d. Willenserklärung der Beteiligten.

Der wichtigen Bedeutung der Ehelichkeitserkärung in rechtlicher und sozialer Beziehung entspricht die Vorschrift, daß der Antrag des Vaters sowie die Einwilligungserklärung des Kindes, der Mutter und der Ehefrau in die Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung gebracht werden müssen.

§ 1731. Anfechtung der Willenserklärungen.

Das Gesetz geht davon aus, daß in Ansehung der Anfechtung des Antrags des Vaters sowie in Ansehung der Einwilligung des Kindes, der Mutter und der Ehefrau die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte (Zwang, Betrug, Irrtum 2c.) Anwendung finden. Ist hiernach eine jener Willenserklärungen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärungen die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

§ 1732. Unzulässigkeit der Ehelichkeitserklärung.

Zur Vermeidung eines Ärgernisses und einer Erschütterung des Rechtsgefühls ist die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung verboten, wenn die Ehe zwischen den Eltern des Kindes wegen Verwandtschaft

oder Schwägerschaft unzulässig war. Als entscheidend für die Legitimationsunfähigkeit kann aber nur die Zeit der Erzeugung des Kindes angesehen werden. Wenn z. B. erst nachträglich ein das Ehehindernis des § 1310 Abs. 1 B. G. B. begründendes Schwägerschaftsverhältnis eingetreten sein sollte, so bleibt das vorher erzeugte Kind legitimationsfähig.

§ 1733. Tod des Kindes oder des Vaters.

Da der wesentliche Zweck der Ehelichkeitserklärung die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind ist, dieser Zweck aber nicht mehr erreicht werden kann, wenn das Kind gestorben ist, so kann die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Kindes nicht erfolgen.

Der regelmäßige Zweck, der mit der Legitimation verfolgt wird, besteht darin, daß von dem Kinde der Makel der unehelichen Geburt genommen wird. Für diesen Zweck ist es gleichgültig, ob der Vater die Ehelichkeitserklärung erlebt. Nach dem Tode des Vaters ist daher die Ehelichkeitserklärung zulässig, aber nur dann, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde noch eingereicht oder den instrumentierenden Notar oder das den Antrag beurkundende Gericht mit der Einreichung des Antrags betraut hat. Die rechtliche Wirkung der nach dem Tode des Vaters erfolgten Ehelichkeitserklärung ist dieselbe wie bei der zu Lebzeiten des Vaters bewirkten.

§ 1734. Versagung der Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung kann nur durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgen, und zwar ist diese Verfügung eine Gnadensache. Es entscheidet also das freie Ermessen der Staatsgewalt unter Berücksichtigung aller Umstände, ob dem Antrage stattzugeben sei oder nicht.

§ 1735. Antragsteller nicht Vater des Kindes.

Das Gesetz geht davon aus, daß durch das in dem Antrage enthaltene Bekenntnis der Vaterschaft diese Vaterschaft in der Art festgestellt werden soll, daß, wenn die Ehelichkeitserklärung einmal erfolgt ist, der Umstand, daß der in der Erklärung als der Vater Bezeichnete nicht der wirkliche Vater ist, zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit die Unwirksamkeit der Ehelichkeitserklärung nicht zur Folge hat. Ebenso wird die Ehelichkeitserklärung nicht dadurch ungültig, daß sie auf Grund der irrigen Annahme, die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters sei zur Abgabe einer Willenserklärung dauernd unfähig oder ihr Aufenthalt sei dauernd unbekannt, ohne die erforderliche Einwilligung dieser Personen erfolgt ist.

§ 1736. Rechtliche Stellung des für ehelich erklärten Kindes.

Der Zweck der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung ist, die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern und dem unehelichen Vater Gelegenheit zu geben, sein Unrecht wieder gut zu machen. Daher ist

bestimmt, daß durch die Ehelichkeitserklärung das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erhält.

§ 1737. Verhältnis zwischen Vater und Abkömmlingen des Kindes und zwischen Kind und väterlichen Verwandten.

Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung begründet auch zwischen den zur Zeit der Ehelichkeitserklärung bereits vorhandenen Abkömmlingen des unehelichen Kindes und dem Vater des letzteren ein Verwandtschaftsverhältnis, ohne daß es dazu der Einwilligung dieser Abkömmlinge bedarf. Der Zweck der Legitimation würde sonst nur ungenügend erreicht werden, namentlich in solchen Fällen, in welchen das uneheliche Kind mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem unehelichen Vater verstirbt.

Dem Verwandten des Vaters gegenüber ist indessen die Ehelichkeitserklärung ohne rechtliche Wirkung, da es nicht angezeigt erschien, auf einseitigen Antrag des Vaters das Kind ohne weiteres in die väterliche Familie eintreten zu lassen und dem Kinde dadurch ein Erbrecht gegenüber den Verwandten des Vaters zu verschaffen und den letzteren die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kinde aufzuerlegen. Eine Verschwägerung zwischen der Ehefrau des Vaters und dem Kinde und dem Ehegatten des letzteren mit dem Vater ist nicht Folge der Legitimation.

Abgesehen von den Vorschriften der §§ 1738 u. 1739 und von der Bestimmung, daß ein für ehelich erklärtes Kind der Einwilligung der Mutter zur Eheschließung auch dann nicht bedarf, wenn der Vater gestorben ist, erleidet die Regel, daß durch die Ehelichkeitserklärung die Rechte und Pflichten nicht berührt werden, welche zwischen dem Kinde und dessen Verwandten bestehen, insbesondere eine Ausnahme in erbrechtlicher Beziehung insofern, als durch die Ehelichkeitserklärung zugleich ein Erb- bezw. Pflichtteilsrecht des Vaters gegenüber dem Kinde und dessen Abkömmlingen begründet und dadurch das Erb- und Pflichtteilsrecht der Verwandten des Kindes diesem gegenüber beschränkt bezw. ausgeschlossen wird.

§ 1738. Sorge d. Mutter für die Person des Kindes.

Durch die Ehelichkeitserklärung erhält der Vater die elterliche Gewalt über das legitimierte minderjährige Kind. Mit dieser Gewalt ist das Recht und die Pflicht der Mutter zur Fürsorge für die Person des Kindes unvereinbar. Hat die Mutter jedoch dem Kinde Unterhalt zu gewähren, weil der Vater nicht dazu im stande ist, so treten Recht und Pflicht der Fürsorge wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt, oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder durch Entziehung von seiten des V. G. ruht.

§ 1739. Unterhaltspflicht des Vaters.

Der durch die Ehelichkeitserklärung begründeten rechtlichen Stellung des Kindes entspricht es, daß der Vater dem Kinde und dessen

Abkömmlingen an erster Stelle für die Gewährung des Unterhaltes haftet.

§ 1740. Wiederverheiratung des Vaters. Will der Vater eine neue Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so hat er diese Absicht dem V. G. anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des von ihm verwalteten Kindesvermögens einzureichen und bei etwaiger Vermögensgemeinschaft die Auseinandersetzung mit dem Kinde herbeizuführen, widrigenfalls das Gericht ihm die Verwaltung entziehen kann. Das V. G. kann ihm jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

Annahme an Kindesstatt.

§§ 1741—1773 (vergl. S. 157—161).

§ 1741. Voraussetzung. Nur derjenige, welcher keinen ehelichen Abkömmling hat, kann einen Anderen an Kindesstatt annehmen. Eine Frau, welche nur uneheliche Kinder hat, kann mithin wirksam an Kindesstatt annehmen.

Die Annahme an Kindesstatt erfordert einen zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden zu schließenden Vertrag, zu dessen Wirksamkeit die Bestätigung durch das zuständige, von den Landesgesetzen zu bestimmende Gericht hinzutreten muß. Diese gerichtliche Bestätigung bezweckt nicht das Wohl der Vertragschließenden, sondern soll den Abschluß ungültiger Adoptionen möglichst verhüten.

§ 1742. Bedingung oder Zeitbestimmung ausgeschlossen. Aus dem Wesen der Annahme an Kindesstatt als einer Begründungsart eines Eltern- und Kindesverhältnisses und dem Satze „adoptio naturam imitatur“ folgt, daß der Vertrag durch Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung nicht eingeschränkt werden kann.

§ 1743. Annahme mehrerer Personen an Kindesstatt. Ein Recht auf den Ausschluß weiterer Adoptionen erwirbt eine Person durch ihre Annahme an Kindesstatt nicht. Durch die Zulassung weiterer Adoptionen wird der Vorteil erreicht, daß solche Personen, welche in der Lage sind, mehrere Kinder annehmen zu können, nicht gehindert werden, auch noch anderen Kindern die Wohlthat der Adoption angedeihen zu lassen. Außerdem kommt in Betracht, daß in manchen Fällen, z. B. wenn das zuerst angenommene Kind mißraten oder in Blödsinn verfallen ist, ein Bedürfnis zur Annahme noch anderer Kinder bestehen kann.

§ 1744. Alter des Annehmenden. Das Gesetz geht davon aus, daß die Annahme an Kindesstatt nur ein subsidiäres Mittel sein soll, ein Eltern- und Kindesverhältnis zu begründen. Solange dieser Zweck noch auf dem Wege der ehelichen Zeugung erreicht werden kann, ist die Nichtzulassung der Annahme an Kindesstatt im Interesse der Beförderung der Ehen ratsam. Als Lebensgrenze bezeichnet das Gesetz das zurückgelegte fünfzigste Lebens-

jahr, weil in diesem Alter die Zeugungskraft geschwächt und die Wahrscheinlichkeit der Erzielung eigener ehelicher Kinder geringer geworden ist.

Nach dem Grundsatze, daß das künstlich geschaffene Kindesverhältnis dem natürlichen möglichst entsprechen soll, sowie mit Rücksicht auf die erforderliche elterliche Autorität muß der Unterschied des Alters zwischen den beiden Vertragschließenden ein solcher sein, daß der Angenommene dem Alter nach ein eheliches Kind des Annehmenden sein könnte. Das Gesetz hat demnach eine Altersdifferenz von achtzehn Jahren festgesetzt.

§ 1745. Dispensation.

Um die Annahme an Kindesstatt auch für solche im voraus nicht zu übersehende Fälle zu ermöglichen, in welcher der Annehmende zwar das fünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nach den individuellen Verhältnissen desselben aber anzunehmen ist, daß er leibliche Kinder nicht mehr erzielen werde, ist von dem Erfordernisse der fünfzig Lebensjahre auf Seite des Annehmenden Dispensation zugelassen, jedoch nur dann, wenn er volljährig ist. Auch von dem Altersunterschiede von achtzehn Jahren kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Annahme an Kindesstatt angemessen und besonders wünschenswert ist.

Die Befugnis zur Dispensation steht dem Staate zu. Welche Staatsorgane die Dispensation zu erteilen haben, bestimmt die Landesregierung. Ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht die Befugnis dem Reichskanzler zu.

§ 1746. Einwilligung der Ehegatten der Annehmenden und der Anzunehmenden.

Die Annahme eines Kindes durch einen der Ehegatten allein ist zulässig, da möglicherweise nur der eine Ehegatte rechtlich in der Lage ist, an Kindesstatt annehmen zu können, z. B. wenn der andere Ehegatte ein Kind aus früherer Ehe hat. Es entspricht jedoch dem Wesen und den Grundgedanken der Ehe, daß ein Ehegatte ohne die Einwilligung des anderen nicht an Kindesstatt annehmen kann. Ebenso ist es mit der Innigkeit der durch die Ehe begründeten Lebensgemeinschaft nicht vereinbar, wenn ein Ehegatte ohne die Einwilligung des anderen an Kindesstatt annehmen läßt und dadurch vielleicht eine völlige, auch auf die persönlichen Verhältnisse des anderen Ehegatten zurückwirkende Änderung seiner Lebensverhältnisse und persönlichen Beziehungen hervorruft.

§ 1747. Einwilligung der Eltern der Anzunehmenden.

Der Austritt des Kindes aus der Familie durch Annahme an Kindesstatt wirkt auf das persönliche Verhältnis desselben zu den Eltern, insbesondere bei Söhnen, tief einschneidend und entfremdet in vielen Fällen das Kind den Eltern gänzlich. Daher bedarf das eheliche Kind vor erlangter Großjährigkeit zur Annahme an Kindes-

statt der Einwilligung beider Eltern, ein uneheliches Kind bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter, es sei denn daß Vater oder Mutter zur Abgabe einer Willenserklärung dauernd außer stande sind, oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748. Empfänger der Einwilligungserklärung. Einwilligung durch Vertreter unzulässig.

Empfänger der Einwilligungserklärung ist der Annehmende, das Kind oder das zuständige Gericht. Die in Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung abzugebende Einwilligung ist unwiderruflich, damit der willkürliche Widerruf der betreffenden Personen das Verfahren nicht vergeblich macht. In dem höchstpersönlichen Charakter des Einwilligungsrechtes liegt es, daß dasselbe nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden kann. Ist daher der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1749. Annahme als gemeinschaftliches Kind.

Aus dem Grundsatze, daß das durch die Annahme an Kindesstatt zu begründende Verhältnis der Natur nachgebildet werden soll, folgt, daß nur Ehegatten eine Person als gemeinschaftliches Kind annehmen können. Denn Niemand kann das eheliche Kind mehrerer Personen sein, sofern die letzteren nicht miteinander in der Ehe leben oder gelebt haben.

Der Angenommene kann vor Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses von einem Anderen nicht an Kindesstatt angenommen werden. Wohl aber kann der Angenommene nachträglich auch von dem Ehegatten des Annehmenden adoptiert werden, wodurch alsdann dasselbe Verhältnis entsteht, wie durch die Annahme an Kindesstatt von seiten beider Ehegatten.

§ 1750. Vertretung der Beteiligten.

Der Annahmevertrag, der bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell geschlossen wird, kann nicht durch Vertreter eingegangen werden. Ist jedoch das Kind unter vierzehn Jahren, so kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des V. G. den Vertrag schließen, damit der Vertrag nicht durch den Widerspruch eines unreifen Kindes unmöglich wird.

§ 1751. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Annehmenden.

Daß, falls der Annehmende oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zur Eingehung des Vertrags die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, entspricht den Vorschriften der §§ 107, 114 (vergl. S. 4) Das Erfordernis der Genehmigung des V. G. rechtfertigt sich durch den tiefgreifenden Einfluß der Annahme an Kindesstatt auf die persönlichen und rechtlichen Beziehungen der Vertragsteile.

§ 1752. Annahme des Mündels durch den Vormund.

Das V. G. hat einem Vormunde, solange er im Amte ist, die Annahme seines Mündels an Kindesstatt überhaupt zu versagen.

Die Annahme des früheren Mündels durch den Vormund soll das V. G. erst dann gestatten, nachdem der Vormund über seine Verwaltung Rechnung abgelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens dargethan hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder früheren Pflegling adoptieren will. Dadurch soll verhindert werden, daß die Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden aus dem eigennützigen Beweggrunde mißbraucht wird, um seine fehlerhafte oder untreue Verwaltung als Vormund oder Pfleger zu verdecken.

§ 1753. Tod des Kindes oder des Annehmenden.

Mit dem Tode des Kindes ist die Begründung des durch den Annahmevertrag beabsichtigten persönlichen Verhältnisses nicht mehr möglich, die Bestätigung des Vertrags hat daher zu unterbleiben.

Ist dagegen der Annehmende gestorben, so kann die Bestätigung erfolgen, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei Gericht eingereicht oder das Gericht oder den Notar bei der Beurkundung des Vertrags mit der Einreichung betraut hat, da es für den Zweck der Annahme an Kindesstatt gleichgültig ist, ob der Annehmende die Bestätigung erlebt.

§ 1754. Keine Rückwirkung der Bestätigung.

Wenngleich auch die Vertragschließenden schon vor der Bestätigung an den Vertrag gebunden sind, so wirkt doch die Bestätigung nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück, vielmehr tritt die Annahme an Kindesstatt erst mit der Bestätigung in Kraft. Eine Rückbeziehung der Wirkungen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses widerspricht nicht allein den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie vor der gerichtlichen Bestätigung bestanden haben, sondern kann auch, insbesondere im Verhältnisse zu Dritten, zu erheblichen Verwickelungen führen.

Die Bestätigung kann nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern nur dann versagt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Mit der endgültigen, d. h. von der höheren Instanz versagten Bestätigung wird der Annahmevertrag hinfällig.

§ 1755. Anfechtung der Annahme oder der Einwilligung.

Das Gesetz geht davon aus, daß in Ansehung der Anfechtung der Erklärungen der Vertragsteile und der die Einwilligung erklärenden Personen — Ehegatte, uneheliche Mutter — die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte Anwendung finden. Ist hiernach eine jener Willenserklärungen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und Bestätigung der anfechtbaren Erklärungen die Vorschriften der §§ 1748 Abs. 2, 1750 Abs. 1 und 1751.

§ 1756. Irrtum über Willensfähigkeit oder Abwesenheit d. Einwilligenden unwirksam.

Die Annahme an Kindesstatt soll nicht dadurch ungültig werden, daß sie auf Grund der irrigen Annahme, der Ehegatte des Annehmenden oder die Mutter des anzunehmenden unehelichen Kindes sei zur Abgabe einer Willenserklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt sei dauernd unbekannt, erfolgt ist.

§ 1757. Wirkungen der Annahme an Kindesstatt.

Die Annahme an Kindesstatt soll ein Mittel zur Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses sein, durch welches der Angenommene die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt. Diese Wirkung tritt für ein von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommenes Kind oder für ein Kind des einen Ehegatten, welches von dem anderen angenommen wird, mit der Maßgabe ein, daß das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes beider Ehegatten erhält.

§ 1758. Familienname des Kindes.

Die Bestimmung, daß das Kind den Familiennamen des Annehmenden erhält, entspricht dem Zwecke des Institutes, auf dem Wege der Annahme an Kindesstatt den Namen und die Familie des Annehmenden fortzupflanzen. Daß das Kind, wenn der Annehmende eine Frau ist, welche durch Schließung einer Ehe den Familiennamen des Mannes erhalten hat, den Familiennamen erhält, welchen dieselbe vor Schließung der Ehe geführt hat, beruht darauf, daß der Angenommene zu dem Ehegatten des Annehmenden und zu der Familie des letzteren in keine Verbindung tritt. Aus der rechtlichen Stellung des nach § 1749 angenommenen Kindes folgt, daß das Kind den Familiennamen des Mannes führt. Neben dem neuen Namen soll der Angenommene jedoch den bisherigen Namen fortführen dürfen, es sei denn daß dies durch den Annahmevertrag ausgeschlossen ist.

§ 1759. Erbrecht des Annehmenden.

Für den Angenommenen und für dessen Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt auch auf das Erbrecht, sodaß diesen Personen dem Annehmenden gegenüber dasselbe gesetzliche Erbrecht und Pflichtteilsrecht zusteht wie ehelichen Abkömmlingen.

Umgekehrt hat der Annehmende gegenüber dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen ein solches Recht nicht. Damit soll verhindert werden, daß die Annahme an Kindesstatt als Deckmantel eigennütziger Zwecke und als Mittel zur Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile durch den Annehmenden mißbraucht werde.

§ 1760. Vermögensverzeichnis.

Die Pflicht des Annehmenden, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterstehenden Kindesvermögens dem V. G. einzureichen, und die Befugnis des letzteren, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu beaufsichtigen, dient zur Kontrolle des Annehmenden besonders im Hinblick auf die demselben nach Beendigung der elter-

lichen Gewalt obliegende Verpflichtung zur Rechnungslegung und Herausgabe des Vermögens.

§ 1761. Eheschließung des Annehmenden.

Die nach der Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden geschlossene Ehe hat im Verhälnis zu dem Angenommenen materiell stets die Bedeutung einer zweiten Ehe. Daher finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 (Vergl. S. 110 u. 111) Anwendung.

§ 1762. Wirkung der Annahme auf die Abkömmlinge des Kindes.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich dem Zwecke der Einrichtung entsprechend auf die Abkömmlinge des Kindes. Da jedoch durch die Annahme nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, insbesondere die gesetzliche Unterhaltspflicht, gegenüber dem Annehmenden begründet werden, so darf ein zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandener Abkömmling nicht in die Lage kommen, gegen seinen Willen in ein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Annehmenden zu treten. Für einen solchen Abkömmling und dessen später geborne Abkömmlinge bedarf es zur Herstellung dieses Verhältnisses eines Vertrages zwischen ihm und dem Annehmenden.

§ 1763. Wirkung der Annahme hinsichtlich der Verwandten d. Annehmenden.

Wenngleich das Kind durch die Annahme die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so tritt es doch nicht in die Familie des Annehmenden ein, es wird mit den Verwandten desselben nicht verwandt, wie auch ein Schwägerschaftsverhältnis zwischen dem Ehegatten des Annehmenden und dem Kinde oder zwischen dem Annehmenden und dem Ehegatten des Kindes nicht bewirkt wird. Das Gegenteil würde über den Zweck der Einrichtung hinausgehen.

§ 1764. Verhältnis zwischen dem Angenommenen und dessen Verwandten.

Wie der Angenommene auf der einen Seite nicht in die Familie des Annehmenden eintritt, so hört er anderseits nicht auf, Mitglied seiner natürlichen Familie zu sein. Soweit sich daher aus dem Gesetze nichts anderes ergiebt, werden durch die Annahme an Kindesstatt die Rechte und Pflichten nicht berührt, welche zwischen dem Angenommenen und dessen Verwandten als solchen bestehen. Es gilt dies insbesondere auch von den erbrechtlichen Beziehungen.

§ 1765. Stellung der leiblichen Eltern des Angenommenen.

Daß die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind und die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht verlieren, für die Person des Kindes zu sorgen, ergiebt sich aus der Ausschließlichkeit der elterlichen Gewalt. Endigt die elterliche Gewalt des Annehmenden oder ruht sie, so erhalten der leibliche Vater und die leibliche Mutter, soweit sie unterhaltspflichtig sind, das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen unter Ausschluß der Vertretungsbefugnis zurück.

§ 1766. Der Annehmende vor den leiblichen Eltern unterhaltspflichtig.

Infolge der Annahme an Kindesstatt steht der Angenommene in den meisten Fällen dem Annehmenden näher, als die leiblichen Ver-

wandten, daher haftet in Ansehung der Unterhaltsverpflichtung der Annehmende vor den leiblichen Verwandten des Angenommenen. Umgekehrt ist der Angenommene auch dem Annehmenden gegenüber unterhaltspflichtig. Wegen Unwürdigkeit kann der Unterhalt auf das Notdürftigste beschränkt werden.

§ 1767. Vertragliche Ausschließung der väterlichen Nutznießung und des Erbrechtes des Kindes.

Prüft man, welche einzelnen mit dem Eltern- und Kindesverhältnisse verbundenen gesetzlichen Wirkungen der Disposition der Eltern und Kinder unterliegen, so ergiebt sich, daß dieselben sämtlich, mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung oder des Erbrechtes, einen absoluten Charakter haben, durch Vertrag also nicht geändert werden können. Es ist daher bestimmt, daß in dem Annahmevertrag die elterliche Nutznießung und das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden kann.

§ 1768. Aufhebung der Annahme an Kindesstatt durch Vertrag.

Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann durch Vertrag wieder aufgehoben werden. Vertragschließende sind in diesem Falle der Annehmende, das Kind und dessen von den Wirkungen der Annahme miterfaßte Abkömmlinge. Haben beide Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen angenommen, so haben bei dem Aufhebungsvertrage beide Ehegatten mitzuwirken. Ausgeschlossen ist bei Lebzeiten des Kindes ein Aufhebungsvertrag zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Kindes.

§ 1769. Aufhebungsvertrag nach dem Tode des Kindes.

Unbedenklich und angemessen ist es, daß nach dem Tode des Angenommenen die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses durch einen Vertrag zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

In den Fällen des § 1757 Abs. 2, in denen der Angenommene die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes erlangt, bedarf es nach dem Tode eines Ehegatten zur Aufhebung des zwischen dem anderen Ehegatten und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen begründeten Verhältnisses eines Vertrags zwischen diesen Personen.

§ 1770. Gerichtliche Bestätigung des Aufhebungsvertrags.

Die Rücksicht auf die Wichtigkeit des Aufhebungsvertrags hat dahin geführt, denselben mit den gleichen Sicherungsvorschriften zu versehen wie den Annahmevertrag. Insbesondere ist die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags von der gerichtlichen Bestätigung abhängig gemacht. Inwieweit bei dem Aufhebungsvertrage eine Vertretung durch gesetzliche Vertreter zuläßig ist, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1750, 1751 (vergl. S. 132). Über Bestätigung, Rückwirkung und Anfechtbarkeit des Vertrags sind die Vorschriften der §§ 1753 bis 1755 zu vergleichen (S. 133).

§ 1771. Wirkung einer wegen Adoptivverwandtschaft verbotener Ehe.

Nach § 1311 B. G. B. darf derjenige, welcher einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Ist nun zwischen Personen, welche durch die Annahme an Kindesstatt verbunden sind, jener Vorschrift zuwider eine Ehe geschlossen worden, so kann daneben das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis nicht fortdauern, es tritt vielmehr dessen Aufhebung mit der Eheschließung von selbst ein. Ist die Ehe nichtig, so bleibt das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis zwar bestehen, aber mit Rücksicht darauf, daß durch die Eingehung der nichtigen Ehe das zwischen den Eheschließenden infolge des Annahmevertrags begründete Eltern- und Kindesverhältnis in seiner sittlichen Grundlage zerstört ist, soll die dem einen Ehegatten über den anderen zustehende elterliche Gewalt verwirkt sein. Diese Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Ehe nur wegen Formmangels nichtig und nicht standesamtlich beurkundet ist.

§ 1772. Verlust des Familiennamens d. Annehmenden.

Der Aufhebungsvertrag hat für das Kind und die von dem Vertrage betroffenen Abkömmlinge desselben den Verlust des Rechtes zur Folge, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Da aber in den Fällen des § 1757 Abs. 2 das durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen begründete Verhältnis selbstverständlich bestehen bleibt, so ist der Angenommene den durch die Annahme erlangten Namen des verstorbenen Ehegatten fortzuführen verpflichtet.

Gesetzestext.

Eheliche Abstammung.

§ 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

§ 1592. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tagen vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundert und zwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1594. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen,

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ 1595. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Verteter gewesen wäre.

§ 1596. Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der Erledigung des Rechtsstreis kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

§ 1597. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Fall der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Fall der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 1598. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1592 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

§ 1599. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595—1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Unterhaltungspflicht.

§ 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591—1599 ein eheliches sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

§ 1601. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1602. Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhaltes insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1603. Unterhaltungspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltungspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögen bestritten werden kann.

§ 1605. Soweit die Unterhaltungspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

§ 1606. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltungspflichtig. Die Unterhaltungspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhaltes bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 1611. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltungspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltungspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1912. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen.

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1617. Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

§ 1618. Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

§ 1619. Überläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

§ 1620. Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Fall ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dazu im stande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des § 1604 und des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1623. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

§ 1624. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1625. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1629. Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1630. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1632. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§ 1633. Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§ **1634.** Neben dem Vater hat während der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

§ **1635.** Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565—1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

§ **1636.** Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§ **1637.** Ist die Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ **1638.** Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

§ **1639.** Was das Kind von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormund gestattet ist.

§ **1640.** Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder

dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Bei Haushaltungsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ **1641**. Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1642**. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine Anlegung gestatten.

§ **1643**. Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1—3 Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1,3,5,8—11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828—1831 finden entsprechende Anwendung.

§ **1644**. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ **1645**. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ **1646**. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ **1647**. Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ **1648**. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

§ **1649**. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu.

§ **1650**. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

§ **1651**. Freies Vermögen ist:
1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
2. was das Kind von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1652**. Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ **1653**. Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§ **1654**. Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Fall seiner Verurteilung.

§ **1655**. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird,

so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlusts dem Kinde.

§ **1656**. Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben, er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhaltes des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ **1657**. Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ **1658**. Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1655, 1654 dem Vater zustehenden Ansprüchen, so lange sie nicht fällig sind.

§ **1659**. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz verpflichtet.

§ **1660**. Im Verhältnis des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1415, des § 1416 Abs. 1 und des § 1417 entsprechende Anwendung.

§ **1661**. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.

§ **1662**. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ **1663**. Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miets- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 enssprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

§ **1664**. Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ **1665**. Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ **1666**. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ **1667**. Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt, oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2. Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§ **1668**. Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

§ **1669**. Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ **1670**. Kommt der Vater den nach §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach, oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ **1671**. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ **1672**. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

§ **1673**. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ **1674**. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

§ **1675**. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ **1676**. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist. Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ **1677**. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ **1678**. So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben, es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685 Abs. 2.

§ **1679**. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ **1680**. Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ **1681**. Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ **1682**. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

§ **1683**. Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

Elterliche Gewalt der Mutter.

§ **1684**. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu: 1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist; 2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Fall der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert, oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687—1697 ein Anderes ergiebt.

§ 1687. Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1688. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Art von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

§ 1689. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 1690. Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Vorschriften der §§ 1821—1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Ge-

nehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ 1691. Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

§ 1692. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 1693. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistand die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen: soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1694. Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie beim Gegenvormund.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1695. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes und im Fall des § 1693 die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

§ 1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 dem Vater.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

§ 1699. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Fall der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1700. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus §§ 1701 1702 ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

§ 1702. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Fall der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater, oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht.

§ 1703. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ 1704. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§ 1705. Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die

Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ **1707**. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ **1708**. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

§ **1709**. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden.

§ **1710**. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate voraus zu zahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

§ **1711**. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§ **1712**. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ **1713**. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.

§ 1714. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhaltes zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

§ 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ **1720**. Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Abs. 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ **1721**. Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699—1709 entsprechende Anwendung.

§ **1722**. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§ **1723**. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaat zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaat zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ **1724**. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ **1725**. Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

§ **1726**. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

§ **1727**. Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ **1728**. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung, sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das Kind geschäftsunfähig, oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.

§ 1729. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 1730. Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 1731. Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

§ 1732. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§ 1733. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

§ 1738. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde

Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt, oder wenn sie wegen Geschäftunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

§ 1739. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen von der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet.

§ 1740. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

§ 1742. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1743. Das Vorhandensein eines angenommen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

§ 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achzehn Jahre älter sein als das Kind.

§ 1745. Von den Erfordernissen des § 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1746. Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1747. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 1748. Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist

der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ **1749**. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§ **1750**. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ **1751**. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ **1752**. Will ein Vormund sein Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ **1753**. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ **1754**. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung entgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.]

§ **1755**. Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die An-

fechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751.

§ 1756. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ 1757. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ 1758. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§ 1759. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§ 1760. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 1761. Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

§ 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

§ 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§ 1764. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

§ 1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt, oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ 1766. Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet.

Der Annehmende steht im Fall des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

§ 1767. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

§ 1768. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

§ 1769. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1770. Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2 und der §§ 1750, 1751, 1753 — 1755 gelten auch für die Aufhebung.

§ 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der

Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1772. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

IV. Abschnitt.
Gesetzestexte.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. 212.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Königreich Preußen.
Vormundschaftsgesetz vom 5. Juli 1875.

§ 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar anzulegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichwertigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von

Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Teile des Wertes zu beschränken haben.

Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 73.

§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer preußischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel 74.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;

4. die auf dem Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75.

§ 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 76.

Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Centralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer preußischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikels 85 für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Artikel 85.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Centralgenossenschaftskasse oder eine sonstige preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.) sowie die von Kreditanstalten der im Artikel 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

NB. Die in Art. 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Anstalten sind öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten oder provinzial-(kommunal-) ständische öffentliche Grundkreditanstalten.

Königreich Bayern.

Gemäß einer auf Grund des § 16 der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 29. April 1881 ergangenen Entscheidung des gleichen Ministeriums vom 13. November 1888 kann, wenn Mündelgelder in Wert-

papieren angelegt werden sollen, diese Anlage in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates, in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gewährleistet ist, in Schuldverschreibungen bayrischer Gemeinden, in Pfandbriefen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Pfälzischen Hypothenbank in Ludwigshafen a. Rh., endlich in Kommunalobligationen der letzteren Bank erfolgen.

Nach Justizministerial-Entschließung vom 11. Mai 1897 kann die Anlage von Mündelgeldern auch in verzinslichen, auf den Inhaber lautenden verlosbaren Pfandbriefen und Schuldbriefen für Gemeindedarlehen, welche die Bayrische Landwirtschaftsbank, eingetr. Genoss. mit beschr. Haftpflicht, zu folge § 20 ihres genehmigten Statuts ausgiebt, erfolgen.

Die Vermögensanlage mit kleineren Beträgen kann bei gemeindlichen und Distriktssparkassen erfolgen.

Ergiebt sich für bares Geld vorübergehend keine genügende Anlage, so darf dasselbe bei der Königl. Bank in Nürnberg oder deren Filialen gegen zweiprozentige Verzinsung angelegt werden; die Bankscheine sind als Originalschuldverschreibungen gerichtlich zu deponieren.

Bayrische Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Art. 92: Anlegung von Mündelgeldern in Hypothekenforderungen.

Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks zu stehen kommt.

Übergangsbestimmungen Art. 3, 2:

Anlegung von Mündelgeld. Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden und diejenigen von Kreditanstalten ausgegebenen Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, geeignet, in welchen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte.

Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann vom Staatsministerium der Justiz jederzeit widerrufen werden.

Königreich Sachsen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1934. Geldvorräte sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Kreditpapiere zu verwenden oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§ 58. Befinden sich im Vermögen eines Bevormundeten Wertpapiere, deren Ankauf für denselben nicht gestattet sein würde, oder Forderungen, welchen es an ausreichender Sicherheit fehlt, so hat das Vormundschaftsgericht auf Vortrag des Vormunds Beschluß darüber zu fassen, ob die ersteren zu veräußern und die letzteren einzuziehen sind.

Königreich Württemberg.

Erlaß des Pupillensenats des Königl. Obertribunals an die 4 Gerichtshöfe des Landes vom 14. bis 27. November 1863.

Die Schwierigkeit, pflegschaftliche Gelder nach Maßgabe des § 26 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 anzulegen, ist in neuerer Zeit von den Vormundschaftsbehörden wiederholt in Anregung gebracht und dadurch das Königl. Justizministerium veranlaßt worden, den Pupillensenat des Obertribunals zu einem Gutachten darüber aufzufordern, wie dem ausgesprochenen Mißstand abgeholfen werden könne.

Infolge hiervon hat das Königl. Justizministerium zunächst für notwendig erachtet, durch die Verfügung vom 9. Oktober d. J. (Reg. Bl. S. 204) nähere Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bei den pflegschaftlichen Verwaltungen zuzulassen sind, wonach nunmehr den Pflegern die Möglichkeit eröffnet ist, zu Anlegung der Pflegschaftsgelder künftig auch die auf den Inhaber lautenden Obligationen inländischer Gemeinden sowie die durch Unterpfänder im Inlande in vorschriftsmäßigem Betrag versicherten Inhaberobligationen von Standesherren und anderen Grundbesitzern zu benützen. Da derartige Obligationen in nicht unbedeutender Anzahl sich im Verkehr befinden, so wird durch jene Verfügung die Unterbringung der pflegschaftlichen Kapitalien in einer den Bestimmungen des § 26 der Vorschriften für Pfleger über die regelmäßige Anlegung dieser Gelder entsprechenden Weise wesentlich erleichtert. — Sofern indes durch die Vorschriften über die zur Anlegung der Pflegschaftsgelder ordentlicher Weise zu benützenden Gelegenheiten dem Bedürfnis der Pflegschaften nicht vollständig genügt sein sollte, erscheint jedenfalls die Bestimmung des § 27 der Vorschriften für Pfleger bei richtiger Anwendung derselben als ausreichend, um die angemessene Unterbringung der Pflegschaftsgelder zu ermöglichen.

In dieser Beziehung wird dem Senat, nachdem das Königl. Justizministerium zufolge Erlasses vom 9. Oktober v. Js. sich mit dem Inhalt des erwähnten Gutachtens einverstanden erklärt hat, im Auftrage dieser Stelle Folgendes zu erkennen gegeben.

Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die auf den Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Juni 1776 Kap. III § 16b sich gründende Bestimmung des § 27 der Vorschriften für Pfleger nicht bloß in dem Falle platz greift, wenn die absolute Unmöglichkeit vorliegt, die Gelder auf vorschriftsmäßige Weise unterzubringen (ein Fall, der bei der stets vorhandenen Möglichkeit, Staatsschuldverschreibungen, wenn auch zu unverhältnismäßig hohem Kurse, zu erwerben, niemals eintreten könnte), sondern daß die ausnahmsweise Anlegung der Gelder überhaupt dann gestattet werden darf, wenn eine Anlegung nach der Vorschrift des § 26 zwar nicht geradezu unmöglich, aber nach dem auf sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse, insbesondere der Beschaffenheit des Pflegvermögens und der Bedürfnisse des Pflegbefohlenen sich gründenden Ermessen der Vormundschaftsbehörde so unvorteilhaft wäre, daß sie den Interessen des Pfleglings nicht als entsprechend erachtet werden kann.

Sodann ist die gedachte Bestimmung nicht dahin aufzufassen, als ob die Vormundschaftsbehörden bei Genehmigung von Kapitalanlagen, welche von der in dem vorhergehenden § 26 aufgestellten Regel abweichen, auf die in Abs. 2 des § 27 speziell hervorgehobenen Kapitalanlagen beschränkt wären. Eine Beschränkung des Ermessens der Vormundschaftsbehörde findet allerdings insofern statt, als Anlehen auf Unterpfänder nach dem Gesetz vom 28. November 1833 auch seitens der Vormundschaftsbehörde nur dann gestattet werden können, wenn zum mindesten die in Art. 2 u. 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit vorhanden ist. Dagegen sind die in § 27 Abs. 2 der Vorschriften für Pfleger weiter erwähnten Kapitalanlagen, wie sich aus der Fassung der bezüglichen Bestimmungen sowohl, als aus der Vergleichung mit der die Grundlage derselben bildenden Bestimmung des Kap. III Nr. 16b des Staats und Unterrichts, welch letztere durch das Gesetz vom 28. November 1833 nicht aufgehoben worden ist, ergiebt, nur als beispielsweise aufgeführt anzusehen, in dem Sinn, daß dadurch bloß das geringste Maß der Sicherheit bezeichnet werden will, welches von der Vormundschaftsbehörde auch in dem Ausnahmsfall des § 27 verlangt werden soll, wennschon auch hieran die Vormundschaftsbehörden nach Kap. III § 17 des Staats und Unterrichts und § 28 der Vorschriften für Pfleger nicht unter allen Umständen gebunden sind. Es kann demnach keinem Anstand unterliegen, daß die Vormundschaftsbehörden unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 auch anderweitige Kapitalanlagen zulassen, welche den in dem Abs. 2 namentlich aufgeführten, insbesondere den Anlehen auf Schuldscheine mit einem bloßen Vorzugsrecht IV. Klasse in Ansehung der Sicherheit gleich zu achten oder noch vorzuziehen sind.

In Anwendung dieser Grundsätze ist nach der übereinstimmenden Ansicht des Königl. Justizministeriums und des Pupillensenats des Obertribunals die ausnahmsweise Anlegung der Pflegschaftsgelder gegen genügende Sicherheitsleistung durch Unterpfänder im Auslande unter der Voraussetzung, daß in dem betreffenden Staat das Justiz- und Hypothekenwesen geordnet ist, sodann durch Erwerbung von Schuldverschreibungen in gutem Kredit stehender auswärtiger Staaten oder solider inländischer Kreditanstalten, wie namentlich des Württembergischen Kreditvereins, im allgemeinen nicht zu beanstanden.

Indes verdient unter den erwähnten Gelegenheiten zur außerordentlichen Unterbringung der Pflegschaftsgelder im Sinne des § 27 der Vorschriften für Pfleger die Anlegung in Kreditvereinsobligationen als die in jeder Hinsicht für die Pflegschaften sich am besten eignende vor den anderen jedenfalls den Vorzug, weil diese Anlage nicht nur nach den Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Wiederausleihung der aufgenommenen Gelder einen hohen Grad von Sicherheit gewährt, sondern auch die Einschreibung auf den Namen bei diesen Schuldscheinen durch die Pfleger ohne alle Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann und überdies die Bedenken hier nicht zutreffen, welche die Anlegung auf Unterpfänder im Auslande und in auswärtigen Staatspapieren wenigstens bei denjenigen Pflegern als minder rätlich erscheinen lassen, welche nicht in der Lage sind, sich von den bezüglichen Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebungen und den einschlägigen Veröffentlichungen in auswärtigen Blättern die nötige Kenntnis zu verschaffen.

Was sodann die auswärtigen Staatspapiere anbelangt, so hat das Kgl. Justizministerium, um die Aufgabe der Aufsichtsbehörden, denen die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse in Beziehung auf eine größere Zahl derartiger Papiere nicht wohl zugemutet werden kann, nicht allzusehr zu erschweren, für geboten erachtet, die Benützung der Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten zur Anlegung der Pflegschaftsgelder im Fall des § 27 vorerst auf die Papiere einer kleineren Anzahl von Staaten zu beschränken, und demgemäß verfügt, daß bis auf weiteres nur die Staatsschuldverschreibungen der benachbarten Staaten, welche ohnedies im Verkehr mit den württembergischen Staatspapieren so ziemlich gleiches Vertrauen genießen, nämlich von Bayern, Baden, Großherzogtum Hessen und Nassau bei Kapitalanlagen nach § 27 der Vorschriften für Pfleger zugelassen werden dürfen.

Hierbei muß aber mit Rücksicht darauf, daß auch die Vorsichtsmaßregeln der Einschreibung auf den Namen bezw. der Deponierung nicht gegen Verluste schützen, welche aus dem Übersehen der betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen namentlich in Beziehung auf Verlosung und Kündigung entspringen können, im Interesse der Pfleger selbst, welche für derartige Versehen selbstverständlich zu haften hätten, weiter vorausgesetzt werden, daß überhaupt die Anlegung der Gelder in auswärtigen Staatspapieren nur solchen Pflegern gestattet werde, welche mit dem Verkehr in derartigen Papieren genügend bekannt und namentlich im stande sind, von den bezüglichen Veröffentlichungen jederzeit Kenntnis zu erlangen.

Vorstehendem gemäß sind von dem Senat zugleich die Bezirksgerichte zu bescheiden, um sich sowohl selbst hiernach zu richten, als auch den Vormundschaftsbehörden und Pflegern bei vorkommenden Anfragen die geeigneten Belehrungen und Weisungen erteilen zu können.

Anlegung von Pflegschaftsgeldern in Pfandbriefen der Württembergischen Hypothekenbank, Normalerlaß der Civilkammer des Kgl. Obertribunals vom 13. März 1875:

Durch den bekannten Normalerlaß des vormaligen Pupillensenats des Kgl. Obertribunals vom 14./27. November 1863 ist die ausnahmsweise Anlegung von Pflegschaftsgeldern im Sinne des § 27 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 bei soliden inländischen Kreditanstalten im Prinzip für statthaft erklärt, vorerst jedoch nur die Zulassung der Erwerbung von Obligationen des Württembergischen Kreditvereins für angemessen erachtet worden. Unterm 27. Mai 1873 hat nun die Württembergische Hypothekenbank an das Kgl. Justizministerium die Bitte gerichtet, auch die Erwerbung ihrer Pfandbriefe für Anlegung von Pflegschaftsgeldern im Sinne jenes Erlasses gestatten zu wollen. Motiviert wurde die Bitte mit dem bestehenden Bedürfnis für Unterbringung flüssiger Pflegschaftskapitalien noch andere Wege als Hypothekaranlehen, Ankauf von Staatsobligationen u. s. w. zu eröffnen, sowie mit dem Hinweis darauf, daß die Hypothekenbank ein Kreditinstitut sei, das auf der soliden Basis des reinen Hypothekengeschäfts beruhe, und das nach den Resultaten seines fünfjährigen Geschäftsbetriebes die gleiche Berücksichtigung verdiene, wie sie dem Stuttgarter Kreditverein erteilt worden und wie sie in dem Nachbarstaate Bayern

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Boden-Kreditbank, in Baden der Rheinischen Hypothekenbank eingeräumt sei.

Die Civilkammer des Obertribunals, zum Gutachten über obige Bitte aufgefordert, erklärte zunächst, daß, solle die gewünschte Zulassung von Pflegschaftsgeldern überhaupt in Frage kommen können, vor allem die der Hypothekenbank neuerdings beigemischte Depositenanstalt, welche Wertpapiere jeder Art und jeden Betrags in Verwaltung übernehme, abgeschafft und für immer beseitigt werden müßte, da hierdurch das gesamte Anstaltsvermögen auch den Ansprüchen der Depositengläubiger haftbar gemacht und folglich die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger verändert und verschlechtert würde. Anerkannt wurde, daß das Institut den für Hypothekenbanken sonst angenommenen Grundsätzen und dem Zwecke der Förderung des Realkredits entsprechend eingerichtet sei; insbesondere anerkannt wurde die strenge Vorschrift der Geldanlegung auf doppelten hypothekarischen Wert mit Ausschluß der Nachhypotheken, ferner die Begrenzung des Gebiets der Ausleihen wenigstens auf die Staaten des Deutschen Reiches, endlich die für die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger wichtige Bestimmung, daß die Pfandbriefe und ihre Zinsen nie den Betrag der der Anstalt zustehenden Unterpfandsforderungen und ihrer Zinsen übersteigen dürfen. Dagegen wurde auch eine Reihe von Anständen bezeichnet, welche die Gewährung der gestellten Bitte bedenklich erscheinen lassen und diesfalls namentlich hervorgehoben die Unkündbarkeit der Pfandbriefe, das unbeschränkte Zahlenverhältnis der unkündbaren Hypothekenforderungen zu den kündbaren, das übermäßige Verhältnis der auf bloßen Gebäuden beruhenden Hypotheken sowie die gegen gleich große Hypothekensicherheit, aber ohne alle Rücksicht auf die Größe des eingezahlten Aktienkapitals ermöglichte Ausgabe von Pfandbriefen.

Hiernach sprach sich die Civilkammer unterm 8. September 1873 gegen die erwähnte Bitte aus. Die Majorität des Kollegiums, ausgehend davon, daß der Nachweis eines Bedürfnisses für Vermehrung der ausnahmsweise zulässigen Anlagearten von pflegschaftlichen Geldern nicht als hergestellt zu erachten sei, glaubte den erwähnten Anständen, welche teils in der Organisation der Anstalt liegen, teils von dem jeweiligen Personal der Verwaltung abhängig seien, eine solche Bedeutung beilegen zu müssen, daß sie sich nicht für die Gewährung der fraglichen Bitte auszusprechen vermochte, wogegen eine Minderheit des Kollegiums in den bezeichneten Anständen, da dieselben beseitigt werden könnten, kein absolutes Hindernis der Gewährung fand und der Anstalt ein solches Maß von Sicherheit beimessen zu können glaubte, daß die Anlegung von Pflegschaftsgeldern ausnahmsweise mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde und unter Verantwortlichkeit des Pflegers in widerruflicher Weise gestattet werden könne.

Auch in einem späteren Gutachten vom 14. Januar 1874, das durch die mit mehrfachen Zusagen und Offerten seitens der Hypothekenbank unterstützte Wiederholung des Gesuches veranlaßt war, sprach sich die Mehrheit des Kollegiums gegen dieselbe aus, weil sie, wenn auch ein Teil der erhobenen Bedenken durch jene neuesten Erklärungen als abgeschwächt erscheine, gleichwohl das Wesentliche der gegen das Gesuch sprechenden Gründe als fortbestehend erachtete.

Erst infolge eines nochmaligen, mit ganz neuen Vorschlägen der Hypothekenbank unterstützten Gesuches gab die Civilkammer unterm 13. Juli 1874 in ihrer Mehrheit die Äußerung ab, daß, wenn gewisse Änderungen der Bankstatuten vorgenommen sein würden, die nachgesuchte Anlegung von Pflegschaftsgeldern verstattet werden könnte. Die desiderierten Statutenänderungen bestanden in Folgendem: Die Hypothekenbank giebt bis zur Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen, aber höchstens bis zum zehnfachen Betrage des jeweils eingezahlten Aktienkapitals Pfandbriefe in Stücken von 200, 500, 1000 und 2000 Mark aus, welche auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Außerdem — und dies war der Kernpunkt der in Aussicht genommenen Änderungen — bestellt die Gesellschaft zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den sämtlichen Inhabern derselben ein gemeinsames Faustpfandrecht an den von ihr erworbenen hypothekarischen Forderungen in der Weise, daß den Inhabern der neu zur Ausgabe kommenden Pfandbriefe das Mitfaustpfandrecht an den alten Faustpfändern auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den älteren faustpfandberechtigten Pfandbriefgläubigern, den alten Pfandbriefgläubigern aber das Faustpfandrecht auch an den neuen Faustpfändern zusteht. Der Betrag der zu Faustpfand gegebenen Forderungen muß demjenigen der im Umlauf befindlichen mindestens gleichkommen, und ebenso darf die Gesamtverzinsung der Pfandbriefe niemals den Betrag der Zinsen aus den dafür haftenden Hypothekenforderungen übersteigen.

Jeder Betrag, um welchen sich die als Faustpfänder dienenden Hypothekenforderungen vermindern, muß entweder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt oder in außerordentlicher Weise zur Tilgung von Pfandbriefen verwendet werden, den Pfandbriefinhabern wird eine besondere Vertretung eingeräumt, bestehend aus einem Ausschuß von drei Mitgliedern, von welchen zwei durch die Gesellschaft gewählt werden, das dritte aus der Zahl der Stadtgerichtsnotare im Einverständnis der Bank und mit Ermächtigung des Königl. Justizministeriums berufen wird. Letzteres ist der Faustpfandverwahrer, der die als Faustpfand bestimmten Schuld- und Pfandurkunden im Namen und in Vertretung der jeweiligen Pfandbriefinhaber in Verwahrung nimmt, auch die Aufgabe und Verpflichtung hat, alle jeweils zur Verpfändung kommenden Schuld- und Pfandurkunden in Hinsicht der Statuten gemäß und rechtsgültig erfolgten Sicherstellung zu prüfen und die abbezahlten Pfandscheine allmonatlich nicht eher herauszugeben, als bis ihm zuvor der entsprechende Ersatz behändigt oder die geschehene Verlosung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen nachgewiesen ist. Daneben ist dem Faustpfandgläubigerausschuß die Aufgabe gestellt, eine weitere Kontrolle auszuüben und über die Anträge des Faustpfandverwahrers zu beschließen, wogegen die Bank verpflichtet ist, statutenmäßig begründeten Anträgen des Ausschusses zu entsprechen.

Die vorstehenden Statutenänderungen wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung der Hypothekenbank am 27. November 1874 auf rechtsgültige Weise zum Beschluß erhoben. Schon zuvor hatte die Bank, um den vom Obertribunal diesfalls erhobenen Anstand zu beseitigen, erklärt, ihr Depositengeschäft ganz aufzugeben; andere Anstände wurden durch die den Pfandbriefinhabern eingeräumte, beträchtlich vermehrte Sicher-

heit teils gehoben, teils abgeschwächt. Daraufhin bestand für das Königl. Justizministerium kein Hindernis mehr, dem Gesuche der Hypothekenbank zu entsprechen und die Pfleger zur etwaigen Erwerbung von Pfandbriefen dieser Bank in der vom Obertribunal beantragten Weise für legitimiert zu erklären. Der Erlaß vom 14. März 1875, womit diese Ministerialentschließung von der Civilkammer des Obertribunals an die Kreisgerichtshöfe ausgeschrieben wurde, lautet im wesentlichen folgendermaßen:

Nachdem die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart, welche neuerdings ein Gesuch um Ermächtigung der Pfleger zu ausnahmsweiser Erwerbung von Pfandbriefen dieser Bank anhängig machte, mittels rechtsgültig vorgenommener Änderung der Bankstatuten zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den sämtlichen Inhabern der umgewandelten Pfandbriefe nach deren jeweiligem künftigen Bestande ein gemeinsames Faustpfand auf den Pfandscheinen der Bank, soweit diese zu voller Deckung des jederzeitigen Gesamtbetrages erforderlich sind, eingeräumt hat, über dessen Bestellung und Forterhaltung die neuen Bankstatuten das Nähere festsetzen, so hat sich die Civilkammer des Königl. Obertribunals neuestens gutächtlich dahin ausgesprochen, daß für Fälle, in denen die regelmäßige Anlegung der Pflegschaftsgelder nach § 26 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 nicht möglich oder doch den Interessen des Pfleglings allzuwenig entsprechend wäre, den Pflegern — neben der bisher zugelassenen Erwerbung von Obligationen des Württembergischen Kreditvereins — auch die ausnahmsweise Anlegung von Pflegschaftsgeldern in den umgewandten Pfandbriefen der Württembergischen Hypothekenbank im Sinne des § 27 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 mit jedesmaliger Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in widerruflicher Weise zu gestatten sei, wobei übrigens die Pfleger auch nach gestattetem Erwerbe dieser Papiere für die andauernde Überwachung der Sicherheit derselben und für deren zeitige Entfernung im Falle der Entstehung einer begründeten Besorgnis verantwortlich bleiben.

Da nun das Königl. Justizministerium vermöge Erlasses vom 18. August 1874 — 22. Februar 1875 sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt und genehmigt hat, daß dem Gesuche der Württembergischen Hypothekenbank entsprochen und den Pflegern die beantragte Ermächtigung in der angegebenen Beschränkung erteilt werde, so wird solches zufolge höheren Auftrages der Civilkammer mit dem Bemerken eröffnet, daß die Pfleger bloß neue Pfandbriefe, die auf das Marksystem lauten, erwerben dürfen, da nur für diese das Faustpfand bestellt wird, während diese Pfandsicherheit für die bisherigen, auf den Guldenfuß gestellten und jetzt zur Umtauschung zu bringenden Pfandbriefe nicht bestimmt, sowie ferner daß die erworbenen Pfandbriefe nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift der Justiz-Ministerialverfügung vom 9. Oktober 1863 (Reg.-Bl. S. 204) stets auf den Namen der Pflegschaft einschreiben zu lassen sind.

Vorstehendem gemäß sind auch die Bezirksgerichte und die Vormundschaftsbehörden zu bescheiden.

Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899.

Zweiter Teil.

Art. 41. Für jede Gemeinde wird ein Vormundschaftsgericht bestellt (Ordentliches Vormundschaftsgericht). Das Vormundschaftsgericht ist eine staatliche Behörde.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 68. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann als sicher im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen. Die Ermittelung des Werts des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben zu geschehen (Art. 39).

Dieser Art. 39 lautet:

Die Gemeinderäte haben in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke sowie in Nachlaß- und Teilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werts solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Bezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichenfalls sind auch die Nutzungen eines Grundstücks und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

Hierbei greift der Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen rc. der Gemeindeordnung (Reg.-Bl. S. 277) mit der Maßgabe platz, daß das Schätzungsgeschäft in größeren Stadtgemeinden auch einer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Abteilungsvorstandes besetzten Abteilung des Gemeinderats übertragen werden kann, und daß die in Art. 18 Abs. 2 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der Civilkammer des Landgerichts bedürfen.

Für die Vornahme der Schätzungen stehen den betreffenden Mitgliedern der Gemeinderäte Gebühren zu, deren Höhe durch Königl. Verordnung festgesetzt wird.

Im Bedürfnisfall können besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen werden. Auf Kosten der Beteiligten kann dies geschehen, wenn diese damit einverstanden sind, oder wenn das Amtsgericht die Genehmigung hierzu erteilt.

Art. 69. Die zuständige Behörde im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Justizministerium. Dasselbe hat vor der von ihm zutreffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Art. 70. Außer den in § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Wertpapieren sind Schuldverschreibungen, welche von einer württembergischen kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen und Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justizministerium

nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Schlußbestimmung.

Art. 283. Das gegenwärtige Gesetz mit Ausnahme der Art. 70 Abs. 2 und 262 tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft; die Art. 70 Abs. 2 und 262 erlangen sofort mit der Verkündung Gesetzeskraft.

Großherzogtum Baden.

No. XXI.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Juni 1888.

Dienstanweisung für Vormünder (vom 9. Juni 1888).

§ 7. Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund nutzbar anzulegen:

2. In Schuldverschreibungen des Reichs- oder eines Bundesstaates;
3. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
5. bei Spar- und Waisenkassen, wenn diese mit Gemeindebürgschaft versehen sind oder das Justizministerium die Anlage von Mündelgeldern bei denselben gestattet hat;
6. in sonstigen Wertpapieren, wenn das Justizministerium die Anlage von Mündelgeldern in denselben gestattet hat.

Fallen dem Vormund durch Erbschaft oder Schenkung auf Inhaber gestellte andere Wertpapiere an, so hat der Vormund mit dem Waisenrichter zu beraten, ob diese Vermögensteile in eine den obigen Vorschriften entsprechende Anlage umzuwandeln oder in der bisherigen Beschaffenheit zu erhalten sind.

Der Vormund hat die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien des Mündels, mit Ausnahme der Talons und Zins- oder Dividendenscheine, sofern es zulässig ist, auf den Namen des Mündels mit dem Beisatz einschreiben zu lassen, daß die Aufhebung der Einschreibung nur mit amtsgerichtlicher Ermächtigung erlangt werden dürfe.

No. XXVII. Gesetzes- und Verordnungsblatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1898.

Verordnung
(vom 22. Dezember 1898) die Anlegung von Mündelgeldern betreffend.

Die durch die Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 1. August 1872 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII S. 308 — erteilte Genehmigung zur Anlegung von Mündelgeldern in Pfandbriefen der Rheinischen Hypotheken-

bank in Mannheim wird hiermit auf die von dieser Bank ausgegebenen Kommunalobligationen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
gez. von Neubronn
vdt. Dr. Vischer.

Verordnung vom 15. April 1899.

Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII S. 116. Die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

Mit sofortiger Wirksamkeit wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. Die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind;
2. die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

§ 2. Als durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 1. August 1872, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII S. 308);
2. die Verordnung gleichen Betreffs vom 22. Dezember 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII S. 542);
3. Ziffer 4 und 6 des § 7 Abs. 1 der Dienstweisung für Vormünder vom 9. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI S. 279).

Karlsruhe, den 15. April 1899.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
gez. Nokk.

Gesetz vom 17. Juni 1899.

Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII S. 237.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt IV. Zum Familienrecht.

Art. 33. Inwieweit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche auf in Baden gelegenen Grundstücken lasten, als sicher im Sinne des § 1807 Abs. 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Für die Bestimmung der zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten öffentlichen Sparkassen ist das Justizministerium zuständig.

Die Bestimmung darüber, daß eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet ist, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Verordnungen des Justizministeriums, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, bleiben in Kraft. Das Justizministerium kann solche Verordnungen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1899.

gez. Friedrich.

gez. Nokk.

Auszug aus den in Deutschland über die religiöse Erziehung der Kinder bestehenden Landesgesetzen.

Preußen.

I. **Für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,** mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, für Schlesien und Sachsen (einschließlich der ehemals Königl. sächsischen Landesteile, § 1 Ges. v. 15. Nov. 1816), ferner **für das Gebiet des Oberlandesgerichts zu Hamm,** mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Arnsberg (Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen, den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Patent vom 21. Juni 1825) gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Teil 2, Titel 2:

§ 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§ 76. Abgeändert durch die Deklaration vom 21. Nov. 1803 (s. u.).

§ 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den andern, auch nicht durch Verträge verpflichten.

§ 78.
§ 79.
§ 80.
§ 81.
§ 82.
§ 83. } Abgeändert durch die Deklaration vom 21. Nov. 1803.

§ 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§ 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten vierzehnten Lebensjahre in dem Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen.

§ 753. Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle Rechte leiblicher Eltern.

§ 754. Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen.

Bezüglich der Kinder aus gemischten Ehen sind die Bestimmungen des A. L. R. mit Gültigkeit **für alle vorgenannten Gebietsteile** (mit Aus-

nahme von Neuvorpommern und Rügen) abgeändert durch die Deklaration vom 21. Nov. 1803.

Dieselbe hat weitere Geltung erhalten:

für die Rheinprovinz und Westfalen, Kabinettsorder vom 17. August 1823.
für die Enclave Erdmannsdorf, Art. 1 d. Verordn. v. 22. Mai 1867,
für das Oberamt Meisenheim, Verordn. v. 20. September 1867.

Sie lautet:

„Se. Königl. Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des A. L. R. Teil 2, Titel 2, § 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnis der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familienmitgliedern zum großen Nachteile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe.

Übrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 a. a. O. des Landrechts, nach welcher niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind. Se. Königl. Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden."

Soweit die Vorschriften dieser Deklaration nicht in Betracht kommen, gelten in den Landgerichtsbezirken Arnsberg und Neuwied die Grundsätze des gemeinen Deutschen Rechts, wonach die Religion der Kinder vom Vater bestimmt wird. (Das Gleiche gilt für alle Kinder in Neuvorpommern und Rügen, in Hohenzollern, Homburg v. d. H. und Lauenburg);
im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln die allgemeinen Vorschriften des code civil über die väterliche Gewalt in Verbindung mit Art. 203, 141, 348 Satz 1.

Art. 203. Die Ehegatten übernehmen miteinander durch die bloße Verheiratung die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 371. Das Kind ist in jedem Alter seinen Eltern Achtung und Ehrerbietung schuldig.

Art. 372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Großjährigkeit oder bis zu seiner Emancipation.

Art. 373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

Art. 141. Ist der Vater mit Zurücklassung minderjähriger, aus der gemeinschaftlichen Ehe entsprungener Kinder verschwunden, so hat die Mutter die Aufsicht über dieselben. Sie übt in Rücksicht auf deren Erziehung und auf die Verwaltung des Vermögens derselben alle Rechte des Mannes aus.

Art. 348 Satz 1. Der Adoptierte bleibt in seiner leiblichen Familie und behält darin alle seine Rechte.

Die unehelichen Kinder sind mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung in der Religion der Mutter zu erziehen, die durch eine nachfolgende Ehe legitimierten Kinder haben nach Art. 333 „die nämlichen Rechte, als wenn sie aus dieser Ehe geboren wären".

II. **Für Frankfurt a. M.** gilt die Verordnung vom 5. Sept. 1811.

Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, die Bestimmung zu.

Art. 4. Über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten statt.

Art. 5. Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nämliche Art wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Übereinkunft beabsichtigt, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft durchaus beibehalten, so können diese Verträge sowohl vor als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7. Dahingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Teile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemutet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigene Überzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften bis zum vollendeten sechzehnten Jahre sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen.

Art. 11. Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete sechzehnte Jahr festgesetzt.

Art. 12. Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

Art. 13. Bei Kindern, welche ihr Dasein aus einem Ehebruch oder aus einer Blutschande erhalten haben, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.

Art. 15. In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

III. **Für Nassau** gilt das Edikt vom 22. und 26. März 1808:

„In der Überzeugung, daß alles, was zur ungestörten Ausübung der Religion beiträgt und den Keim zu Zwistigkeiten unter verschiedenen Religionsverwandten entfernt, die Zufriedenheit und also auch das Glück Unserer getreuen Unterthanen vorzüglich befördert, haben wir Uns bewogen gesehen, zu verordnen, daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der römisch-katholischen, der lutherischen und der reformierten Religion in Unserem vereinigten Herzogtum auf keinen Ort beschränkt sein soll, und daß aus solchen gemischten Ehen erzeugte Kinder zur Beseitigung aller entstehen könnenden Ehe- und Familienzwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, jedoch denselben nach erreichtem vierzehnten Lebensjahre, welches hiermit zur Unterscheidungszeit bestimmt wird, freistehen soll, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen sind, zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bis dahin Unterricht genossen haben, beibringen können. Von dieser Verordnung soll weder vor noch während der Ehe und weder durch mündliche Abrede noch schriftlichen Vertrag abgegangen, vielmehr alle Verträge und Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig und null und nichtig in Zukunft angesehen werden: wobei jedoch es sich von selbst verstehen wird, daß diese Verordnung nicht auf dermalen bestehende gemischte Ehen, wo über diesen Gegenstand bereits frühere Dispositionen vorliegen, zu extendieren ist. Wir befehlen und wollen ferner, daß die unehelichen Kinder, mag deren Vater bekannt sein oder nicht bekannt sein, ebenso in der Religion der Mutter erzogen werden sollen."

IV. **Für Kurhessen** gilt die Verordnung vom 13. April 1853 für solche Eltern, die einer „der bestehenden christlichen Kirchen" angehören:

§ 4. Über die kirchliche Erziehung der Kinder steht die Bestimmung

1. dem ehelichen Vater dergestalt zu, daß diejenige Anordnung, welche derselbe in der befragten Hinsicht trifft, für die Kinder von deren vollendetem siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein für allemal maßgebend bleibt, es sei denn, daß der Vater selbst zu einer anderen christlichen Kirche überträte;
2. falls von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung über die kirchliche Erziehung seiner Kinder getroffen worden, soll die kirchliche Erziehung bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre der Kinder in der Konfession des Vaters erfolgen, und soll
3. was uneheliche Kinder betrifft, die Verfügung über deren kirchliche Erziehung der unehelichen Mutter ebenso zukommen, wie bei ehelichen Kindern deren Vater.

Die keiner der bestehenden christlichen Kirchen angehörigen Eltern unterstehen dagegen dem Gesetz vom 29. Oktober 1848.

§ 3. Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter, hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnis das Kind angehören soll. Erfolgt eine solche Bestimmung, so ist sie dem Ortsvorstande anzuzeigen, andernfalls folgen die Kinder dem Bekenntnis des Vaters bezw. der unehelichen Mutter.

Verträge und Verabredungen jeglicher Art, wodurch der Vater bezw. die Mutter des oben zugestandenen Rechtes sich begiebt oder dasselbe beschränkt, sind rechtlich unwirksam.

§ 4. Die Befugnis zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ein.

Die Wirksamkeit der Änderung des Glaubensbekenntnisses ist jedoch von einer Anzeige über den Austritt bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war, abhängig.

Für die Amtsgerichte Hilders, Orb und Weyhers gilt nach der Verordnung vom 22. Mai 1867 die zweite Beilage zur bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, §§ 12—23, vergl. S. 181, 182.

Für den Kreis Biedenkopf gilt die großherzogl. hess. Verordnung vom 27. Februar 1826, vergl. S. 187.

V. **Für Hannover** sind bezüglich der Kinder aus ungemischten Ehen die Grundsätze des gemeinen Rechts maßgebend. Für Kinder aus gemischten Ehen und für Findlinge gilt die Verordnung vom 31. Juli 1826:

§ 1. Dem Ehemanne als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft soll die uneingeschränkte Befugnis verbleiben, bloß nach eigener Überzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungsangelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§ 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

§ 3. Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.

§ 4. In dieser Einsicht wird gesetzlich vermutet, daß der verstorbene Vater seine sämtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen. Alle hinterbliebenen Kinder sind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen und zwar, falls er solche geändert hätte, in derjenigen, wozu er sich in der neuesten Zeit öffentlich bekannt hat. Hierbei kommt jedoch ein Glaubenswechsel, der vielleicht erst in der letzten Krankheit erfolgt ist, in keinen Betracht.

§ 5. Von obiger gesetzlicher Vermutung, als Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachstehenden Gründe abgewichen werden:

wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Hauptunterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren, immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat erteilen lassen, nicht etwa abwechselnd auch durch Geistliche seiner eigenen Kirche. Bloß der Umstand, daß das Kind von einem Geistlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieser an-

gehörigen Schullehrer behuf des allgemeinen Elementarunterrichts zugesandt worden ist, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen;
wenn der Vater bei seinem zuständigen persönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat, daß er seine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle, auch diese Erklärung von ihm nochmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden ist. Doch darf diese Erklärung, wenn sie wirksam sein soll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche außerehelich geborene Kinder, welche durch die nachfolgende Heirat oder durch landesherrliches Reskript vollkommen legitimiert sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinigen Kosten, ohne alles Zuthun der Mutter, erziehen läßt. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§ 7. Die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre sich bereits bei der Konfirmation oder durch die Kommunion selbständig zu einer bestimmten Kirche bekannt haben, ist als vollendet anzusehen. Auf ihre Religionseigenschaft hat deshalb eine spätere Legitimation keinen Einfluß; ebensowenig die nochmals erfolgte Glaubensänderung der Eltern.

§ 8. Über die religiöse Erziehung der Findlinge oder sonstiger von ihren Eltern verlassener Kinder hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit —, oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt.

In einem andern als christlichen Glaubensbekenntnis darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern, als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes der christlichen Religion nicht zugethan sind.

§ 9. Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.

VI. **Für Schleswig** gilt die Verfügung vom 23 April 1864:

Unter Aufhebung des Reskripts vom 15. September 1753 wird verfügt: .... die Regelung konfessioneller Beziehungen und namentlich jener Fragen, welche die kirchliche Trauung und Erziehung der Kinder zum Gegenstande haben, bleibt dem freien Übereinkommen der Eheleute überlassen.

VII. **Für Holstein** gilt das Gesetz vom 14. Juli 1863.

§ 6. Es werden die Bestimmungen der Verordnung v. 10. Januar 1757, nach welcher für Heiraten zwischen Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen die Impetrierung einer Konzession und die Trauung durch einen evangelisch-lutherischen Prediger erforderlich ist und die Kopulation nur dann erfolgen soll, wenn die Brautleute sich vor der Kopulation verbindlich machen, ihre Kinder beiderlei Geschlechts von einem evangelisch-lutherischen Prediger taufen und in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehen zu lassen, hiermittelst aufgehoben. Den Geistlichen aller Konfessionen

wird untersagt, den Brautleuten gemischter Konfession vor der Kopulation ein mündliches oder schriftliches Versprechen abzunehmen, daß sie ihre Kinder in einer bestimmten Konfession erziehen lassen wollen. Versprechen dieser Art sind ohne alle Gültigkeit.

§ 7. Diejenigen, welche ihrem Glaubensbekenntnisse nach die Kindertaufe verwerfen, sollen der Verpflichtung, ihre neugeborenen Kinder taufen zu lassen, enthoben sein. In gemischten Ehen hat in dieser Beziehung der Vater die Bestimmung zu treffen.

§ 9. Jede autorisierte Gemeinde ist befugt, innerhalb ihres Gemeindebezirks besondere Schulen einzurichten.

§ 10. In eine solche Schule dürfen nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern zu dem Glauben sich bekennen, welcher in der betreffenden Schule gelehrt wird. Gehören die Eltern zu verschiedenen Religionsparteien, so kommt es auf den Willen des Vaters an, in welcher Konfession die Kinder zu erziehen sind und die Schule welcher Konfession dieselben mithin zu besuchen haben. Ist der Vater gestorben, ohne seinen Willen in der fraglichen Hinsicht erklärt zu haben, oder ist er unfähig geworden, seinen Willen zu erklären, ohne daß seine Absichten in dieser Beziehung nachzuweisen sind, so entscheidet zunächst der Wille der Mutter. Wenn auch dieser nicht konstatiert werden kann, so sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen. Diese Bestimmungen kommen auch auf Kinder aus solchen gemischten Ehen, in denen der eine Teil sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennt, zur Anwendung.

Bayern.

In Bayern gelten die Vorschriften der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

§ 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit ihrer Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurteilen.

§ 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religionsbekenntnis der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem

bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre (gesetzliche Volljährigkeit) darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirat legitimierte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religion des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

Königreich Sachsen.

Gültig ist das Gesetz vom 1. November 1836.

§ 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Konfession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Übereinkunft der Eltern das Kind in der Konfession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Konfession zu.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Übereinkunft, unter den im folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Übereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Konfession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei teils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, teils auch folgende Formen zu beobachten: Die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem kompetenten Richter der Braut an Gerichtsstelle von beiden Teilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen können.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der in § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf

die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§ 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Konfession erzogen. Sollte aber der einer anderen Konfession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen und dasselbe in seiner Konfession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großeltern sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§ 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimiert werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodialerbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimierten sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die legitimierten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Anteil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe. Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Konfession des Überlebenden erzogen. Sind beide gestorben und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Konfession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestimmung § 10 in Anwendung.

§ 12. Hört eine Ehe durch Übertritt des einen Teils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Konfession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen anderen Religionsunterricht erhalten hätten.

§ 13. Wenn hingegen durch einseitigen Übertritt des einen Teils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Übertritt auf die bis dahin geborenen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Übereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden. Auch die später geborenen Kinder werden in derjenigen Konfession erzogen, welcher beide Eltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach § 7 eine Übereinkunft unter sich treffen.

§ 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§ 15. Anderen Personen, als den Eltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntnis der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Änderung zu treffen.

§ 16. Hingegen Adoptiveltern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindesstatt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen erteilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Konfession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag, in welchem dieselben über die Konfession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§ 17. Kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Konfession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht erteilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Konfession durch Teilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§ 18. In den Fällen, von welchen oben §§ 10, 11, 12, 16 und 17 gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Konfession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Konfession nicht mehr statt.

Mandat vom 19. Februar 1827.

§ 58. In Betreff des Schulunterrichts sind an Orten, wo es sowohl katholische als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Eltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Eltern aber ebenso an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Eltern in die evangelische Schule und Kinder evangelischer Eltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§ 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme stattfinden und auch den Kindern verschiedener Konfession, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher, verstattet sein, als Extraneer an dem Unterricht in Sprachen und Wissenschaften teilzunehmen.

Gesetz vom 26. April 1873 über das Volksschulwesen.

§ 6. An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Konfession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schulen ihrer Konfession zu besuchen. Besteht aber für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes von der Teilnahme an dem in dieser erteilten Religionsunterrichte befreit.

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugnis beizubringen, Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Konfession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen.

Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören, haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft Teil zu nehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben.

Verordnung vom 25. August 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873.

§ 14. Steht die Schule der konfessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der konfessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspektor zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der konfessionellen Mehrheit zugeführt werden.

§ 15. Wird für Kinder einer anderen Konfession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Teilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist seitens des Schulvorstandes der geistlichen Behörde beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Erteilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mitteilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspektion zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurteilung nicht unterliegt.

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Teilnahme der Kinder einer anderen Konfession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum zwölften Lebensjahre entscheidet der Vater. Sind die Eltern oder ein Teil derselben gestorben, so ist diese Teilnahme auf Ansuchung desjenigen, welchem die Sorge über die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen, welche in einer anderen Konfession als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Teilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das zwölfte Jahr als der Termin, von welchem an nach § 18 des Gesetzes vom 1. November 1836 ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis zum Ablaufe desjenigen Schuljahres zu erteilen, welches der Erfüllung des zwölften Lebensjahres zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Teilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

In Dresden bestehen zur Zeit achtunddreißig öffentliche evangelische und fünf öffentliche katholische Volksschulen. Für diejenigen katholischen Kinder, die von ihrer Konfessionsschule entfernt wohnen, hat die durch den königlichen Bezirksschulinspektor und den Stadtrat gebildete Bezirksschulinspektion Dresden I in einzelnen Fällen auf Ansuchen die Aufnahme katholisch zu erziehender Kinder in die der Wohnung der Kinder näher gelegene evangelische Schule genehmigt. Ausnahmslos ist aber jederzeit bedingt worden, daß die katholisch zu erziehenden Kinder außerhalb der Schule katholischen Religionsunterricht erhalten; lediglich für die zwei ersten Schuljahre, in denen der Religionsunterricht mehr den Charakter biblischer Geschichtsstunden trägt, ist auch die Teilnahme am evangelischen Religionsunterrichte gestattet worden.

Eine gesetzliche oder ortsstatutarische Bestimmung existiert hierüber nicht.

Gesetz vom 20. Juni 1870 über Civilstandesregister für Personen, welche keiner im Königreich Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

§ 20. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum vierzehnten Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen.

Württemberg.

Religionsedikt vom 15. Oktober 1806:

Um eine Ehe mit einer Person, die einer christlichen Konfession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation und bei vorwaltenden Ehehindernissen verifiziert die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren (bei Söhnen das zurückgelegte sechzehnte Jahr, bei Töchtern das vierzehnte Jahr) in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlecht der Kinder geteilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen. Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit der Gatten abgeschlossen werden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der anderen christlichen Kirche zu bekennen.

Baden.

Gesetz vom 9. Oktober 1860:

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Religion der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§ 3. Eine Änderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde

und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

§ 5. Jedem, der das sechzehnte Lebensjahr zurückgesegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

Großherzogtum Hessen.

Großherzogl. Verordnung v. 27. Februar 1826:

Art. 1. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters folgen.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1842: ... Da nun, nachdem die Verordnung vom 27. Februar 1826 über sechzehn Jahre bestanden, der in Art. 1 derselben ausgesprochene Grundsatz genügend zu Jedermanns Kenntnis gelangt ist, so wird in Beziehung auf alle vom 1. Januar künftigen Jahres an zu schließende Ehen jene die Ausnahmen von der gesetzlichen Regel bezweckende Übereinkunft nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem nach den bürgerlichen Gesetzen gültigen Ehevertrage enthalten ist.

Gesetz v. 11. Juni 1887.

Art. 8 Abs. 3. Sowohl bei der Unterbringung in eine Familie, als bei derjenigen in eine Anstalt ist auf die Konfession des Kindes Rücksicht zu nehmen und für ausreichenden Unterricht in der Religion desselben zu sorgen.

Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung vom 30. März 1821:

Wir finden Uns gnädigst bewogen, den § III Unserer Verordnung vom 25. Januar 1811 in betreff der Verhältnisse der lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten in Unseren Landen dahin abzuändern, daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Teilen die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge unter den Brautleuten selbst geschlossen worden sind.

In **Mecklenburg-Strelitz** beruht das Religionsbekenntnis aller Kinder auf den allgemeinen Grundsätzen des Erziehungsrechts.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gesetz vom 6. Mai 1857.

§ 6. Die Kinder aus gemischten Ehen (Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahme des folgenden Paragraphen — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber in der Regel die Konfession des Vaters. Jedoch kann durch einen vor der Trauung abzuschließenden Vertrag unter Übereinstimmung beider Eheteile die Erziehung aller Kinder in der Religion der Mutter festgesetzt werden. Wird kein solcher Vertrag oder wird er nicht vor der Eheschließung oder nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen, so folgen die Kinder der Konfession des Vaters.

Treten beide Eltern zu der anderen Konfession über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon zu dem Genusse des Abendmahls zugelassen worden sind, und denen, bei welchen dieses noch nicht der Fall ist. Diese letzteren folgen der nunmehr gewählten Konfession des Elternpaares, jene verbleiben in der Konfession, in der sie bisher unterrichtet wurden.

Auch finden vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Kinder Anwendung, wenn der eine oder der andere Teil einer früher gemischten Ehe die Konfession ändert, so daß nun beide Ehegatten derselben Konfession angehören.

Waren aber beide Eltern einer und derselben Konfession zugethan, so hat die Religionsveränderung des einen Teiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder.

§ 8. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Konfession der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet für die Konfession derjenigen Kinder, welche noch nicht zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden sind, die Vorschrift des § 6 dieses Gesetzes, unbeschadet einer späteren Änderung in dem etwa eintretenden Falle des § 7.

§ 9. Bei Findlingskindern hängt die Bestimmung der Konfession von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat oder freiwillig übernimmt. Im Zweifel aber ist für die Konfession zu entscheiden, welche am Orte des Auffindens eine Kirche hat, und wenn dort entweder beide Konfessionen Kirchen haben oder überhaupt keine Kirche sich befindet, für die, welcher die Mehrheit der Einwohner angehört.

§ 10. Nach eigener freier Überzeugung und Wahl darf der Übertritt von einer Konfession zu der anderen geschehen, jedoch muß der Übertretende das achtzehnte Jahr seines Alters erfüllt haben.

Oldenburg.

Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, Art. 34.

§ 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre der eigenen freien Überzeugung eines Jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Braunschweig.

Gesetz vom 10. Mai 1867:

§ 5. Die aus einer gemischten Ehe hervorgehenden Kinder sollen ohne Unterschied des Geschlechts, es sei der Vater evangelisch und die Mutter katholisch oder umgekehrt, in der Konfession des Vaters erzogen werden, es sei denn, daß der Vater nach der Geburt des ersten Kindes und vor der Taufe desselben — in den Städten vor dem Stadtmagistrate, in den Landgemeinden vor der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion — die abweichende Erklärung abgegeben hätte, daß sämtliche Kinder aus solcher

Ehe in der Religion der Mutter erzogen werden sollen. Auch nach dem Tode des Vaters sind Kinder aus einer gemischten Ehe in der Konfession desselben zu erziehen und die ihnen bestellten Vormünder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß solches geschehe. Alle etwaigen den Vorschriften dieses § 5 zuwiderlaufenden, vor oder während der Ehe gemachten Verträge, ausgestellten Reverse und sonstige Versprechungen, sie seien gegeben, wann sie wollen, sollen unverbindlich und nichtig sein.

§ 9. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der legitimierten Kinder sollen die in § 5 gegebenen Normen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung finden. Wenn Eltern gemischter Ehe ein legitimiertes Kind angehört, so muß die nach § 5 zulässige abweichende Erklärung des Vaters rücksichtlich der religiösen Erziehung sowohl des legitimierten Kindes als auch der aus dieser Ehe etwa hervorgehenden Kinder binnen acht Tagen nach vollzogener Ehe abgegeben werden.

§ 11. Eheleute gemischter Religion und die aus gemischter Ehe nachgebliebenen Witwer und Witwen, welche von außen her in hiesigem Lande sich niederlassen und Kinder unter vierzehn Jahren besitzen, haben in den Städten dem Stadtmagistrate, in den Landgemeinden der betreffenden herzoglichen Kreisdirektion innerhalb acht Wochen von Zeit ihrer Niederlassung Nachweis zu geben, wie es bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, welche sie besitzen, nach den Gesetzen des Landes, in dem ihre Ehe geschlossen wurde, zu halten ist. Jene Gesetze sollen sowohl für die Kinder, welche sie haben, als auch für die, welche fernerweit aus derselben Ehe hervorgehen, maßgebend sein, und ist, was in jedem einzelnen Falle Rechtens sein wird, von dem Stadtmagistrate resp. der betreffenden Kreisdirektion dem herzoglichen Konsistorio behufs Mitteilung an den betreffenden evangelischen Pfarrer und in Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt zugleich den katholischen Geistlichen anzuzeigen. Wird der bemerkte Nachweis nicht beigebracht, so sind sowohl die vorhandenen als auch die später aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen.

§ 13. Die Befugnis zu dem Übertritte von der Konfession, in welcher Jemand erzogen ist, zu einer anderen beginnt mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Sachsen-Meiningen.

Das Religionsbekenntnis aller Kinder richtet sich hier nach den allgemeinen Grundsätzen des Erziehungsrechts.

Gesetz vom 9. September 1844 Art. 10 Abs. 4:

Uneheliche Kinder werden im Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen, sofern diese nicht ein Anderes bestimmt, wozu ihr die Befugnis insoweit zusteht, als bei ehelichen Kindern dem Vater.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Für **Koburg** gilt das Gesetz vom 28. Juli 1858.

Art. 35. Die nachstehenden Vorschriften gelten sowohl für die mit unverehelichten als auch für die im Ehebruch mit verheirateten Frauenspersonen gezeugten Kinder.

Art. 37. Das Kind wird in dem Glaubensbekenntnis seiner Mutter

erzogen, sofern diese nicht, beziehentlich mit Einwilligung ihres Ehemannes, ein Anderes bestimmt.

Im übrigen gelten, wie auch in **Sachsen-Altenburg**, bezüglich des Religionsbekenntnisses aller Kinder die allgemeinen Grundsätze des Erziehungsrechts.

Für **Gotha** gilt das Gesetz vom 18. August 1834.

§ 18 Abs. 2. Können die Eltern, welche sich zu verschiedenen christlichen Kirchen bekennen, darüber, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden sollen, sich nicht einigen, so sind die Kinder männlichen Geschlechts in der Konfession des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der der Mutter zu erziehen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Hier gelten bezüglich aller Kinder die allgemeinen Grundsätze des Erziehungsrechts. Ebenso in

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz vom 1. März 1872.

§ 1 Abs. 2 u. 3. Über die religiöse Erziehung und Unterweisung der nicht christlich getauften Dissidentenkinder bis zum vierzehnten Lebensjahre entscheidet der Vater, bei unehelichen Dissidentenkindern die Mutter. Vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre ab steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern frei, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen.

Waldeck und Pyrmont.

Verordnung vom 28. Mai 1827.

§ 1. Es sollen von nun an die Kinder solcher Ehen, deren einer Teil sich zu dem evangelischen, der andere aber zu dem katholischen Glauben bekennt, sämtlich und ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, insofern nicht von den Eltern bei Eingehung der Ehe in den zu errichtenden Ehepakten ein Anderes ausdrücklich festgesetzt sein sollte oder die Eltern in Ermanglung einer solchen eheberedungsmäßigen Verabredung überhaupt nicht durch eine wechselseitige Übereinkunft beide eine andere Bestimmung in gemeinschaftlichem Einverständnis treffen, in welchem Falle es dann bei dieser von den Eltern freiwillig eingegangenen Bestimmung verbleiben soll. Jede Übereinkunft dieser Art, werde sie nun vor, bei oder nach Eingehung der Ehe, in der Eheberedung oder für sich besonders unter den Eltern verabredet, soll inzwischen immer vor dem Oberjustizamt oder Stadtmagistrat des Orts der ehelichen Niederlassung des Paciscenten zu Protokoll gegeben werden, damit in dieser Beziehung keine Ungewißheit eintrete.

§ 2. Durch diese gesetzliche Vorschrift soll jedoch den Kindern, sobald diese die Jahre reiferer Überlegung und eigener Prüfung erlangt haben werden, keineswegs benommen sein, nach ihrer eigenen Überzeugung und nach eigenen Antriebe eine von beiden Lehren der verschiedenen Kirchen zu wählen und sich zu derselben zu bekennen. In dieser Beziehung wird das vollendete achtzehnte Lebensjahr bei beiden Geschlechtern als der Zeitpunkt

eintretender reiferer Prüfung und eigener Wahl betrachtet, sodaß der Anfang der neunzehnten Lebensjahres die Freiheit verleihen soll, das bisherige Glaubensbekenntnis zu verlassen und zu dem anderen überzugehen.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche außerehelich geborene Kinder, welche durch nachfolgende Heirat oder durch landesherrliches Reskript vollkommen legitimiert sind, desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkennt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinigen Kosten ohne alles Zuthun der Mutter erziehen läßt. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§ 4 Über die religiöse Erziehung der Findlinge oder sonstiger von ihren Eltern verlassener Kinder hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Ortsobrigkeit —, oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt. Zu einem anderen als dem christlichen Glaubensbekenntnisse darf jedoch die Erziehung solcher Kinder nicht geschehen: es wäre dann der Fall, daß ein Jude die Erziehung eines solchen Kindes freiwillig übernähme, dessen Eltern erwiesenermaßen beide der jüdischen Religion zugethan wären.

Reuß ältere und jüngere Linie.

Hier bestimmt sich das Religionsbekenntnis aller Kinder nach den allgemeinen Grundsätzen des Erziehungsrechts. Für Reuß ältere Linie kommt außerdem das Gesetz vom 24. Dezember 1875 in Betracht, welches in § 6 bestimmt: Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre entscheidet im Falle des Austritts (aus der Landeskirche) der Vater, bei unehelichen Kindern, oder wenn der Vater verstorben ist, die Mutter. Vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an steht es im Falle eines Austritts der Eltern aus der Landeskirche den Kindern frei, ob sie den Eltern folgen oder in der Landeskirche bleiben wollen.

Schaumburg-Lippe.

Hier sind für alle Kinder bezüglich der religiösen Erziehung die allgemeinen Grundsätze des Erziehungsrechts maßgebend.

Lippe-Detmold.

Edikt vom 9. März 1854.

Art. 7. In gemischten Ehen hängt es von der Übereinkunft der Eltern ab, in welcher Konfession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergiebt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwiespalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Konfession des Vaters als des Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden. Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Konfession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1857 zur Erläuterung des Art. 7 des Ediktes vom 9. März 1854:

Die Regel, daß, falls eine Vereinbarung der Eltern darüber, in welcher Konfession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, nicht vorliegt, alle Kinder

ohne Unterschied des Geschlechts in der Konfession des Vaters, des Hauptes der Familie, unterrichtet und erzogen werden sollen, findet auch über den Tod des Vaters hinaus Anwendung. Die Kinder aus einer gemischten Ehe sollen also dem Vater nicht nur, solange er lebt, sondern auch nach seinem Tode in der Konfession folgen, sofern er nicht das Gegenteil ausdrücklich und in zuverlässiger Art verfügt hat. Die Aufnahme in eine Konfessionsschule ist schon als ein Akt der konfessionellen Erziehung anzusehen und deshalb für den Fall, daß die Erziehung des betreffenden Kindes in einer anderen Konfession durch das Gesetz gefordert wird, unzulässig, es sei denn daß an dem Orte eine andere als diese eine Konfessionsschule nicht vorhanden wäre. In der Ehe ist es der Übereinkunft der Eltern überlassen, in welcher Konfession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und haben die in dieser Beziehung von den Eltern abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit. Diese Wirksamkeit erstreckt sich daher nicht auf Verträge oder Zusagen, welche vor eingegangener Ehe abgeschlossen oder gegeben sind, diese sollen vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein.

Für **Elsaß-Lothringen** und für die **Hansastädte** gelten bezüglich der religiösen Erziehung aller Kinder die allgemeinen Grundsätze des Erziehungsrechts.

Auszug aus dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. Durch Abstammung,
2. durch Legitimation,
3. durch Verheiratung,
4. für einen Deutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Einführungsgesetz z. B. G. B. Art. 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird dahin abgeändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung den Aufge-

nommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlastung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchem Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei Töchtern, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit (10 Jahre ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande) erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind die Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Auszug aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. An jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

II. Abgeändert durch das E. G. z. B. G. Art. 37.

Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

Auszug aus dem Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung

a. Von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht.

Auszug aus der Civilprozeß-Ordnung.

Gerichtsstand.

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§ 14. Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

§ 15. Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppenteile gehören, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppenteils.

§ 16. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17. Die Ehefrau teilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder (vergl. S. 124, 128, 129, 134) teilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§ 18. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Prozeßfähigkeit.

§ 50. Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes . . .

§ 51. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann (vergl. S. 4—7).

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht . . ., nicht beschränkt .

§ 55. Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 21 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsortes oder Garnisonortes verklagt werden soll.

§ 21 lautet: Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Person wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an Stelle des Gerichts des Aufenthaltsortes das Gericht des Garnisonortes tritt.

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Sechster Abschnitt.

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 60. Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals

weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betriebe eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlung geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 65. Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung.

§ 66 Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat.

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. Wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht be-

sondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. Wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 75. Giebt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortbezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablauf der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr

dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften.

Auszug aus der Gewerbe-Ordnung.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und deren über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Gewerbliche Arbeiter.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls

an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einem sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 119a. Lohneinbehaltungen, welche von den Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statuarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. Daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von den minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbtreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom

Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinschaft oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einen anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119 b bezeichneten Personen gleich.

Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen platzgreift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des

Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die ihm in § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. Einer der im § 124 unter Ziffern 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig,

wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderem Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörde erlassen werden.

Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an, oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landescentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschuß vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches

der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 129 b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landescentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlaß solcher Vorschriften befugt.

§ 130 a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103 a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handelskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131 a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131 b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit

genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu stande, so entscheidet die Landescentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131 c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugnis (§ 127 c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103 e Ziffer 6) [1].

§ 132 a. Die Landescentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131 b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regel-

mäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis

zehn Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das Reichspreßrecht.

Nach Gesetz und Rechtsprechung
für die Bedürfnisse der Rechtsanwendung
wissenschaftlich dargestellt
von

Dr. P. Kloeppel,

[illegible]
[illegible]

Preis ℳ 11.50, in elegantem Halbfranz-Einband ℳ 13.50.

Das Deutsche Urheberrecht

an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken.

Die Reichsgesetze

über das
Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken, Werken der bildenden Künste, sowie über den Schutz der Photographieen
unter besonderer Berücksichtigung
der Rechtsprechung des Reichsgerichts
und der internationalen Verträge des Deutschen Reichs
erläutert von

G. Scheele,

[illegible]

Preis ℳ 6.80, gebunden ℳ 7.80.

Die

Zwangsvollstreckung in Grundstücke

in Preußen nach dem 1. Januar 1900

auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883, des Reichsgesetzes vom [illegible] März 1897 nebst Einführungsgesetz und des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899

systematisch zusammengestellt und zum praktischen Gebrauch eingerichtet
von

E. Schmidt,

[illegible]

Preis gebunden ℳ 3.20.

Das Waarenzeichenrecht

nebst einem Ueberblick über
die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb
nach den Gesetzgebungen aller Länder
dargestellt
von

PAUL SCHMID,

Rechtsanwalt bei dem Landgericht I zu Berlin.

Preis ℳ 8.80, gebunden ℳ 10.80.

Druck von [illegible] in Leipzig.





